

Informationsdienst Straffälligenhilfe

24. Jahrgang, Heft 2/2016

Schwerpunktthema

Strafrechtspflege und Migration

Sind Zuwanderer krimineller?

Chancen islamischer Seelsorge in Haft

Neosalafismus – wie damit umgehen?

außerdem:

Rentenversicherung für Inhaftierte

Aktuelle Positionspapiere

Rezensionen und Tagungsberichte

IN EIGENER SACHE

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung 4

Inhaftierte Eltern und ihre Partner mit vereinten Kräften stärken
Presseinformation der BAG-S 6

Gefangene in der Rentenfrage
Presseinformation der BAG-S 7

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Regulierung statt Repression
AWO Positionspapier zur Cannabisdebatte 8

Gleicher Zugang, gleicher Schutz, gleiche Rechte
Positionspapier des Paritätischen Gesamtverbands zu Gesundheit und Haft 10

SCHWERPUNKT

Strafrechtspflege und Migration

Zur Notwendigkeit einer islamischen Gefängnisseelsorge 12

Nationalstaatliche Diskriminierung und Rassismus von Polizei und Justiz in Beratungskontexten 14

Konflikt der Kulturen – Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit interkulturellen Spannungen
Tagungsbericht 16

SCHWERPUNKT

Strafrechtspflege und Migration

Chancen und Risiken der Zuwanderung
Interview 19

Kriminalität im Kontext von Zuwanderung
Lagebericht des Bundeskriminalamts 20

Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Jugendkriminalrecht
Positionspapier der DVJJ 22

Betreuung für muslimische Gefangene
Ein Blick nach NRW 23

Grundsätzliche Überlegungen zum Umgang mit dem Phänomen Neosalafismus
Positionen 24

Zu aggressiv fürs Jugendgefängnis 28

AUS DER PRAXIS

Familien- und Sozialraumorientierung als aktivierendes Element des Übergangsmagements - Anmerkungen zum geplanten Resozialisierungsgesetz für Hamburg 29

Eine intensive Form der Begleitung
Interview zur Psychosozialen Prozessbegleitung 33

Willkommenskultur für Straftäter
Jahrestagung der christlichen Straffälligenhilfe Schwarzes Kreuz 34

»Le 30« in Straßburg
Eine Übergangseinrichtung für Inhaftierte der Caritas Elsass 36

AUS DER POLITIK

Strafvollzug und Resozialisierung – ein Paradoxon?!
Tagungsbericht 37

Gefangene vorerst wieder zur Hoffnung verdammt
Resümee zur 87. Justizministerkonferenz 39

REZENSIONEN

On the run: Die Kriminalisierung der Armen in Amerika
Wenn Actionfilme zur Realität werden 43

Suppe, Beratung, Politik
Anforderungen an eine moderne Wohnungsnotfallhilfe 44

THEMEN

Forschungsteilprojekt zur HIV-Ansteckungsrate in Gefängnissen 46

Substitutionsprogramm für Drogenkonsumenten in Haft 47

RUBRIKEN

Editorial 3
Termine 48
Impressum 51
Über uns 51

Editorial



Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund, die Beratungs- und Hilfeangebote der Freien Straffälligenhilfe in Anspruch nehmen, ist hoch. In unserer Untersuchung aus dem Jahr 2014 stellten wir fest, dass rund 39 Prozent der Hilfesuchenden einen Migrationshintergrund aufwiesen. Dieser Anteil wird in den kommenden Jahren weiter steigen, wenn

es nicht gelingt, die vielen Zuwanderer, die in den Jahren 2014/2015 in Deutschland Schutz und Perspektive suchten, wirtschaftlich und sozial zu integrieren. Eine Nebenfolge der aktuellen Migration ist, dass die Straftaten gegen und zwischen Menschen ausländischer Herkunft ansteigen. Die Freie Straffälligenhilfe wird daher zunehmend fachliche Antworten auf komplexe ethnisch-religiös-soziale Bedingungskonstellationen von Straffälligkeit und Resozialisierung finden müssen. Vor diesem Hintergrund werden wir in dieser Ausgabe einige Aspekte des Themas Strafrechtspflege und Migration beleuchten.

Martin Husamuddin Meyer berichtet aus seiner seelsorgerisch-präventiven Arbeit als Imam im Strafvollzug und plädiert für einen intelligenten, staatlich begleiteten Ausbau der islamischen Gefängnisseelsorge. Seine Erfahrung zeigt, dass religiöse Ansprechpartner maßgeblich dazu beitragen können, Radikalisierung in Haft einzudämmen. (S. 12f)

Den Prozessen des alltäglichen Rassismus in unserer Gesellschaft widmet sich der Esslinger Migrationsforscher Claus Melter. Er nimmt in seinem Beitrag Polizei und Justiz in den Blick und fordert den kritischen Blick auf die eigene Beratungspraxis. (S.14f)

Wolfgang Krell vom Europäischen Forum für angewandte Kriminalpolitik gibt anschließend Einblicke in die inhaltliche Diskussion der Tagung „Konflikt der Kulturen – Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit interkulturellen Spannungen“. (S. 16 -19) In einem Kurzporträt stellt er die Übergangseinrichtung „Le 30“ in Straßburg vor. (S. 36)

Über die Chancen und Risiken der Zuwanderung äußert sich Joachim Walter im Interview auf den Seiten 19f. Der Islamwissenschaftler Michael Kiefer schreibt in seinem Beitrag über grundsätzliche Überlegungen zum Umgang mit dem Phänomen Neosalafismus. (S.24 -27)

Neben dem Schwerpunkt Migration beschäftigt uns aus aktuellem Anlass erneut das Thema Rentenversicherung für Inhaftierte. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hatte auf Initiative der BAG-S Empfehlungen zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung verabschiedet (S. 4-6). Auf der Justizministerkonferenz am 1. und 2. Juni 2016 wurde auch über die Rentenversicherung für Strafgefangene beraten. Ein Resümee zur Konferenz und eine Einschätzung der Ergebnisse gibt uns Dietmar Jochum auf den Seiten 39-41.

Anregungen zur Lektüre in den Sommerferien finden Sie auf den Seiten 43f. Jana Winter rezensiert dort die us-amerikanische Feldstudie „On the run“ der Soziologin Alice Goffman, über die Perspektivlosigkeit afroamerikanischer Kleinkrimineller. Georg Bastian gibt einen Einblick in die Anforderungen der Wohnungsnotfallhilfe und fasst das Buch „Suppe, Beratung und Politik“ von Stefan Gillich und Rolf Keicher zusammen.

Zu guter Letzt noch ein Hinweis auf die Bundestagung der BAG-S. Sie findet vom 21.-22. März 2017 im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn statt. Unter dem Titel »Resozialisierungsanspruch und Wiedereingliederungspraxis – Was hat die Föderalismusreform straffällig gewordenen Menschen gebracht?« nehmen wir die Entwicklung des Strafvollzuges zehn Jahre nach der Föderalismusreform in den Blick. Als Referenten konnten wir unter anderem bereits Prof. Dr. Frank Arloth, Prof. Dr. Bernd Malicke und Dr. Thomas Galli gewinnen. Wir würden uns freuen, Sie auf unserer Tagung als Gast oder Mitwirkende begrüßen zu dürfen.

Sprechen Sie uns auch gerne an, wenn Sie selbst einen fachlichen Input geben wollen. Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie in Kürze auf der Webseite der BAG-S.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre,

Ihre Eva-Verena Kerwien
(Referentin der BAG-S)

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat auf Anregung der BAG-S im Arbeitskreis »Hilfen für Gefährdete« Empfehlungen zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung erarbeitet.

Die Empfehlungen (DV 7/16) wurden am 15. Juni 2016 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Mit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1976 hatte der Deutsche Bundestag beschlossen, dass ein Bundesgesetz die Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung regeln soll. Dieses Bundesgesetz wurde jedoch bis heute nicht verabschiedet. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich des Themas angenommen und in ihrer Frühjahrstagung am 17./18. Juni 2015 den Strafvollzugausschuss der Länder gebeten, Grundlagen und Auswirkungen einer Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung zu prüfen. Den Bericht hierzu hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Frühjahrstagung am 01./02. Juni 2016 zur Kenntnis genommen und die Finanzministerkonferenz (FMK) und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) gebeten, die im Bericht dargestellten Modelle hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der beteiligten Fachkonferenzen näher zu prüfen und zu bewerten. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister tagt wieder am 17. November 2016. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. bringt mit den folgenden Empfehlungen seine Position hierzu ein:

Der Deutsche Verein nimmt die Befassung der Justizministerkonferenz zum Anlass, auf die im Strafvollzugsgesetz in

Aussicht gestellte Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung hinzuweisen. Der Deutsche Verein empfiehlt dem Gesetzgeber

- Strafgefangene in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen und hierzu ein entsprechendes Bundesgesetz zu verabschieden,
- in diesem Gesetz niederzulegen, dass der Anknüpfungspunkt für die Leistung von Beiträgen jede im Vollzugsplan festgelegte und gegen Arbeitsentgelt geleistete Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung sowie gegen Ausbildungsbeihilfe geleistete Teilnahme an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen ist,
- mit diesem Gesetz sicher zu stellen, dass im Strafvollzug geleistete Arbeit in Anbetracht der zur Bemessung ungeeigneten geringen Verdienste der Gefangenen vollständig – d.h. sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerbeitrag – in einer angemessenen Höhe der Bezugsgröße getragen wird.¹

Aufgrund der landesrechtlichen Kompetenz im Strafvollzug bedarf ein solches Gesetz der Zustimmung der Länder. Der Deutsche Verein appelliert an die Länder, einem Bundesgesetz zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung zuzustimmen.

Begründung

Die Mehrzahl der Strafgefangenen arbeitet während der Haft. Sie tun dies, weil ihnen eine Arbeit in einem strafanstalts-eigenen Betrieb angeboten und auf ih-

¹ Die Regelungen zur Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung sollen sich auch auf Straftäter/-innen in Sicherungsverwahrung beziehen.

ren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zugewiesen wurde oder weil ihnen diese durch die Haftanstalt verpflichtend zugewiesen wurde.² Nur im offenen Vollzug ist ein Beschäftigungsverhältnis auf Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages bei einem privaten Arbeitgeber außerhalb der Haftanstalt möglich.

Die Zuweisung von Arbeit in Haft entspricht dem gesetzlich verankerten Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz (§ 3 StVollzG)³. Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug ist der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt, bedingt durch die Haft verschlossen. Dem Angleichungsgrundsatz folgend übernimmt Arbeit im Strafvollzug deshalb die Funktionen, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs für den Einzelnen und für die Gemeinschaft zukommen (Produktion von Produkten oder Dienstleistungen, Erzielung von Einkommen, Erhalt und Förderung individueller Beschäftigungsfähigkeit, soziale Absicherung, kulturelle und technische Gestaltung der Umwelt). Wirtschaftlich unproduktive, abstumpfende oder erschöpfende Arbeiten erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Dem Gegensteuerungsgrundsatz folgend muss die Arbeit zugewiesen werden, da die Eingehung eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags mit einem Arbeitgeber

² Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug liegt seit der Föderalismusreform 2006 bei den Ländern.

³ 12 Bundesländer haben die im Strafvollzugsgesetz normierte Arbeitspflicht beibehalten (§41 StVollzG). In vier Bundesländern gibt es diese Arbeitspflicht nicht mehr (Stand August 2015, Niedersächsischer Landtag, 17/4087). Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) gilt in den Bundesländern, die (noch) kein eigenes Landesstrafvollzugsgesetz verabschiedet haben.

⁴ Demnach ist das Leben im Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen. Die Gefangenen sollen dadurch auf das Leben nach ihrer Haftentlassung vorbereitet werden. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Dieses soll den Gefangenen die spätere (Wieder)eingliederung in die Gesellschaft erleichtern (Vermeidung von Hospitalisierung). Der Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz des Strafvollzugs ist in den Strafvollzugsgesetzen aller Bundesländer gesetzlich verankert.

im geschlossenen Vollzug ausgeschlossen ist. Nur soweit Gefangenen eine solche, den Gegebenheiten der Welt außerhalb des Strafvollzugs möglichst entsprechende Arbeit nicht angeboten und zugewiesen werden kann, sollen ihnen eine arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung, wie Hilfstätigkeiten in der Haftanstalt zugewiesen werden (§ 37 Abs. 3-4 StVollzG).

Da und insoweit Strafgefangene unter öffentlich-rechtlicher Verantwortung der Vollzugsbehörden arbeiten, unterliegen sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung erst dann, wenn der Gesetzgeber sie hierin ausdrücklich einbezieht. Diese Einbeziehung hatte der Gesetzgeber mit Beschluss des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1976 vorgesehen (§§ 190-193, 198 Abs. 3 StVollzG) und für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung umgesetzt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII, § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III).

Die im Strafvollzugsgesetz ebenfalls vorgesehene Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung (§§ 190, 198 Abs. 3 StVollzG) wurde bislang nicht umgesetzt. Der Grund hierfür ist, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen in einem durchgeführten Vermittlungsverfahren zwischen Bundesrat und Bundestag hierzu keine Einigung erzielen konnten, nachdem der Deutsche Bundestag den Entwurf des diesbezüglichen vorgesehenen Bundesgesetzes am 13. Mai 1980 bereits angenommen, der Bundesrat dem jedoch nicht zugestimmt hatte.⁴

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, die im Strafvollzugsgesetz in Aussicht gestellte Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung (§§ 190, 198 Abs. 3 StVollzG) nunmehr umzusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Arbeitspflicht im Strafvollzug festgestellt, dass der Gesetzgeber aus Resozialisierungsgründen die Verrichtung von Pflichtarbeit auch in der Weise anerkennen kann, dass er die Gefangenen in den Schutz der sozialen

⁴ Siehe hierzu BT-Drs.13/9329.

Sicherungssysteme einbezieht.⁵ Die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung stellt demnach keine Privilegierung, sondern ein Mittel der Resozialisierung dar.

Weiterhin sollen Strafgefangene, die im Strafvollzug arbeiten, einer Beschäftigung nachgehen oder ausbildend lernen, dem gesetzlichen Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz des Strafvollzugs zufolge dies unter Bedingungen tun, die der betrieblich organisierten Arbeit außerhalb der Haftanstalt soweit als möglich entsprechen. Hierzu gehört auch, dass sich Strafgefangene wie regulär Beschäftigte durch ihre Arbeit eine rentenrechtliche Anwartschaft erarbeiten können.

Schließlich führt die Sozialgerichtsbarkeit in ihrer Rechtsprechung an, dass eine gesetzliche Rentenversicherung bei Arbeit in Haft dann nicht zum Zuge kommt, wenn es sich nicht um ein freiwillig eingegangenes Beschäftigungsverhältnis handelt.⁶ Da nunmehr in einigen Bundesländern keine Arbeitspflicht mehr besteht, sind Rechtsunsicherheiten für die Praxis der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung darüber zu befürchten, ob die Arbeiten in Haft in diesen Ländern auch weiterhin – aufgrund der Zuweisung und ihrer öffentlich rechtlichen Form – von der Versicherungspflicht auszuschließen sind, oder – aufgrund der Freiwilligkeit – eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auslösen. Die Einbeziehung von Strafgefangenen, die gegen Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe im Strafvollzug tätig sind, in die gesetzliche Rentenversicherung würde hier Rechtssicherheit herstellen und einem zu befürchtenden Auseinanderdriften der rentenrechtlichen Absicherung arbeitender und ausbildend lernender Strafgefangener in Deutschland entgegenwirken.

Aufgrund der geringen Höhe des Arbeitsentgeltes im Strafvollzug – die Stundensätze überschreiten zwei Euro nicht – können Strafgefangene eine ins Gewicht fallende rentenrechtliche Anwartschaft im Strafvollzug nur dann erarbeiten,

⁵ BVerfGE 98,169.

⁶ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. April 2007, L21R1362/05, LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. August 2008, L 4 R67/08.



Der Band stellt „versammelnde“ Methoden praxisnah dar und liefert Theorieangebote, um Entwicklungsperspektiven der Relationalen Sozialarbeit zu eröffnen.

2016, 280 Seiten, broschiert, € 24,95;
ISBN 978-3-7799-2356-5
Auch als E-Book erhältlich



Das Konzept Lebensbewältigung versteht sich als Theorie-Praxis-Modell für die Soziale Arbeit. Es entwickelt Hypothesen zum Betroffensein und zum darauf bezogenen Verhalten von Menschen in kritischen Lebenskonstellationen, macht die hier gewonnenen Erkenntnisse diagnostisch brauchbar und leitet daraus konkrete Handlungsaufforderungen ab.

2016, 214 Seiten, broschiert, € 14,95
ISBN 978-3-7799-3410-3
Auch als E-Book erhältlich

Leseproben auf www.juventa.de

BELTZ JUVENTA

wenn sie auf der Basis eines fiktiven Arbeitsentgelts versichert werden.⁷ Damit Arbeit im Strafvollzug tatsächlich einen Beitrag dazu leisten kann, eine Abhängigkeit von Leistungen der Grundsicherung im Alter zu vermeiden, spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, das fiktive Arbeitsentgelt in einer angemessenen Höhe der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) festzulegen.⁸ Um die Möglichkeiten des

⁷ Das Arbeitsentgelt arbeitender Strafgefangener kann gestuft werden. Das Maximum – die sogenannte »Eckvergütung« – liegt bei 9% der Bezugsgröße (§§43,200StVollzG). Je nach Landesrecht dürfen 75% des Eckwertes nicht oder nur dann unterschritten werden, wenn Arbeitsleistungen den Mindestanforderungen nicht genügen (§43Abs.2-3StVollzG). Diese Regelung wurde eingeführt, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1998 die damals geltende Höhe von 5 % der Bezugsgröße als nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Resozialisierung vereinbar erklärt hat (BVerfGE98,169). Am 24. März 2002 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die jetzigen §§ 43 und 200 StVollzG noch verfassungsgemäß sind (BVerfG 2002, 30).

⁸ Strafgefangene, die während des Strafvollzugs arbeiten oder eine Ausbildung machen, sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig (§26Abs.1 Nr.4 SGBIII). Als Beitragsbemessungsgröße hierfür

Ansparens angesichts der geringen Höhe des Arbeitsentgeltes nicht weiter einzuschränken, sollen die Beiträge vollständig vom Arbeitgeber getragen werden.

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wären von den Justizbehörden der Länder als Arbeitgeber/innen der arbeitenden Strafgefangenen zu entrichten und damit von der Allgemeinheit der Steuerzahler/innen zu tragen. Langfristig sollte deshalb angestrebt werden, die entgeltliche Bewertung der Arbeit im Strafvollzug nach Verfahren und Maßstäben vorzunehmen, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Strafvollzugs vergleichbar sind. Insoweit hieraus eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes resultiert,

werden 90% der Bezugsgröße in der Sozialversicherung nach §18 SGB IV zugrunde gelegt (§345Nr.3SGBIII). Ein fiktives Arbeitsentgelt in dieser Höhe beträgt 2.615€ (Alte Bundesländer) bzw. 2.268€ (Neue Bundesländer und Berlin Ost) im Monat für das Jahr 2016 (Siehe: §2 Sozialversicherung-Rechengrößenverordnung 2016 vom 30. November 2015, BGBl. I S. 2137).

würde dies die arbeitenden Strafgefangenen in die Lage versetzen, den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in Teilen oder gegebenenfalls in gleicher Weise selbst zu tragen, wie dies bei Arbeitnehmer/innen der Fall ist, die vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des Strafvollzugs ausüben. Dies setzt voraus, dass erzielte Gewinne aus der Arbeit in Haft so in die strafanstaltseigenen Betriebe sowie Ausbildung zurückgeführt werden, dass eine Erhaltung und weitere Entwicklung der Produktivität der Arbeit und Ausbildung im Strafvollzug ermöglicht wird.

*Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michael Löher, Vorstand
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de*

unterstützen, daraus etwas Positives für ihr Leben und das ihrer Kinder zu entwickeln«, sagt Dr. Klaus Roggenthin von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe.

Gemeinsam Lösungen finden

Dazu muss vor allem das Problembewusstsein im Justizvollzug, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Straffälligenhilfe gestärkt werden. Aber auch Elternverbände, Bildungseinrichtungen und Freiwilligenorganisationen sind aufgerufen, sich am Ausbau der Hilfen zu beteiligen:

- Jede Justizvollzugsanstalt sollte künftig Besuchsräume zur Verfügung stellen, in denen sich Familien wohlfühlen können. Die Gefängnisse sollten Elternseminare anbieten und moderne Kommunikationsmöglichkeiten über Telefon und Skype ermöglichen.
- Die Kinder- und Jugendhilfe sollte sich in die Arbeit mit betroffenen Eltern einbringen und den Zugang

Weltelterntag

»Inhaftierte Eltern und ihre Partner mit vereinten Kräften stärken«

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. mahnte in einer Presseinformation zum Weltelterntag am 1. Juni 2016 eine bessere Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Familienpolitik an.

seiner Erzieherrolle geschwächt, weil er mit den einhergehenden seelischen und alltagspraktischen Problemen zu kämpfen hat.

Hilfe zur Selbsthilfe

Unsere Gesellschaft ist auf diese spezielle Situation schlecht vorbereitet. Zwar gibt es vereinzelte Initiativen, die sich der betroffenen Väter und Mütter annehmen. Vielerorts bekommen diese Eltern – es dürften jährlich zehntausende sein – aber keinerlei Hilfe.

»Wir sollten den Eltern drinnen und draußen gemeinsam helfen, die Lebenskrise zu überwinden und sie dabei

Die eigenen Kinder Schritt für Schritt ins Leben zu begleiten, kann eine ebenso erfüllende wie fordernde Aufgabe sein. Der Gefängnisaufenthalt eines Elternteils ist in der Mehrheit der Fälle der größte anzunehmende familiäre Unfall. Er belastet die Beziehungen zwischen den Eltern und ihren Kindern in hohem Maße. Nähe und Unbeschwertheit gehen verloren, die Verantwortung für die Kinder kann kaum noch übernommen werden. Auch der in Freiheit verbliebene Partner ist häufig in

zu ihren Leistungen, wie etwa der Erziehungsberatung oder der Erziehungsbeistandschaft, dieser Zielgruppe erleichtern.

- Die freie Straffälligenhilfe der Wohlfahrtsverbände sollte ihr Beratungs- und Hilfeangebot für Partnerinnen und Kinder von Straffälligen ausbauen

en und in jeder Anlaufstelle zur Verfügung stellen.

Die Praxis im In- und Ausland zeigt, dass vielen straffälligen Eltern und ihren Familien geholfen werden kann – sie brauchen nur die Chance, sich zu entwickeln.

Lassen wir sie nicht allein, es lohnt sich.

Presseinformation zum Weltelterntag am 1. Juni 2016

Weitere Informationen auf www.bag-s.de und unter www.tinyurl.com/Vollzug.

Gefangene in der Rentenfalle

Zum Tag der Arbeit am 1. Mai 2016 forderte die BAG-S die sozialrechtliche Benachteiligung von straffällig gewordenen Menschen zu beenden und Inhaftierte in die Rentenversicherung einzubeziehen.

»Made in China« ist zum Sinnbild für ausbeuterische Arbeitsbedingungen geworden. Einige Unternehmen setzen daher lieber auf die billigen Arbeitskräfte in heimischen Justizvollzugsanstalten, um so mit einem »Made in Germany« einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen. Mit dem deutschen Standort verbinden viele Käufer Qualität und Fortschritt.

Wichtige Stütze während der Haftzeit

In der Tat sind die Produkte aus der JVA qualitativ hochwertig. Möbel, Lampen, Spielzeuge, Schmuck und sogar Richtroben stellen Inhaftierte während ihrer Arbeitszeit her. Außerdem: Viele Inhaftierte bewältigen den Freiheitsentzug entschieden besser, wenn sie arbeiten können.

Nach der Entlassung droht Altersarmut

Doch nach der Entlassung kommt das böse Erwachen. Der geringe Lohn und die fehlende Einbeziehung in die Rentenversicherung führen oftmals zu einem Leben in Armut und mindern die Chance auf eine gelingende Resozialisierung. Trotz ihres täglichen Einsatzes in der Werkstatt der JVA wird die Arbeitszeit der Inhaftierten nicht auf die Rente angerechnet. Ist das fair? Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe ist der Überzeugung, dass



Foto: Dieter Schütz / pixelio.de

die Sicherung der Altersvorsorge durch geleistete Arbeit unabhängig davon gelten muss, ob Menschen eine Straftat begangen haben oder nicht.

Sozialrechtliche Benachteiligung beenden

Wir fordern daher am Tag der Arbeit, dass die sozialrechtliche Benachteiligung von straffällig gewordenen Menschen endlich beendet wird. »Gefangene werden für eine Straftat doppelt bestraft,

weil sie in Haft nichts für ihre Altersrente tun können«, sagt Gabriele Sauermann vom Paritätischen Gesamtverband und Vorsitzende der BAG-S. Wir appellieren an die Politik, die gesetzliche Rentenversicherung für Gefangene ohne weitere Verzögerungen endlich umzusetzen und die entscheidende Weichenstellung auf der Justizministerkonferenz Anfang Juni vorzunehmen.

Presseinformation zum Tag der Arbeit am 1. Mai 2016

Regulierung statt Repression

AWO Positionspapier zur Cannabisdebatte

Einleitung

Der Ursprung der aktuellen internationalen Übereinkommen zum Rauschmittelverbot liegt in den USA der 30er Jahre und gipfelte in den 70er Jahren in den »Krieg gegen die Drogen.« Die Erkenntnis, dass der Konsum, die Nachfrage und das Angebot von illegalen Drogen durch die Strafverfolgung nicht nachhaltig beeinflusst werden, stellt diese Strategie nun zunehmend in Frage.

Eine britische Studie benennt und differenziert zudem die gesundheitlichen, psychischen und gesellschaftlichen Folgen des Konsums der verschiedenen Rauschmittel und kommt zu dem Ergebnis, dass die Risiken durch legale Rauschmittel wie Alkohol und Tabak deutlich höher einzustufen sind als z. B. durch Cannabis (Nutt 2015). Vor diesem Hintergrund haben sich (ehemalige) Politiker/innen aus aller Welt zusammengeschlossen und ein Ende des Krieges gegen die Drogen gefordert (Global Commission 2014). Sie setzen sich unter anderem dafür ein, einen großen Teil der derzeit für Repression zur Verfügung gestellten Ressourcen und Mittel zukünftig stattdessen für den Ausbau der Präventions- und Interventionsangebote zu nutzen.

Cannabis ist mit großem Abstand die am häufigsten konsumierte illegale Substanz. Unterschiedliche Schätzungen gehen von bis zu 4 Millionen Cannabiskonsumenden/innen in Deutschland aus. Cannabis hat sich also in unserer Gesellschaft bereits etabliert. Die Versorgung dieser Konsumenten/innen wird indes über kriminelle Organisationen und Strukturen sichergestellt. »Der Umfang des Cannabismarkts in Verbindung mit einem zunehmenden Anbauvolumen im Inland führte dazu, dass diese Droge als Einkommensquelle für Gruppen der organisierten Kriminalität immer mehr an Bedeutung gewonnen hat«, ist z.B. im Bericht der EMCDDA (europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht) für das Jahr 2014 zu lesen.

Bio-psycho-soziale Ursachen und Risiken des Rauschmittelkonsums

Rauschmittelkonsum ist immer auch mit gesundheitlichen Risiken verbunden. Schon Paracelsus erkannte: Erst die Dosis macht das Gift. Demnach entscheiden überwiegend die Konsumform und die Konsummotivation über das Abhängigkeits- und Krankheitsrisiko. Geschätzt entwickeln weltweit 10% der Konsument/innen von Rauschmitteln eine Abhängigkeit (Hari 2015). Geht man der Frage nach, welche Risikofaktoren eine Abhängigkeit fördern, so werden genetische Risikofaktoren (z.B. abhängiger Elternteil) ebenso benannt wie Umwelt- und Sozialisationsfaktoren. Abhängigkeit wird daher als bio-psycho-soziales Krankheitsmodell definiert.

Amerikanische Forscher/innen stellten fest, dass traumatische Erfahrungen vor allem in Kindheit und Jugend, überproportional häufig als auslösender Faktor vorliegen. Aber auch fehlende befriedigende soziale Kontakte und das Nicht-Eingebundensein in soziale Netzwerke sind zentrale Risikofaktoren (Hari 2015). Der missbräuchliche Konsum von Rauschmitteln stellt daher aus Sicht der Suchtforschung u.a. den Versuch dar, unangenehm oder belastend erlebte psychische Empfindungen zu vermeiden oder zu verdrängen. Selbst eine leistungssteigernde Absicht des Konsums dient dazu, sich vor unangenehmen Konsequenzen zu bewahren. Werden keine Handlungs- oder Lösungsalternativen für die bestehenden Auslösefaktoren gefunden, entwickeln sich abhängige Konsummuster. Jugendliche, die früh mit dem Konsum beginnen und Personen mit psychischen Störungen (etwa frühe Gewalterfahrung sowie andere traumatisierende Belastungen) haben ein zusätzlich höheres Risiko, problematische oder abhängige Konsummuster zu entwickeln.

Neben der möglichen Abhängigkeitsentwicklung beinhaltet der Rauschmittelkonsum weitere Risiken. So sind bei

verschiedenen Mitteln Todesfälle durch Überdosierungen möglich (z.B. Heroin, Alkohol). Körperliche Folgeerkrankungen sind ebenfalls bei andauerndem Missbrauch auf Grund der Toxizität der Substanz möglich (Alkohol als Zellgift, Nikotin), bei anderen Substanzen liegen Risiken im psychischen Bereich vor (z.B. Angst- und Panikstörungen). Für Cannabis werden derzeit in der Forschung sowohl spezifische hirnorganische Risiken beschrieben, aber auch positive Effekte wurden erforscht. Die Ergebnisse sind teilweise jedoch widersprüchlich, da z.B. genetische Vorbelastung und Alter der Konsumierenden unterschiedlich Einfluss auf die Risikofaktoren nehmen. Für die illegalen Rauschmittel sind Folgeerkrankungen auf Grund der Beimischungen z.B. von Streckmitteln zu beobachten. Eine regulierte Abgabe von Cannabis sorgt in diesem Fall für eine Kontrolle des THC-Gehaltes sowie der Reinheit des Produktes und kann somit gesundheitliche Risiken senken. Die Ursache des übermäßigen Konsums von Rauschmitteln ist individuell durch genetische, psychische und soziale Faktoren begründet. Die Risiken des Konsums von Cannabis werden in der Wissenschaft unterschiedlich hoch eingeschätzt. Einigkeit besteht aber darin, dass Konsumierende von THC-haltigen Produkten derzeit ein zusätzliches gesundheitliches Risiko eingehen, da der Erwerb nur auf dem Schwarzmarkt möglich ist. Ebenso birgt der Mischkonsum von Cannabis und Tabak aufgrund unterschiedlicher Wirksamkeit im Körper hohe Gesundheitsrisiken.

Perspektiven für eine regulierte Abgabe

Die Diskussion über die rechtliche Regelung des Rauschmittelkonsums hat in den letzten Jahren in der Bundesrepublik an Intensität zugenommen und lässt sich u.a. an folgenden Wegmarken festmachen:

- Es wurden in den letzten Jahren diverse rechtliche Regelungen zum Nicht-raucherschutz umgesetzt (Rauchverbote, Anhebung des Mindestalters auf 18 Jahre).

- Anträge zur Freigabe von Cannabis zu medizinischen Zwecken wurden z.B. von Ärztevertretungen gestellt.
- Es ergingen Gerichtsurteile zum erlaubten Cannabiskonsum bei spezifischen Krankheitsbildern.
- Es gibt vermehrte Diskussionen über die durch Repression entstehenden Kosten bei Polizei und Justiz.
- Die Ausgaben für Repressionen in Deutschland sind 9-mal höher als die Ausgaben für Hilfsangebote.
- Es findet in der Wissenschaft eine Neubewertung der psychischen, gesundheitlichen und sozialen Folgen des Konsums von Rauschmitteln statt.
- Es gibt keine einheitliche Festschreibung der Höchstmengenverordnung aller Bundesländer.
- Es wurden und werden diverse Entscheidungen von Entkriminalisierung bis hin zur Legalisierung des Cannabiskonsums in europäischen Ländern sowie verschiedenen US- Bundesstaaten getroffen.

Auch in den AWO-Einrichtungen der Suchthilfe spiegelt sich die Entwicklung des Konsumverhaltens in den Klienten/innen wider. So konnte in den letzten Jahren beobachtet werden, dass

- die Zahl der Cannabiskonsumierenden durch eine Zunahme der Inanspruchnahme von Beratung sichtbarer geworden ist.
- die Zahl der Inanspruchnahme von Beratung bei exzessiven Rauschtrinken (»Komatrinken«) zugenommen hat.
- Cannabis eine dauerhafte, alters- und milieübergreifende Präsenz in der Gesellschaft entwickelt hat.
- Cannabisprodukte vom Schwarzmarkt keinerlei Qualitätskontrollen über THC-Gehalt und Reinheit unterliegen.
- zur Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen auf die sogenannten Legal Highs ausgewichen wird.

In den Suchthilfestatistiken werden jedoch nicht die unterschiedlichen Konsummuster abgebildet. Eine deutliche Zunahme der Klient/innen ist nicht zwangsläufig auf eine Zunahme von problematischen oder abhängigen Konsummustern zurückzuführen. Insbesondere junge Cannabiskonsumenden/innen kommen häufig auf richterliche Anweisung (FreD-Kurse) mit einer Beratungsaufgabe in die Beratungsstellen. In vielen Fällen liegt dabei kein problematischer oder abhängiger Konsum vor. Daher kann es zu Fehlinterpretationen über die Risiken des Konsums kommen, da impliziert wird, dass in die Beratungsstelle nur diejenigen kommen, die ein Abhängigkeitsproblem haben. Bei einer differenzierten Auswertung der Einrichtungsdaten bezüglich der Konsummuster (risikoarmer, problematischer oder schädlicher Konsum, Abhängigkeit) ergäbe sich ein deutlicheres Bild.

Cannabiskonsumenden/innen haben zum Teil gravierende soziale Konsequenzen zu tragen. Zu diesen Konsequenzen gehören polizeiliche Ermittlungen, Prozesse mit Strafmaßen von Beratungsaufgaben bis hin zu (Bewährungs-)Haftstrafen und Schulverweise von bekannt gewordenen Cannabiskonsumenden/innen. Dies ist nicht nur stigmatisierend, sondern wirkt sich auch negativ auf die weitere Entwicklung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus. Von erheblichen negativen, teils traumatisierenden Folgen für junge Konsumenten/innen von Cannabis durch Festnahmen, Ermittlungen und Verurteilungen durch ein überhartes Vorgehen der Polizei wird ebenfalls berichtet. Hier gibt es in Deutschland ein deutliches Nord-Süd-Gefälle. Eine bundeseinheitliche Regelung fehlt wie bei der Festschreibung der Höchstmengenverordnung auch hier.

Berücksichtigen wir die oben genannten gesundheitlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen des Konsums, halten wir eine Änderung der derzeitigen Strukturen und Rechtslage für dringend notwendig. Erfahrungen aus anderen Ländern sprechen dafür, dass ein Ende der Repression gegenüber Cannabiskonsumenden/innen zu keiner dauerhaften Zunahme der Konsumierenden führt.

In der Diskussion über eine veränderte Cannabispolitik halten wir aber auch Begriffe wie Freigabe oder Entkriminalisierung für schwierig, da sie Assoziationen eines ungehinderten Zugangs für Jede/n auslösen. Aus unserer Sicht ist eine Regulierung der Abgabe von Cannabis eine alternative Sichtweise.

Im Einzelnen halten wir die folgenden Aspekte für eine solche regulierte Abgabe von Cannabis für wesentlich:

- Die Abgabe von Cannabis sollte nur durch dafür lizenzierte Abgabestellen erfolgen dürfen. Diese Abgabe darf nur durch Personal erfolgen, das zur Wirkung von Cannabis, zur Entwicklung von Abhängigkeit und zur Suchtprävention geschult ist. Hinweise zum risikoarmen Konsum (Konsumkompetenz) und zu einer verantwortungsvollen Produktberatung sind bei der Abgabe obligatorisch. Die Vorgaben werden regelmäßig überprüft. Es empfiehlt sich eine enge Kooperation mit den Drogenberatungsstellen, vor allem zum Safer-Use.
- Cannabis darf nur an Personen abgegeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Abgabemenge pro Person und Tag muss begrenzt werden.
- Abgabestellen dürfen nicht in der Nähe von Schulen oder Jugendfreizeiteinrichtungen eingerichtet werden.
- Für die Cannabisprodukte und die Abgabestellen darf nicht geworben werden.
- Die Einnahmen aus dem Verkauf werden besteuert.
- Den steuerlichen Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Cannabis werden zum Ausbau von Angeboten und Projekten zur Suchtprävention sowie zur Rehabilitation eingesetzt.
- Bei der Entwicklung eines Konzepts zur regulierten Abgabe sollten die Erfahrungen der europäischen Nachbarn (Niederlande, Portugal) einbezogen werden.

- In Pilotprojekten kann ggf. die Umsetzung einer regulierten Abgabe erprobt werden.

Von den Regelungen einer regulierten Abgabe bleiben weitere rechtliche Regelungen unberührt. So dürfen die Regelungen zum Nichtraucherschutz aus gesundheitlichen Gründen weder gelockert noch verharmlost werden. Auch gilt nach wie vor ein Fahrverbot unter nachgewiesenem Cannabiseinfluss. Allerdings sollte hier ein realistischer Grenzwert für im Blut nachgewiesene aktive Wirkstoffe festgelegt werden. Zugleich gilt wie beim Konsum von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen, dass in Ausbildung und Schule, am Arbeitsplatz und

während der Schwangerschaft auf den Cannabiskonsum verzichtet wird.

Der AWO ist bewusst, dass die Entscheidung für eine freizügigere Cannabispolitik nicht leicht ist. Auch in den Suchtberatungsstellen wurden und werden kontroverse Diskussionen über Vor- und Nachteile einer Änderung des Betäubungsmittelrechtes geführt. Ängste und Vorbehalte sollten ernst genommen werden und in einen konstruktiven Dialog einfließen. Trotzdem sind wir überzeugt davon, dass die derzeit gängige Praxis bezüglich Cannabis insgesamt mehr Probleme für Einzelne und Kosten für die Allgemeinheit schafft, als dass sie solche vermeidet.

Die Arbeiterwohlfahrt und ihre Suchtberatungsstellen sind gerne bereit, sich auf allen Ebenen an diesem Diskussions- und Entwicklungsprozess für eine veränderte Cannabispolitik zu beteiligen.

*AWO Bundesverband e. V.
Redaktionsgruppe:
AG Suchtberatungsstellen der AWO
Ansprechpartnerin: Kerstin Guderley
E-Mail: kerstin.guderley@awo.org*

Das komplette Dokument mit Literaturangaben und Links finden Sie unter <http://tinyurl.com/awocannabis>

Der Paritätische Gesamtverband Positionspapier zu Gesundheit und Haft

– gleicher Zugang, gleicher Schutz, gleiche Rechte –

Vorbemerkung

Menschen in Haft und in der Sicherungsverwahrung sind in der Regel nicht in die Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Obwohl sie der Arbeitspflicht unterliegen und viele einer Tätigkeit nachgehen, führt die ausgeübte Arbeit für die meisten von ihnen nicht zu einer Einbeziehung in die Kranken- und Pflegeversicherung. Diese sozialrechtliche Ungleichbehandlung besteht nicht nur zwischen inhaftierten und nicht inhaftierten Menschen, sondern auch innerhalb der Gruppe der Strafgefangenen: Inhaftierte, die als sogenannte Berufsfreigänger einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Strafvollzugsanstalt nachgehen, unterliegen der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Diese Ungleichbehandlung widerspricht dem Artikel 3 des Grundgesetzes »alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich« sowie dem Angleichungsgrundsatz in § 3 des Strafvollzugsgesetzes: »Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden.«

Ausgangssituation

Der Ausschluss aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hat für die Betroffenen gravierende Konsequenzen: Zum einen entfällt das Recht auf die freie Arztwahl, mit negativen Auswirkungen auf das Arzt-/Patientenverhältnis und damit auch auf die Qualität der Behandlung. Nach der Haftentlassung sind zudem die Übergänge in die gesetzliche Krankenversicherung mit Hürden verbunden, die zu weiteren Behandlungsverzögerungen und Behandlungsabbrüchen führen können. Für bestimmte Zielgruppen, z.B. substituierte Drogenabhängige, besteht häufig die Gefahr, dass die Behandlung nicht nahtlos fortgesetzt werden kann. Der Strafvollzug dient allein dem Freiheitsentzug und der Sicherung, er darf jedoch nicht durch eine mangelhafte medizinische Versorgung zusätzlich bestrafen.

Die fundamentalen Rechte von Inhaftierten werden von grundlegenden Regelwerken des Europarates, dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung (CPT) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) geschützt. Demnach müssen Inhaftierte

jederzeit freien Zugang zur medizinischen Versorgung haben und die medizinische Versorgung muss der Versorgung von nicht Inhaftierten entsprechen (äquivalent sein). Die im Gesundheitsdienst tätigen Personen müssen über die notwendigen professionellen Kompetenzen verfügen und unabhängig von den Ebenen der Justiz und des Strafvollzugs arbeiten. Da die Gesundheit auch ein zentraler Faktor für eine soziale und berufliche Reintegration ist, muss die gesundheitliche Situation von Inhaftierten und deren (medizinische/therapeutische) Behandlung besonders berücksichtigt werden.

Auch inhaftierte Menschen sind gesundheitlich stark belastet. Sie sind schon häufig vor ihrer Haftzeit sozial und gesundheitlich benachteiligt. Wesentliche gesundheitliche Probleme in Haft sind chronische körperliche Erkrankungen, psychische Störungen, Suchterkrankungen und Infektionskrankheiten. In Haft haben sie häufig nur einen begrenzten Zugang zur gesundheitlichen Versorgung. Einschränkungen können insbesondere bei kostenintensiven Behandlungen von chronischen Krankheiten und in der Suchtbehandlung entstehen.

Ziel einer gesundheitlichen Versorgung in Haft muss es sein, dass alle Inhaftierten eine äquivalente Gesundheitsversorgung erhalten, so wie die Allgemeinbevölkerung auch. Die medizinische Versorgung in Haft muss sich, so sieht es das Gesetz vor, an den Vorgaben der Krankenversicherung (SGB V) orientieren (Äquivalenzprinzip).

Um einen gleichen Zugang zur gesundheitlichen Versorgung, eine äquivalente Versorgung und gleiche Rechte zu ermöglichen, wird nachfolgender Handlungsbedarf gesehen:

Einbeziehung in die Kranken- und Pflegeversicherung sicherstellen und Ungleichbehandlung beenden

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, die Bestimmungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung dahingehend zu ändern, dass Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen werden und die im Strafvollzug geleistete Arbeit in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung paritätisch beitragspflichtig und anspruchsbegründend wirkt. Die sozialrechtliche Ungleichbehandlung zwischen Berufsfreigängern und Inhaftierten, die innerhalb der Strafvollzugsanstalt arbeiten, ist auch im Hinblick auf Artikel 3 des Grundgesetzes problematisch und kann nur behoben werden, wenn alle Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen werden.

Die Nichteinbeziehung in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung wirkt sich auf die Zeit nach der Haftentlassung aus. So sind Ansprüche auf eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung an bestimmte Vor- oder Mindestversicherungszeiten geknüpft. In der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen beispielsweise in den zehn Jahren vor Antragstellung mindestens zwei Jahre Mitgliedschaft- oder Mitversicherungszeit nachgewiesen werden, um die Sozialversicherung in Anspruch nehmen zu können.

Gesundheitliche Versorgung angleichen und Übergänge sicherstellen

Die Gesundheitsfürsorge für Inhaftierte liegt in der Verantwortung der Justizbehörden. Eine justizeigene Gesundheitsversorgung steht jedoch immer im Spannungsverhältnis zwischen justiziellen Vorgaben und dem Wohle des Patienten, weil sehr häufig Zweifel an der Unabhängigkeit das notwendige Vertrauensverhältnis unterminieren.

Grundsätzlich müssen sich Art und Umfang der Gesundheitsversorgung in Haft, soweit keine Begrenzungen durch die Strafvollzugsgesetze bestehen, an den Vorgaben der Krankenversicherung orientieren. Hier werden häufig Anschlussheilbehandlungen, Arbeitstrainings und Belastungserprobungen ausgenommen.

Die Gesundheitsversorgung umfasst die Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die Leistungen der Krankenbehandlung und die Versorgung mit Hilfsmitteln. Die Krankenbehandlung erfolgt in der Regel innerhalb der zuständigen Justizvollzugsanstalt. Je nach Art oder Schwere einer Erkrankung, können weitere externe Fachärzte hinzugezogen werden, oder es erfolgt eine Verlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus. Es besteht grundsätzlich auch gemäß § 75 (4) SGB V die

Möglichkeit, im Notfall und außerhalb der Dienstzeiten auf das kassenärztliche Versorgungssystem zurückzugreifen.

Die Gesundheitsversorgung muss in Art und Qualität den Vorgaben der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (Äquivalenzprinzip). Trotz des bestehenden Äquivalenzprinzips in der gesundheitlichen Versorgung ist eine gleiche Versorgung/Behandlung »wie draußen« faktisch nicht gegeben. Eine »State of the Art«-Medizin kann mit Blick auf die Behandlungserfordernisse bei chronischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen häufig nicht umgesetzt werden, da es an den dafür notwendigen Fachrichtungen und Zusatzqualifikationen fehlt.

Die Gesundheitsversorgung von Inhaftierten kann auf vielfältige Weise verbessert werden.

Es wird daher vorgeschlagen:

- Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) und die Pflegeversicherung (SGB XI) aufzunehmen.
- Die medizinische Versorgung innerhalb und außerhalb der Strafvollzugsanstalten besser zu vernetzen, z.B. durch die Einbeziehung von externen medizinischen Fachkräften und Beratungsstellen (z.B. Suchtberatung).
- Settingorientierte Ansätze der Gesundheitsförderung zu entwickeln, um die gesundheitliche Situation von Bediensteten und Strafgefangenen zu verbessern.
- Die Qualitätssicherung durch den Aufbau von Qualitätszirkeln in der »Anstaltsmedizin« zu stärken oder den Einbezug von »Anstaltsärzten« in bereits bestehende externe Qualitätszirkel zu fördern.

Fazit

Das maßgebliche Ziel des Strafvollzugs in Deutschland ist die Resozialisierung von Straftätern und Straftäterinnen. Eine Ausgrenzung aus staatlichen Sicherungssystemen widerspricht dem Ziel und dem Prinzip der Resozialisierung. Auch die sozialversicherungsrechtliche Ungleichbehandlung von »echten Freigängern« und Strafgefangenen, die eine Arbeit zugewiesen bekommen, verstößt gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Paritätische Gesamtverband fordert Bund und Länder auf, angemessene und nachhaltige Vorkehrungen zu treffen, um die gesundheitliche Versorgung von inhaftierten und sicherungsverwahrten Menschen zu verbessern. Der Bund sollte zudem einen Gesetzentwurf vorlegen, der den Einbezug dieser Menschen in die Kranken- und Pflegeversicherung gesetzlich verankert.

Berlin, 15. April 2016

*Der Paritätische Gesamtverband
Ansprechpartnerin: Gabriele Sauerermann
E-Mail: juvo@paritaet.org*

Zur Notwendigkeit einer islamischen Gefängnisseelsorge

von Martin Husamuddin Meyer

Imam Martin Husamuddin Meyer hielt diesen Vortrag auf der Tagung »Einwanderungsland Deutschland – Migration, Strafrecht und Soziale Arbeit« der Bewährungshilfe Stuttgart e.V. am 9. März 2016.

Mein biografischer Hintergrund

Mittlerweile ist es schon acht Jahre her, dass die Direktorin der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden auf der Suche nach einem Imam war, der in deutscher Sprache ein Freitagsgebet ausrichten kann und somit auf mich stieß. Damals waren deutschsprachige Imame noch viel seltener als heute. Die meisten Imame, die in Deutschland tätig waren, waren türkischsprachig oder sprachen afghanisch oder albanisch. Ich selbst bin deutschstämmig, meine Eltern und Großeltern sind Deutsche. Aufgewachsen bin ich in einem Dorf im Odenwald und später habe ich als Imam in einer Moschee in Wiesbaden gearbeitet. Ich komme also in gewisser Weise aus einer anderen Klientel als viele, die ich nun im Vollzug betreue. Als ich 2008 meine Tätigkeit in der JVA Wiesbaden aufnahm, war ich natürlich sehr gespannt, ob die Gefangenen an dem Angebot Interesse haben und mich als Imam annehmen würden. Die Sorge war allerdings gänzlich unbegründet. Das Angebot des Freitagsgebets wurde ungeheuer stark angenommen. Durchschnittlich kamen 60 bis 70 Prozent der Insassen mit muslimischem Glauben zum Freitagsgebet. Ich kann mir gut vorstellen, dass sie das Freitagsgebet anfangs vor allem aus Neugier besucht oder sogar als Pflichtveranstaltung wahrgenommen haben. Allerdings stellte ich auch nach und nach fest, dass die muslimischen Inhaftierten einen großen Gesprächsbedarf und ein großes Bedürfnis nach Seelsorge hatten und daher regelmäßig kamen.

Muslimische Seelsorge im Strafvollzug

Wie die meisten von Ihnen wissen, gibt es in den deutschen Justizvollzugsanstalten



Imam Meyer

schon seit Jahrzehnten eine christliche Seelsorge, die durch die Staatskirchenverträge abgedeckt ist. Man versucht, in jedem Gefängnis einen evangelischen und einen katholischen Seelsorger in Vollzeit zu beschäftigen und vergütet sie dementsprechend. Die muslimische Seelsorge ist dahingegen defizitär. Für Muslime im Gefängnis gibt es kein vergleichbares Angebot einer religiösen Betreuung. In der Regel organisiert der Vollzug, dass bei Bedarf ab und zu ein Imam vorbeikommt. Meistens kamen dann bislang türkischsprachige Imame, die einen Übersetzer mitbrachten und ehrenamtlich Gespräche im Gefängnis anboten. Einen festen Ansprechpartner und regelmäßige Termine gab es für die Inhaftierten allerdings nicht. Daher war es gut, dass dieses Angebot nun geschaffen wurde, auch wenn der Stundenumfang zu Beginn meiner Arbeit sehr unbefriedigend war. Ich hatte am Anfang gerade einmal vier Stunden pro Woche für insgesamt 90 Muslime zur Verfügung. Der katholische und der evangelische Seelsorger, die mit jeweils 40 Stunden angestellt waren, waren für 50 Menschen mit katholischem und 80 Menschen mit evangelischem Glau-

ben zuständig. Das ist schon ein enormer Unterschied.

In meiner Arbeit als muslimischer Seelsorger habe ich ein breites Spektrum an Themen zu bewältigen. Es reicht von ganz normalen seelsorgerischen Themen, wie beispielsweise dem Verlust eines Angehörigen, bis hin zu ganz dramatischen Erlebnissen, die mir Menschen berichteten, die beispielsweise ihre Heimat verlassen mussten und auf der Flucht unsagbar Schlimmes erlebt hatten und seitdem tief traumatisiert sind. Diese Menschen benötigen viel Halt und Unterstützung in Haft. Für sie ist die Seelsorge eine wichtige Hilfe und ein Trostspender.

Ein großes Problem, das mir oft begegnet, ist – gerade bei jungen, hier aufgewachsenen Menschen – für viele die Suche nach ihrer Identität. Sie fragen sich, zu wem sie gehören und wer sie sind. Sie berichten mir, dass sie sich fast wie zwischen den Welten fühlen. Sie sind in Deutschland geboren und trotzdem werden sie gefragt, woher sie »ursprünglich« kommen. Und auch im Geburtsland ihrer Eltern werden sie als Fremde wahrgenommen. Wohin gehören sie? Gehören sie überhaupt zu Deutschland, wenn sie sich als Muslim bezeichnen? Was bedeutet Muslim sein überhaupt?

Bei den Gesprächen stellte ich immer wieder fest, dass viele der muslimischen Inhaftierten wenig über ihre Religion wissen. Die meisten, mit denen ich darüber sprach, sind in Deutschland aufgewachsen und hier in die Schule gegangen. Sie hatten keinen muslimischen Religionsunterricht und auch zu Hause wurde eher wenig über religiöse Fragen diskutiert. Manche haben unter Islam dann in erster Linie ihre Gastfreundlichkeit verstanden. Das war für sie die Haupteigenschaft eines jeden Muslims. Im Grunde habe ich mich bei dieser Antwort noch gefreut, denn das war an sich eine sehr gute und stimmige Assoziation. Andere hatten ganz

andere Assoziationen mit ihrem Glauben. Sie antworteten mir auf die Frage, was Islam für sie bedeute, dass man seine Ehre verteidigen müsse. Sie assoziierten mit dem Islam vor allem also ihre Ehre, die sogar den Mord an der eigenen Schwester rechtfertige, wenn man sie mit einem anderen Mann erwische. Wieder andere waren sogar der Überzeugung, dass der Terrorismus zum Islam gehöre. So ein Unsinn! Etymologisch betrachtet stammt das Wort Islam von dem Begriff »salima« ab, was »gesund sein« bedeutet und auch das Wort Frieden »salam« ist in dem Wort Islam enthalten. »Islam« bedeutet »Frieden anstreben und verbreiten durch Hingabe oder Gottergebenheit«, also das genaue Gegenteil von Terrorismus. Nicht umsonst wird daher Terrorismus nach der Scharia (es ist oft effektiv, mit solchen Argumenten zu arbeiten) schlimmer bestraft als jede andere Straftat. Zum Glück habe ich im Rahmen meiner Gespräche die Möglichkeit, diese falschen Vorstellungen anzusprechen und auszuräumen. Ganz oft bedanken sich die Personen anschließend bei mir, dass ich ihnen den Islam verständlich gemacht habe und sie nun auch gegen Argumente von IS-Anhängern gefeit sind.

Religiöse Betreuung verhindert Radikalisierung

Möglicherweise erzähle ich Ihnen nichts Neues, wenn ich Ihnen sage, dass die Attentäter von Paris, Madrid, London oder Algerien schon vor ihren Anschlügen durch Straftaten aufgefallen sind. Der französische Islamwissenschaftler Olivier Roy spricht daher statt von einer »Radikalisierung des Islam« von einer »Islamisierung der Radikalität«.

Das ist meines Erachtens ein ganz interessanter Ansatz, den ich in meiner Arbeit vielfach bestätigt sehe. Gerade nach den Anschlügen in Toulouse (2012) sagten mir manche Gefangene, dass sie die Anschlüge richtig fanden. Da musste ich natürlich erst einmal schlucken und ich fragte sie, warum sie dies so sähen? Sie erklärten mir, dass der Attentäter etwas gegen die Ungerechtigkeit in der Welt getan habe. Auch sie fühlten sich in einer Welt ungerecht behandelt und sahen im Kampf eine Möglichkeit, dies zu ändern. Diese Einstellung wurde bei den Gefangenen mehr

und mehr sichtbar. Man kann sich gut vorstellen, dass sich insbesondere Menschen im Gefängnis unterdrückt und ungerecht behandelt fühlen. Das nährt das Gefühl von Rache und Wut und kann dazu führen, dass die Menschen anfangen, sich zu radikalieren. Aus diesem Grund haben wir angefangen, neben dem Freitagsgebet auch Gruppentreffen zu organisieren, um auch mehr Zeit zu haben, aktuelle politische und religiöse Fragen zu diskutieren. Diese religiöse Betreuung führte in Folge definitiv dazu, dass es in der Anstalt entspannter und friedlicher zugeht. Das haben auch die Justizvollzugsbeamten gemerkt. Daher hat sich unser Angebot herumgesprochen und auch andere Haft-

»Ich bin froh, dass die muslimische Seelsorge so einen großen Einfluss auf ihn hatte«

anstalten wollten damit beginnen, eine muslimische Seelsorge zu ermöglichen. Dies wurde vor allem zunehmend vor dem Hintergrund bedeutend, dass wir feststellten, dass die salafistische Szene oder die rekrutierende dschihadistische Szene die kriminelle Szene in den Blick genommen hat, um dort Anhänger für den IS zu rekrutieren.

Es gab beispielsweise einen Konvertiten, der zu den Treffen kam und der bei Pierre Vogel den Islam angenommen hatte. Nachdem dieser junge Mann konvertiert war, beging er noch ein paar Raubüberfälle und kam dann ins Gefängnis. Er war am Anfang sehr radikal und wirkte sehr wütend und unausgeglichen. Im Laufe unserer Treffen, die er insgesamt vier Jahre besuchte, wurde er immer ruhiger und reflektierter. Das ist meiner Ansicht nach das Ziel der Seelsorge: Dass man versucht, den Menschen innere Ruhe zu vermitteln. Dass man sie auch Techniken lehrt, wie man zu einer inneren Ruhe gelangen kann.

Ich habe ihn jetzt nach der Haft getroffen und er hat rückblickend Folgendes zu dieser Zeit gesagt:

»Am Anfang, als ich ins Gefängnis kam, habe ich mich gehasst. Und wenn man sich hasst, dann ist man zu allem bereit. Man ist auch dazu bereit, Attentate und Anschläge zu machen. Und Sie haben mir im Laufe dieser Zeit gezeigt, was Islam eigentlich bedeutet. Dass man sich reflektiert, dass man versucht, sich im Charakter zu verbessern und innere Ruhe zu bekommen.«

Man hat es ihm deutlich angesehen, dass er sich zu einer ruhigen Person entwickelt hat. Er macht jetzt Karriere beim Theater und ist unheimlich erfolgreich darin. Ich bin sehr froh, dass die muslimische Seelsorge so einen großen Einfluss auf ihn hatte. Ich will mir gar nicht vorstellen, was passiert wäre, wenn er ohne diese Betreuung die Haftanstalt nach seiner Entlassung verlassen hätte.

Fazit

Wer Radikalisierung im Strafvollzug verhindern will, muss dort religiöse Ansprechpartner schaffen. Denn wen sollen muslimische Gefangene bei religiösen Fragen sonst konsultieren? Was passiert, wenn kein Imam im Gefängnis ist und andere Inhaftierte, die vom IS ausgebildet wurden, die Ansprechpartner bei religiösen Fragen werden? Hier ist eine Radikalisierung vorprogrammiert. Dies müssen wir verhindern und präventiv Ansprechpartner schaffen. Daher benötigen wir in jedem Gefängnis auch Imame, die dort Vollzeit arbeiten. Die seelsorgerische Tätigkeit im Gefängnis ist eine sehr anstrengende Tätigkeit, die auch viel Kraft kostet und die man nicht einfach nach Feierabend neben dem Beruf noch zusätzlich ausüben kann. Daher muss eine solche Tätigkeit genau wie die der anderen Seelsorger anständig bezahlt werden. Mit Blick auf die Flüchtlinge wird der Bedarf an muslimischen Seelsorgern noch weiter steigen, denn viele haben schreckliche Dinge auf der Flucht erlebt, die sie verarbeiten müssen. Es ist daher besonders wichtig, dass die muslimische Gefängnisseelsorge weiter ausgebaut wird.

Imam Martin Husamuddin Meyer
(Muslimischer Gefängnisseelsorger
JVA Wiesbaden)

Nationalstaatliche Diskriminierung und Rassismus von Polizei und Justiz in Beratungskontexten

von Claus Melter

Claus Melter hielt diesen Vortrag auf der Tagung »Einwanderungsland Deutschland – Migration, Strafrecht und Soziale Arbeit« der Bewährungshilfe Stuttgart e.V. am 9. März 2016.

Selbstverständliches hinterfragen

Im Folgenden geht es um die Widersprüchlichkeit und die Infragestellung des Selbstverständlichen. Das hört sich im ersten Moment etwas abstrakt an. Lassen Sie es mich konkretisieren. Im Augenblick frage ich mich zum Beispiel, ob es selbstverständlich ist, dass hier nur Männer referieren, denn nicht nur statistisch gesehen gäbe es durchaus auch Frauen, die dies tun könnten. Zum Beispiel Dileta Fernandes Sequeira, die das lesenswerte Buch »Gefangen in der Gesellschaft – Alltagsrassismus in Deutschland. Rassismuskritisches Denken und Handeln in der Psychologie« geschrieben hat.

Ähnliche Selbstverständlichkeiten werden auch bei dem Thema Migration sehr deutlich. Auf Tagungen oder Flüchtlingsgipfeln ist es selbstverständlich, dass dort alle außer den Flüchtlingen selbst zu Wort kommen. Das wird als ganz normal wahrgenommen. Genau wie heute. Ich weiß nicht, ob Sie sich gewundert oder sogar Protestbriefe geschrieben haben, dass hier nur Männer ohne Migrationsgeschichte referieren. Es erscheint einfach selbstverständlich und normal. Dieser trügerischen Selbstverständlichkeiten sollten wir uns aber mehr und mehr bewusst werden und wir sollten sie hinterfragen. Denn wenn ich heute hier als Wissenschaftler über Migrationsgesellschaft und Rassismus rede, dann muss ich mir darüber klar sein, warum ich dies tun kann.

Fakt ist: Mir als »deutsch«, als »weiß« und als »nicht behindert« angesehenem Mann standen in meiner beruflichen Laufbahn alle Türen offen. Bei



Claus Melter

Personen mit Migrationsgeschichte, die beruflich Karriere machen wollen, läuft das oft ganz anders. Werfen wir einen Blick in die Hochschulen. Sofort fällt auf, dass ganz wenige Lehrende für Migrationsgeschichte selbst einen Migrationshintergrund haben. Aus den Haupteinwanderungsländern gibt es fast keine Hochschullehrenden, obwohl mittlerweile viele Promovierte genau dies anstreben. Wie kommt das?

Rassismus ist überall

Das Problem ist die Abwertung und Benachteiligung von Personen, die mittels religiöser, natio-ethno-kultureller und rassistischer Unterscheidungen als »Anderer« gesehen werden, als »Nichtdeutsche«, als Migrant/innen, als schwarze Deutsche oder auch als Muslime. Dieser Rassismus ist systematisch in die Gesellschaftsordnung eingebunden und wir müssen uns immer und immer wieder fragen, wie wir damit umgehen wollen, dass beispielsweise im Bildungssystem systematisch Menschen mit zugeschriebener oder realer »Migrationsgeschichte«, aber auch Menschen aus einkommensarmen Familien oder mit zugeschriebe-

ner Behinderung trotz gleicher Leistung nicht die gleichen Chancen bekommen. Ist das denn fair und was kann man dagegen tun?

Auch in unserer eigenen Praxis muss dieser kritische Blick eine Selbstverständlichkeit werden. Als Polizist/in, Jurist/in, Richter/in und Sozialarbeiter/in sollten wir uns tagtäglich dafür einsetzen, dass alle die gleiche faire, menschenwürdige Betreuung und Versorgung bekommen und regelmäßig überprüfen, ob wir diesem Anspruch in unserer eigenen Beratungsarbeit auch gerecht werden.

Leider ist es so, dass viele Studien¹ zu dem Ergebnis kommen, dass wir von unserem eigenen Anspruch oft abweichen. Zu oft wird Menschen mit Migrationsgeschichte, wenn sie von Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen berichten, mit einer Art Abwehr- und Vorwurfshaltung begegnet nach dem Motto: »Willst du sagen, dass die Deutschen alle komisch sind?« Statt Zuspriechen, Verständnis, Mitgefühl, Solidarität und (gemeinsame) Handlungsperspektiven zu erhalten, werden Personen auf diese Weise aus der Gesellschaft ausgeschlossen und nochmals als »die Anderen« definiert und benachteiligend behandelt. Solche Praxen, solche professionellen Fehler müssen wir unbedingt in der Beratungsarbeit thematisieren und möglichst vermeiden.

Systematische Ungleichbehandlung

Die zentrale Frage, der wir uns stellen müssen, ist: Gibt es Prozesse in unserer Gesellschaft, unseren Institutionen und Einrichtungen, in denen Menschen

1 Beitzger, D./Kallert, H./Kolmer, C. (1995): »Ich meine, man muß kämpfen können. Gerade als Ausländerin.« Ausländische Mädchen und junge Frauen in Heimen und Wohngruppen, Frankfurt a. M.
Cengiz, D. (2001): Migration, Jugendhilfe und Heimerziehung, Frankfurt a. M.
Melter, C. (2006): Rassismuserfahrungen in der Jugendhilfe, Münster u.a.
Velho, A. (2015): Alltagsrassismus erfahren. Prozesse der Subjektbildung - Potenziale der Transformation, Frankfurt a. M.

kategorisiert werden, ihnen bestimmte Eigenschaften zugeschrieben und sie aufgrund dessen systematisch ungleich behandelt werden? Falls ja, wie geschieht dies und wie können wir dies ändern?

Sie kennen möglicherweise die Kampagnen gegen Racial Profiling. Damit bezeichnet man das Einteilen und Handeln von Polizei-, Sicherheits-, Einwanderungs- und Zollbeamten, aber auch Pädagog/innen, wenn dieses auf allgemeinen Kriterien wie rassistischen Unterscheidungen, zugeschriebener ethnischer Zugehörigkeit, Religion und nationaler Herkunft einer Person anhand willkürlicher äußerlicher Merkmale basiert. Wenn zum Beispiel bestimmten Personengruppen geringere Leistungsfähigkeit oder höhere Delinquenz zugeschrieben wird. Das heißt, dass Personen an den Grenzen, auf den Straßen, aber auch in Schulen und Beratungsstellen nach Aussehen eingeteilt und bestimmte Gruppen negativ behandelt und andere bevorzugt werden. Man kann also durchaus sagen, dass Racial Profiling institutioneller Rassismus ist. Menschen werden nach rassistischen Kriterien eingeordnet und nicht fair behandelt.

Das erinnert mich an den Code Noir. Der Code Noir war ein Dekret, das Frankreichs König Ludwig XIV. 1685 zur Regelung des Umgangs mit den versklavten Personen in den Kolonien erließ und welches bis 1848 in Kraft war.² Es regelt in 60 Artikeln den Umgang mit den Sklav/innen. Einige sagen, dies sei das furchtbare juristische Schreiben in der europäischen Geschichte gewesen und sogar noch schlimmer als die Nürnberger Gesetze. Das Furchtbare daran ist auch, dass zwei Jahre nach der Französischen Revolution beschlossen wurde, dass der Code Noir in den Kolonien weiter fortgesetzt wird. In Frankreich selbst lebte man nach den Idealen der Freiheit, Gleichheit und Solidarität und in den Kolonien galt weiterhin der Code Noir. Auch in den von Deutschland beherrschten Kolonien gab es sogenannte »Eingeborenenverordnungen«, die Deutsche radikal bevorzug-

2 Taubira, C. (2015): Von der Versklavung zur Abschaffung der Sklaverei. Einleitung. In: Melter, C. (Hrsg.) (2015): Diskriminierungs- und rassismuskritische Soziale Arbeit und Bildung. Praktische Herausforderungen, Rahmungen und Reflexionen. Weinheim/München: Beltz, S. 38-54

ten und afrikanische Personen systematisch entrechteten.³ Das war eine große Heuchelei und auch heutzutage müssen wir weiterhin die Augen offen halten und dafür kämpfen, dass gleiche Rechte für alle gelten.

Gleiche Rechte für alle

Wenn wir »Gleiche Rechte für alle!« fordern, dann müssen wir uns auch überlegen, wie das in unseren Gesetzen Eingang findet. Wenn Sie sich beispielsweise die aktuelle Aufenthalts- und Asylrechtsgesetzgebung anschauen, dann wird deutlich, dass hier die körperlichen, psychischen, kognitiven, sozialen und rechtlichen Integritäten der Asylsuchenden eindeutig verletzt werden. Wenn zum Beispiel das Recht auf Familie gebrochen wird, dann ist das sozialpsychologisch eine Katastrophe. Das können

»Wir müssen Standards und Mindestrechte setzen, die für alle gelten.«

wir nicht wollen. Wir müssen Standards und Mindestrechte setzen, die für alle gelten. Wenn geflüchtete Personen keine Behandlung bei chronischen Krankheiten bekommen, dann wird das Recht auf Gesundheit gebrochen. Unser Grundgesetz besagt, dass die Würde des Menschen das Fundament allen Handelns in der Gesellschaft sein muss und alle vor dem Gesetz gleich sind. Diese Prinzipien werden in Gesetzen und der realen Praxis oft gebrochen. Ich glaube, dass diese Tatsache viel zu wenig gesehen und beachtet wird. Wir haben uns daran gewöhnt, dass es aufenthaltsrechtliche Hierarchisierungen gibt, dass Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit weniger Rechte haben. Aber es muss doch bestimmte Mindestrechte geben und für diese müssen wir uns menschenrechtsorientiert einsetzen.

3 Zollmann, J. (2010): Koloniale Herrschaft und ihre Grenzen. Die Kolonialpolizei in Deutsch-Südwestafrika 1894-1915. Göttingen, Oakville: Vandenhoeck & Ruprecht

Es gibt ein wunderbares Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012⁴ zur Versorgung von geflüchteten Asylsuchenden, in dem ausgeführt wird, dass alle als menschenwürdig geltenden Regeln nicht durch migrationsgesellschaftliche gesetzliche Regelungen unterschritten werden dürfen. Allerdings müssen wir leider feststellen, dass in den letzten Jahren – und insbesondere in den letzten Monaten – genau dies passiert. Das heißt nicht, dass ich eine weltpolitische Lösung habe, wie mit Migration umgegangen werden muss. Wofür ich plädiere ist aber, dass es bestimmte Mindestrechte geben muss, die alle Menschen weltweit haben und für die gestritten werden muss.

Vor wenigen Wochen hat zum Beispiel die Stuttgarter Bürgerinnen- und Bürgerschaft entschieden, dass der Betreuungsschlüssel für Sozialarbeiter/innen nicht verbessert werden soll. Statt 100 Flüchtlingen sollen weiterhin 136 Flüchtlinge von einem Sozialarbeiter oder einer Sozialarbeiterin betreut werden – mit der zynischen Begründung, es gebe doch so viele Ehrenamtliche. Hier wird professionelle Betreuung verweigert. Dabei wären 100 Personen immer noch zu viele. Wenn wir unsere Werte in der Sozialen Arbeit ernst nehmen, dann ist das nur mit einer personennahen Betreuung und einem engeren Betreuungsschlüssel möglich. Gleiches gilt auch für die Bewährungshilfe und die Beratung in der Justiz. Eine Sozialarbeiterin hat kürzlich zu mir gesagt: »Was machen wir eigentlich nach der Krise, jetzt wo alle Standards gebrochen werden? Wie wollen wir zu unseren Standards zurückfinden?«

Eine gute Frage, wie ich finde!

Prof. Dr. Claus Melter
Hochschule Esslingen
(ab September 2016: FH Bielefeld)
Forschungsschwerpunkt Migrationsgesellschaft und Diskriminierungskritik

Folien des Vortrags finden Sie auch auf der Webseite der Bewährungshilfe Stuttgart unter: www.bewaerungshilfe-stuttgart.de

4 www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg12-056.html (zuletzt abgerufen am 22.06.2016)

Tagungsbericht Konflikt der Kulturen – Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit interkulturellen Spannungen

von Wolfgang Krell

Bericht zur Tagung des Europäischen Forums für angewandte Kriminalpolitik e.V. in Kooperation mit dem Katholischen Gefängnisverein Düsseldorf e.V.

Im Strafvollzug und in anderen Bereichen der Kriminalpolitik, wie der Polizeiarbeit, sind interkulturelle Spannungen und insbesondere die Auseinandersetzung mit extremen muslimischen Glaubensrichtungen ein aktuelles Thema. Wird die Radikalisierung durch die Haft gefördert? Diese Frage wird in allen Gefängnissen Westeuropas intensiv diskutiert: Die einzelnen Referenten der Tagung, die in Straßburg stattfand, thematisierten aus ihrem jeweiligen Berufsfeld und nationalen Hintergrund die Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit interkulturellen Spannungen.

Deutschland: Wege aus der Radikalisierungsfalle

Der erste Referent der Tagung war Dirk Sauerborn. Er arbeitet beruflich als Polizist in Düsseldorf und ist dort als Kontaktbeamter zu muslimischen Institutionen tätig. Er ist zudem ehrenamtlich im Vorsitz des Vereins »Wegweiser Düsseldorf e. V.«. Der Verein wurde 2014 gegründet und wird vom Landesinnenministerium unterstützt. Sauerborn führte aus, an welchen Zeichen die Entwicklung hin zu einem extremistischen Salafismus bei jungen Menschen erkannt werden kann. Der Salafismus ist eine fundamentalistische Glaubensrichtung im Islam, die sich auf die ersten drei Generationen der Mohammed-Nachfolge beruft. Als extremistisch wird diese Glaubensrichtung eingestuft, wenn ihre Ziele mit Gewalt umgesetzt werden sollen. In Deutschland gibt es ca. 8.000 neosalafistische Personen, von denen circa 20 Prozent als gewalttätig eingestuft werden. Ein Großteil von ihnen (75 Prozent) hat die deutsche Staatsbürgerschaft. Der

Anteil der Frauen liegt bei circa 10 bis 15 Prozent. Viele der Anhänger dieser extremen Salafisten sind in Deutschland geboren und sozialisiert. Der salafistische Extremismus ist also nicht per se ein Problem der Zuwanderung. Vielmehr werden insbesondere junge Menschen angeworben, die einen Halt und einen Sinn für ihr Leben suchen. Die wichtigste Anwerbemethode ist die Kampagne »Lies!«, die kostenlos den Koran verteilt und Jugendliche durch Aufmerksamkeit

»Der salafistische Extremismus ist nicht per se ein Problem der Zuwanderung«

und Zuwendung für ihre Gruppe wirbt. Gerade auch das Gemeinschaftsgefühl in diesen Gruppen und die klare Orientierung an bestimmten Normen zieht diese gefährdeten Jugendlichen an. Wichtig ist es daher, die Resilienz dieser Jugendlichen zu stärken, Radikalisierungstendenzen entgegenzuwirken und ihnen Wege zu anderen Zielen aufzuzeigen – nicht weg vom Islam als Religion, sondern weg von der Radikalisierung. In Nordrhein-Westfalen wurden inzwischen mehrere Beratungsstellen von Wegweiser e.V. aufgebaut, die Unterstützung für gefährdete Jugendliche anbieten.

Frankreich: Verfahrensschwierigkeiten bei illegalen Einwanderern

Der Referent Didier Lionet ist Richter in Meaux in Nordfrankreich und hat am Gericht mit vielen Verfahren zum Ausländerrecht, zum Asylrecht und zu Fragen

des Aufenthalts von illegalen Einwanderern zu tun. Er berichtete auf der Veranstaltung über den Umgang der französischen Justiz mit illegaler Einwanderung. Es geht hierbei um illegal eingereiste Ausländer, die in der Regel keine Papiere haben. Sie kommen oft mit Schleppern ins Land. Dabei sind die tatsächlichen Umstände kaum mehr festzustellen, da die Betroffenen von den Schleppern angehalten werden, fantasievolle Berichte zu ihrer Einreise auswendig zu lernen. Oft werden illegale Einwanderer erst bei Identitätskontrollen zur Aufklärung einer Straftat entdeckt, da Personenkontrollen, die nur auf offensichtlichem Augenschein beruhen¹ nicht erlaubt sind.

Wenn ein illegaler Aufenthalt festgestellt wird, wird vom zuständigen Regierungspräsidenten eine Abschiebeunterbringung von insgesamt bis zu sechs Tagen angeordnet. Mit Beschluss eines Richters kann diese zweimal auf insgesamt 40 Tage verlängert werden. Die Anstalten, in denen die Abschiebeunterbringung vorgenommen wird, entsprechen einer geschlossenen Unterbringung, allerdings sind es keine Einrichtungen des Strafvollzuges. Auch der Tagesablauf ist etwas freier als im Strafvollzug, so kann zum Beispiel zu jedem Zeitpunkt telefoniert werden beziehungsweise haben die Betroffenen auch das Recht, ein Mobiltelefon zu besitzen.

Durch die gleichzeitige Zuständigkeit der Flüchtlingschutzbehörde (OFPRA) und des Nationalen Gerichtshofs für Asylrecht (CNDA) sowie verschiedener Einspruchs- und Berufungsmöglichkeiten gibt es für die betroffenen Ausländer acht verschiedene Rechtsmittel, die das Abschiebeverfahren entsprechend verzögern können. Die Richter in diesen Instanzen sind aber nicht für das mate-

¹ D.h. u.a. die Überprüfung von Passanten mit einer bestimmten Hautfarbe.

rielle Recht zuständig (die Inhalte der Klage), sondern nur für mögliche Formfehler bei der Anwendung der Gesetze über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und das Asylrecht. Diese

Individuum erkannt wird. Der Schleier bei einer Frau ist dann zum Beispiel das Zeichen für ihre Unterdrückung und sie wird als »Islamistin« angesehen - ohne zu überlegen, wie sie selbst das Schleiertra-



Der Konferenzraum der Tagung

Foto: Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V.

Zunahme bei den rechtlich zuständigen Stellen erschwerte die Arbeit und führt zu Verfahrensmängeln, die zu Aufhebungen führen und damit zur Entlassung der Verwahrten in Freiheit – die gesetzlichen Fristen zur Unterbringung können nicht über 46 Tage hinaus verlängert werden.

Belgien: Ist uns der Fremde wirklich so fremd?

Marcel Rainkin, Anthropologe, Islamwissenschaftler und aktuell Dozent an der »Universität für das dritte Lebensalter« in Lüttich, reflektierte in seinem Vortrag über die Angst vor Muslimen.

Die Angst vor dem »Anderen« ist für die Existenz des Menschen ein entscheidendes Element, nicht allein vor dem »Fremden«, sondern vor »dem, der anders ist als ich selbst«. Die »Anderen« werden mit einer Vielzahl von Vorurteilen, die ihnen nachgesagt werden, stigmatisiert, ohne sie persönlich zu kennen. Die Ängste steigern sich bis hin zu einer Angst vor einer »Eroberung durch den Islam«, einer Invasion der Muslime. Die Gefahr besteht vor allem darin, dass allein ein Element als das Wesentliche des Anderen gesehen und dieser nicht mehr als

gen für sich interpretiert. Ein Bart kann bei einem Muslim dann automatisch dazu führen, dass er als terroristischer Salafist angesehen wird. Man hat dann nicht mit wirklichen Menschen zu tun, sondern mit Bildern bestimmter Gruppen, die insbesondere auch von den Medien bestärkt werden. Diesen Ängsten müsse, so Rainkin, mehr entgegen gesetzt werden. Ein erster Ansatz wäre die Vermeidung einer verallgemeinernden Sprache (»sie«, »ihnen«, »die Muslime«), aber auch durch objektive Informationen (Muslime machen in Europa circa vier Prozent der Bevölkerung aus), die diese Ängste lindern könnten.

Schweiz: Können Imame die Radikalisierung verhindern?

Eliane Zimmermann arbeitet am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, SAZ, in Fribourg und ist dort für Fortbildungsangebote zuständig. In einer Tagung des SAZ haben sich die Anstaltsleiter der Schweiz mit der Frage der Radikalisierung und des Jihadismus in den Gefängnissen des Landes auseinandergesetzt.

Die Rolle der Imame wurde auf der Tagung der Gefängnisleiter heftig diskutiert. Dabei standen sich zwei Positionen gegenüber. Während die eine Seite die Position vertrat, dass Imame deeskalierend wirken, sah die andere Seite dies etwas kritisch und war der Meinung, dass die oft selbsternannten Imame nicht in den Vollzug gehörten. Für die Seelsorge von Muslimen seien vielmehr die Psychologen die richtigen Ansprechpartner. Einig war man sich, dass es eine staatliche Stelle brauche, die Imame rekrutiert und auch ausbildet, um sie dann im Strafvollzug einsetzen zu können. Denn bislang gibt es keine einheitliche staatliche Ausbildung der Imame. Gleichzeitig sei es dringend notwendig, der IS-Propaganda die ethischen Wertvorstellungen Europas und die Bedeutung der Freiheit dezidiert gegenüberzustellen. Oft bestünde das Problem darin, diese wichtigen Botschaften in eine Sprache oder eine Form zu bringen, die von jungen Menschen verstanden und angenommen werden kann.

Ein weiterer Punkt betraf die Unsicherheiten bezüglich des Informationsflusses. Die Gefängnisleiter/innen kritisieren, dass sie von den Behörden nur ungenügend darüber informiert würden, wenn ein Gefangener mit radikal-islamischem Hintergrund eingeliefert wird. Auch über die Weitergabe von Informationen in der Haft bestehen Informationsdefizite. Es ist oft nicht klar, wer informiert werden muss, wenn Anzeichen von Radikalisierung in der Haftanstalt festgestellt werden. Bei dieser Frage zeigt sich einmal mehr die Problematik des Schweizer Föderalismus. Es gibt für die gesamte Schweiz kein einheitliches Vorgehen. Information und Fortbildungen zum Thema sind auch für das Personal im Strafvollzug wichtig, um sie diesbezüglich zu sensibilisieren. Das SAZ hat dazu einen eigenen zweitägigen Fortbildungskurs (Jihadismus – Erkennen, Verstehen, Handeln) entwickelt, den die Angestellten mit großem Interesse besuchten.

Tschechische Republik: Durch Bildungsarbeit Radikalisierung verhindern!

Die Mitarbeiterin und Gründerin des Prager Vereins META, Zuzana Vodnanska, gab in ihrem Vortrag zuerst einen Über-



Dirk Sauerborn

Foto: Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V.

blick über die aktuelle Zahl der Ausländer in der Tschechischen Republik. Ende 2015 gab es in der Tschechischen Republik 465.000 Ausländer. Das entspricht einem Anteil von 4,5 Prozent der Bevölkerung. Die größte Gruppe der Ausländer sind 105.000 Menschen aus der Ukraine, 101.000 Slowaken und 57.000 Vietnamesen sowie 34.000 Russen.

In 2015 haben von den etwa 1.500 Asylbewerbern 71 Personen eine Anerkennung erhalten. Die meisten Asylbewerber kommen dabei aus der Ukraine. Im Strafvollzug liegt der Anteil der Ausländer bei acht Prozent - bei insgesamt 21.563 Inhaftierten.

Zuzana Vodnanska ist mit ihrem Verein vor allem präventiv im Bildungsbereich tätig. Der Verein META unterstützt Kinder und Jugendliche mit schlechten Sprachkenntnissen bei der Integration in das Bildungssystem vom Kindergarten bis zur Universität. META hilft auch bei der Integration in den Arbeitsmarkt und fördert Lehrkräfte bei ihrer Integrationsarbeit. Angeboten werden Beratung, Sprachkurse und Vorbereitungskurse, die Unterstützung durch freiwillige Tutoren, Erarbeitung von Bildungsmaterialien und das Angebot von Fortbildungsseminaren.

Aktuell ist die Debatte über die Aufnahme von geflüchteten Menschen stark politisiert. So wurde beispielsweise überlegt, ob für die Aufnahme von 100 syrischen Flüchtlingen eine Volksabstimmung abgehalten werden sollte. Seit 2009 gibt es eine »Bewegung gegen den

Islam«, die im Jahr 2015 bereits 163.000 Facebook-Freunde hatte und bei den nächsten Wahlen als Partei antreten will.

Zuzana Vodnanska gab zu bedenken, dass mehr als 300.000 Geflüchtete in der kommunistischen Ära im westlichen Ausland aufgenommen wurden und mehr als 100.000 Tschechen aktuell im Ausland arbeiten. Die Auffassung, dass die Kultur des Islams nicht kompatibel ist mit der tschechischen Gesellschaft, beruht sich auf das christliche Europa und

»Diese jungen Menschen radikalieren sich zuerst und stoßen erst dann zu einem radikalen Islam.«

die christliche Tradition – dies erscheine, so Vodnanska, absurd in einem Land, in dem 80 Prozent der Bevölkerung sich zu gar keiner Religion bekennen.

Resümee: Das Gemeinsame und nicht das Trennende sehen!

Die Tagung des Europäischen Forums für angewandte Kriminalpolitik e.V. zum Thema »Konflikt der Kulturen – Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit

interkulturellen Spannungen« brachte Praktiker/innen der verschiedenen europäischen Länder miteinander ins Gespräch und ermöglichte den persönlichen Austausch zwischen den verschiedenen Berufsgruppen der beteiligten Länder. Es zeigte sich, dass die Länder Europas bei der Integration von Zugewanderten vor einer enormen Herausforderung stehen, die in den nächsten Jahren noch vieler Anstrengungen bedarf. Die Veranstaltung konnte daher trotz allem zu mancher Klärung beitragen. Eine der Hauptideen war, dass nicht der muslimische Glaube den Grundstein für die Radikalisierung junger Menschen ist. Vielmehr sind es deren Lebensbedingungen und eine starke Verunsicherung. Diese jungen Menschen radikalieren sich zuerst und stoßen erst dann zu einem radikalen Islam. Nur durch ein aufmerksames Zugehen auf diese Gruppe und die Organisation von Hilfen für sie und ihre Eltern können ihre radikalen Einstellungen verhindert werden. Dazu braucht es aber ein dichtes Netzwerk von verschiedenen Hilfeangeboten. Bei genauem Hinsehen zeigt sich, dass diese Hilfeangebote bereits vorhanden sind, aber die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen nicht richtig funktioniert.

Eine vertiefte Diskussion über Radikalisierungstendenzen, die im Namen des Islams begangen werden, ist in den europäischen Ländern notwendig. Immer noch wird der Islam in der Öffentlichkeit verkürzt dargestellt und die Angst vor Andersgläubigen geschürt. Diese Angst vor »dem Anderen« ist auch die Grundlage für eine Distanzierung und eine Stigmatisierung von muslimischen Gläubigen. Denn »den Muslim« gibt es genauso wenig wie es »den Christen« gibt.

Der Referent Marcel Rainkin äußerte dahingehend zusammenfassend:

»Diese tiefstehende Angst vor dem Anderen kann wirklich Angst machen. Oft ist sie dort am stärksten, wo diese »Anderen« bzw. »Fernstehenden« gar nicht leben. Es besteht gar kein direkter Kontakt und somit ist auch eine Korrektur der eigenen Vorurteile gar nicht möglich. Es bleibt also sehr wichtig, den persönlichen Austausch anzuregen, die Ver-

netzung mit anderen ethnischen und religiösen Gruppen und Organisationen voranzubringen und so das Gemeinsame und nicht das Trennende hervorzuheben. Dabei müssen aber die in Europa geltenden Werte und Normen, wie zum Beispiel die Demokratie und Gleichberechtigung von Mann und Frau auch aktiv

verteidigt werden. Angesichts schneller gesellschaftlicher Veränderungen rund um den Globus ist es wichtig, eine offene und vorurteilsfreie Einstellung zum »Anderen« zu erhalten und zu erzeugen, denn nur so kann ein Zusammenleben in Freiheit und Sicherheit in einer offenen Gesellschaft möglich werden.«

Wolfgang Krell
Diözesanreferent des SKM in der Diözese Augsburg
Vorsitzender des Europäischen Forums für angewandte Kriminalpolitik e.V.
info@skm-bistum-augsburg.de

Chancen und Risiken der Zuwanderung

Fünf Fragen an Joachim Walter

In den Medien wird dieser Tage oft von Ausländerkriminalität gesprochen. Wie stehen Sie zu dem Begriff?

Die verbreitete Rede von der »Ausländerkriminalität« macht aus kriminologischer Sicht keinen Sinn. Denn die Ausländereigenschaft als solche ist kein kriminogenes Merkmal. Ob man zu den Ausländern nur denjenigen rechnet, der die deutsche Staatsangehörigkeit, den deutschen Pass, nicht besitzt oder ob man darüber hinaus jeden Mitbürger mit Migrationshintergrund als Ausländer ansieht – immer handelt es sich bloß um Fragen des Rechtsstatus oder der Herkunft. Diesen kann wie vielen anderen Merkmalen der Person – ledig, verheiratet, katholisch, von adeliger Abkunft – keine unmittelbare kriminalätiologische oder kriminalprognostische Bedeutung zukommen.

Dass speziell der Pass in der Brusttasche kein kriminogenes Merkmal ist, kann im Übrigen jeder im Selbstversuch überprüfen, indem er sich über die Europabrücke in Kehl nach Frankreich begibt. Dort ist er Ausländer und meist auch mit der dortigen Kultur wenig vertraut. Ist er deshalb plötzlich mehr oder weniger kriminell? Ähnliches gilt für den Geburtsort. Auch dieser kann schwerlich Einfluss auf im späteren Leben auftretende Kriminalität haben – die das Aufwachsen und das Alltagsleben bestimmenden familiären und sozialen Verhältnisse natürlich schon eher.



Joachim Walter

Welche Chancen sehen Sie in der Zuwanderung?

Deutschland braucht wegen der äußerst ungünstigen Entwicklung der Altersstruktur seiner Bevölkerung dringend Zuwanderung. Und zwar Zuwanderung von möglichst jungen Menschen. Denn der Anteil der alten und sehr alten Menschen hat in den letzten Jahren ständig zugenommen, derjenige der jungen abgenommen. Das weiß auch die Bundesregierung, die deshalb seit vielen Jahren im Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung zahlreiche Wissenschaftler mit der Erstellung entsprechender Zukunftsprognosen beauftragt hat. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass anders als durch Zuwanderung möglichst junger Menschen eine prosperierende wirtschaftliche Zukunft und erst recht

ein auskömmliches Leben für die riesige Zahl der schon in Rente befindlichen und demnächst in den Ruhestand tretenden älteren Menschen nicht zu gewährleisten ist. Ohne Zuwanderung mehrerer 100.000 junger Menschen pro Jahr droht der Kollaps der Wirtschaft wie auch des Sozialstaats. Wer soll denn in einer total überalterten Gesellschaft die Renten für die sehr vielen alten Menschen erwirtschaften? Wer soll sie gegen Ende ihres Lebens in Altenheimen und Krankenhäusern pflegen?

Und welche Nebenwirkungen hat die Zuwanderung?

Einer der am besten gesicherten kriminologischen Befunde ist, dass die wirkmächtigsten Prädiktoren für Kriminalität in jugendlichem Alter und männlichem Geschlecht zu finden sind. Deshalb sind in den Kriminalstatistiken aller Zeiten und Kulturen die jungen Menschen massiv überrepräsentiert – und ganz besonders die jungen Männer. Zuwanderung junger Menschen ohne eine gewisse Steigerung der allgemeinen Kriminalitätsrate ist also nicht zu haben, weil eine sehr alte Gesellschaft eben auch eine solche mit verminderter Kriminalität ist, umgekehrt eine junge Gesellschaft eine solche mit einer etwas höheren Kriminalität. Denn das Jugendalter ist nun einmal eine Lebensphase, die von Entwicklungssprüngen, auch teilweise vorübergehenden Fehlentwicklungen, Probierverhalten, aber auch von hoher Leistungsfähigkeit und Kreativität gekennzeichnet ist. In dieser Zeit darf der Mensch Fehler machen und muss das sogar, um daraus zu

lernen. Abweichung von gesellschaftlichen Normen im Jugendalter ist also völlig normal. Auch wiederholte, sogar bis mittelschwere Jugendkriminalität ist sowohl im statistischen wie auch im entwicklungspsychologischen Sinne normal, weit verbreitet, und sie bleibt in der Regel auf die Jugendphase beschränkt.

Ist also die Altersverteilung ein Grund, warum die Zuwanderung auch mehr Kriminalität ins Land bringen kann?

Wenn nun aktuell viele tausend junge Menschen, dazu überwiegend junge Männer, als Flüchtlinge nach Deutschland kommen, so ist alleine wegen ihres jugendlichen Alters von ihnen in dem beschriebenen Umfang das altersentsprechende normabweichende Verhalten zu erwarten. Dies wird vorübergehend – solange eben die Jugendphase der Zuwanderer andauert – zu etwas erhöhten Kriminalitätsraten führen. Das wäre im Übrigen auch nicht anders, wenn starke Jahrgänge einheimischer Jugendlicher in das kriminalitätssträchtige Jugendalter kämen. Wegen extrem niedriger Geburtenraten ist das bekanntlich nicht der Fall. Trotzdem haben erste Befunde der polizeilichen Kriminalstatistik gezeigt, dass hier je nach Herkunftskultur der

jungen Einwanderer erhebliche Unterschiede bestehen.

Wie kann man dem vorbeugen?

Abgesehen von der erwähnten – vorübergehenden! – Erhöhung der Jugendkriminalität bedeutet Zuwanderung nicht automatisch erhöhte Kriminalität. Denn selbstverständlich ist es mit Blick auf die gewünschte Integration der Zuwanderer nicht gleichgültig, wie man mit ihnen umgeht. Unter anderem kommt es auf die sozioökonomischen Bedingungen, die sie vorfinden, die Hilfen, die ihnen zuteil werden, den Rechtsstatus, den sie erhalten, aber auch die Behandlung des Themas im politischen Raum und in den Massenmedien an. Scheitert eine zügige Integration, ergeben sich allerdings Risiken für zusätzliches abweichendes Verhalten. So könnten andauernde prekäre Lebenslagen, unterprivilegiertes rechtlicher Status oder diskriminierende Behandlung durch Behörden oder die alteingesessene Bevölkerung zu zusätzlichen Kriminalitätsrisiken führen. Auch hier gilt also, dass eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalprävention darstellt. Das bedeutet eine zügige Versorgung der Zuwanderer mit Wohnung und Arbeit als den – neben dem Spra-

cherwerb – wichtigsten Integrationsfaktoren. Ist es die Aufgabe des Rechts, den Frieden in der Gesellschaft zu sichern, so muss es auch bei der Bewältigung dieser gesellschaftlichen Aufgabe helfen. Für die Zuwanderer ist deshalb aktiver Minderheitenschutz auf gesetzlicher Grundlage zu fordern. Deshalb sollte endlich ein Einwanderungsgesetz verabschiedet werden. Sinnvoll wäre auch die Einrichtung eines Bundesministeriums für Migration und Integration und multikulturelle Angelegenheiten. Integration kann nicht als einseitiger Prozess verstanden werden, bei dem die Einheimischen bei ihren Vorstellungen und Werten bleiben, aber gleichwohl die zugewanderten Minoritäten integriert werden. Entscheidend wird also sein, ob sich die deutsche Gesellschaft ökonomisch, rechtlich, politisch und sozial den Zuwanderern öffnet.

Dr. jur. Joachim Walter war 20 Jahre lang Leiter der Jugendstrafanstalt Adelsheim, Baden-Württemberg Rechtsanwalt, Leitender Regierungsdirektor a.D.

Das Interview führte Eva-Verena Kerwien (BAG-S)

Lagebericht des Bundeskriminalamts

Kriminalität im Kontext von Zuwanderung¹

Allgemeinkriminalität und politisch motivierte Kriminalität – Kernaussagen

(Stand: 08.02.2016 – Betrachtungszeitraum: 01.01.2015 – 31.12.2015)

1. Der starke Zustrom von Asylsuchenden nach Deutschland war im Dezember 2015 erstmals wieder rückläufig. Die Zahl registrierter Asylsuchender lag jedoch über der der ersten Jahreshälfte.

¹ Die nachfolgenden Kernaussagen basieren auf einer Auswertung von Daten aus der laufenden Fallbearbeitung in Bund und Ländern. Die polizeilichen Ermittlungen in den zugrunde liegenden Fällen dauern vielfach noch an. Die zugrunde liegende Datenbasis ist folglich nicht abschließend und unterliegt fortwährenden Änderungen.

Hauptherkunftsländer im Jahr 2015 waren Syrien, Afghanistan, die Staaten des Balkans und der Irak.

Allgemeinkriminalität²

2. Die Entwicklung der Fallzahlen im Zusammenhang mit Straftaten begangen durch Zuwanderer³, Straftaten zum Nachteil von Zuwanderern und Straftaten un-

² Jan.-Dez. 2015

³ Personen mit Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung, Kontingentflüchtling/Bürgerkriegsflüchtling und unerlaubt

ter Zuwanderern war insgesamt steigend: Tendenziell stark steigende Entwicklung bis zur Jahresmitte, danach bis zum Jahresende stagnierende Entwicklung.

Die Entwicklung der durch Zuwanderer begangenen Straftaten weicht weiterhin deutlich von der Entwicklung der Zuwanderungszahlen ab: Die weit überwiegende Mehrheit der Asylsuchenden begeht keine Straftaten.

3. Tatverdächtige (TV) aus Syrien, Afghanistan und Irak waren im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der registrierten Zuwanderer trotz steigendem Anteil insgesamt unterrepräsentiert.

Der Anteil von Geschädigten aus diesen Staaten hatte bis Oktober stark zugenommen, danach stagnierte die Entwicklung bzw. verlief leicht rückläufig.

4. Ab Juli 2015 war die Zahl der Tatverdächtigen aus Albanien, Kosovo, Mazedonien und Serbien deutlich gesunken. Im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der registrierten Zuwanderer waren TV aus diesen Herkunftsländern jedoch unverändert überrepräsentiert.

5. Eigentums-/Fälschungs- und Vermögensdelikte (inklusive Leistungs-/Beförderungserleichterung) hatten mit ca. 65% den größten Anteil an den erfassten Fällen von Straftaten begangen durch Zuwanderer, Rohheitsdelikte hatten einen Anteil von ca. 18 %, der Anteil von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung lag unter einem Prozent.

6. In rund zwei Drittel aller Fälle von Straftaten gegen das Leben begangen durch Zuwanderer hatten Täter und Opfer dieselbe Nationalität. In 28 Fällen wurde das Opfer getötet, in einem Fall hatte das Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit.

7. Fälle, in denen Tatverdächtige und Geschädigte Zuwanderer waren, hatten in der ersten Jahreshälfte stark zugenommen, zum Jahresende war die Entwicklung zunehmend rückläufig. Entgegen diesem Trend nahmen Fälle im Zusammenhang mit Rohheitsdelikten im Jahresverlauf signifikant zu.

Auch in den Bereichen Straftaten gegen das Leben und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zeigten sich im Berichtszeitraum kontinuierliche Steigerungen, allerdings auf niedrigem absolutem Niveau.

8. Fälle, in denen Zuwanderer Geschädigte einer Straftat wurden, nahmen bis Oktober kontinuierlich zu, zum Jahresende hin war ein Rückgang festzustellen (siehe Punkt 7). Diese Entwick-

lung ist durchgängig in fast allen betrachteten Deliktsbereichen zu konstatieren.

Eine Ausnahme bildeten Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei denen, auf niedrigem absolutem Niveau, bis zum Jahresende hin Steigerungen festzustellen waren. Der Anteil der einschlägigen Fälle einschließlich Versuche lag konstant bei etwa einem Prozent aller registrierten Fälle.

9. In Sammelunterkünften⁴ /Erstaufnahmeeinrichtungen⁵ war ein starker Anstieg von Fällen im Zusammenhang mit Rohheitsdelikten zu beobachten; diese hatten einen Anteil von rund 50 % an den in den Unterkünften festgestellten Straftaten. Diebstahlsdelikte hatten einen Anteil von ca. 16 %, Rauschgiftdelikte einen Anteil von ca. 7 %.

Im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nahmen die Fallzahlen seit September zu und lagen im Dezember bei einem Anteil von rund einem Prozent. Fälle im Zusammenhang mit Straftaten gegen das Leben, einschließlich Versuche, lagen im Jahresverlauf konstant weit unter einem Prozent.

10. Die gewalttätigen Ereignisse (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Eigentumsdelikte) in mehreren deutschen Städten in der Silvesternacht 2015/2016 werden aktuell in einer eigenen Lage- und Phänomenanalyse verarbeitet und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Lageübersicht.

Politisch motivierte Kriminalität⁶

11. Die zunehmende Ausdifferenzierung zwischen Asylgegnern und Asylbefürwortern führt zu einer latenten Radikalisierung des bereits bestehenden gesellschaftlichen Diskurses.

12. Die Anzahl von Straftaten insbesondere Beleidigungen und Nötigungen gegen politisch Verantwortliche nimmt ebenso zu, wie Aktionen und Straftaten

⁴ Unterkünfte mit einer Mindestaufnahmekapazität von 50 Personen oder durch die erfassende Behörde als solche definierte Sammelunterkunft

⁵ Datenbasis: 13 Länder (entspricht rund 75 % nach Königsteiner Schlüssel)

⁶ Stand: 08.02.2016

der linken Szene gegen Rechte, politisch Verantwortliche und die Polizei. Hier können zunehmend Wechselwirkungen und neue Interaktionsformen zwischen den Phänomenbereichen der PMK entstehen.

13. Für das Jahr 2015 wurden im Bereich PMK -rechts/ PMK -sonstige 1027 Straftaten gegen Asylunterkünften registriert davon 177 Gewaltdelikte. Die Zahl hat sich im Vergleich zu 2014 damit mehr als vervierfacht.

14. Es besteht weiterhin die Gefahr importierter Konflikte (Politisch motivierte Ausländerkriminalität PMAK). Im Bereich Islamismus gingen bisher 266 Einzelhinweise (zunehmende Tendenz) zum Aufenthalt von Kämpfern bzw. Angehörigen/Unterstützern/Sympathisanten islamistischer terroristischer Organisationen in Deutschland ein zu 25 Hinweisen sind derzeit Ermittlungsverfahren anhängig.

15. Zwei Attentäter der Anschläge in Paris vom 13.11.15 sind im Flüchtlingsstrom unter Nutzung von Falschpersonalien nach Europa eingereist. Den deutschen Behörden liegt aktuell eine geringe einstellige Anzahl von Hinweisen vor, wonach Angehörige von terroristischen Organisationen gezielt im Flüchtlingsstrom nach Deutschland/Europa geschleust werden sollen, um hier Anschläge zu planen, vorzubereiten und/oder durchzuführen. Bislang liegen bei diesen Hinweisen jedoch keine konkreten Erkenntnisse auf bevorstehende Straftaten vor.

16. Im Bereich des Völkerstrafrechts⁷ ist durch die bereits begonnene systematische Überprüfung der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge/Asylbewerber, insbesondere im Zusammenhang mit dem BAMF, ein erheblicher Zugang an Hinweisen zu völkerstrafrechtlich zu würdigenden Sachverhalten zu verzeichnen (Stand 14.01.16.; 2.149 Hinweise im Jahr 2015). Derzeit werden daraus resultierend neun personenbezogene Ermittlungsverfahren geführt (drei BKA-Verfahren, sechs Länderverfahren).

⁷ Straftaten gemäß Völkerstrafgesetzbuch (VStGB): Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

Positionspapier der Deutschen Vereinigung für
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Jugendkriminalrecht



Foto: Rainer Sturm/pixelio.de

In der Debatte um Geflüchtete in Deutschland spielt die Frage nach Straftaten auch von jungen Geflüchteten immer wieder eine Rolle. In den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts fallen dabei Jugendliche, also 14 bis 17-Jährige sowie Heranwachsende, also 18 bis 20-Jährige. Unter 14-Jährige sind zwar nicht strafmündig, gleichwohl werden u.U. Strafverfahren gegen sie eingeleitet, die dann eingestellt werden. Die Jugendhilfe ist für alle genannten Altersgruppen zuständig. Bei unbegleiteten Minderjährigen ist sie im Rahmen ihrer Inobhutnahme sehr intensiv involviert.

Genauere Zahlen zur Kriminalitätsbelastung von Geflüchteten dieser Altersgruppe liegen bisher nicht vor. Bei der Bewertung von gelegentlich kursierenden Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik ist zu beachten, dass es hier um Verdachtsfälle von sehr unterschiedlichem Schweregrad geht. Das Spektrum reicht vom Tatbestand illegaler Einreise über Ladendiebstähle und Schwarzfahren bis hin zu schweren Gewalttaten. Die Einreise einer Familie mit drei Kleinkindern kann drei Fälle von Kriminalität minderjähriger Geflüchteter in der Statistik erzeugen. Ein nicht unwesentlicher Teil der Gewalttaten findet in den Unterbringungseinrichtungen unter den dort Untergebrachten statt.

Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sind eine überaus he-

terogene Gruppe. Viele reisen mit ihrer Familie oder Angehörigen ein, nicht wenige allerdings auch unbegleitet. Kulturelle und Bildungshintergründe sowie die sozioökonomische Situation in den Herkunftsländern unterscheiden sich beträchtlich. Gewichtige Unterschiede gibt es auch bezogen auf die Dauer und die Bedingungen der Flucht.

In der Praxis des Jugendkriminalrechts, in den unterschiedlichen betroffenen Berufsgruppen Polizei, Soziale Arbeit und Justiz, zeigt sich diese Heterogenität sehr deutlich. Das zahlenmäßige Aufkommen zeigt erhebliche regionale Unterschiede: Grenzregionen im Süden und Osten sowie Großstädte haben besonders hohe Geflüchtetenzahlen und entsprechend auch mehr Strafverfahren bezogen auf diese Personengruppe. Übereinstimmend wird aus der Praxis berichtet, dass der weitaus größte Teil aller Strafverfahren bezogen auf junge Geflüchtete sich auf die Einreise oder Bagatelldelinquenz bezieht. Schwere Straftaten sind eher selten.

Fallen junge Geflüchtete mit Straftaten auf, stellen sich für die Praxis erhebliche Probleme. Bereits die Feststellung der Identität kann erheblichen Aufwand verursachen. Vielfach fehlt es an der Möglichkeit der sprachlichen Verständigung in Ermangelung ausreichender qualifizierter Dolmetscher, die auch kulturelle Übersetzungsarbeit leisten können. Die

schwierige Verständigung und die instabile Wohnsituation von Geflüchteten führen wohl dazu, dass offenbar in sehr viel höherem Maße als bei anderen Personengruppen Untersuchungshaft verhängt wird.

Gelingt die Aufklärung der Straftat, stellt sich die Herausforderung einer angemessenen jugendstrafrechtlichen Reaktion. Das übliche Spektrum ambulanter Angebote für junge Straffällige eignet sich häufig nicht. Die sprachlichen Barrieren sind gravierend, oftmals bestehen keinerlei Sprachkenntnisse in einer geläufigen Sprache, so dass nicht einmal eine rudimentäre sprachliche Kommunikation möglich ist. Pädagogische, sozialarbeiterische und therapeutische Konzepte basieren aber letztlich alle auf Beziehungsaufnahme durch Gespräch. Die biografischen Belastungen der jungen Geflüchteten sind häufig sehr hoch, so dass es individualisierter Reaktionen bedürfte. Viele Angebote beruhen zudem darauf, junge Straffällige in vorhandene prosoziale Bezüge wieder einzubinden. Aufgrund der Fluchtsituation stehen solche Netzwerke für Geflüchtete in der Regel nicht zur Verfügung. Bei unbegleiteten Minderjährigen stellen sich zusätzliche formale Probleme. Für zahlreiche Angebotsformen, etwa im Rahmen der Diversion, bedarf es der Zustimmung des Vormundes. Wenn ein Vormund nicht bestellt oder nicht erreichbar ist, können daher entsprechende Angebote nicht durchgeführt werden. Auch die erforderliche Zustellung von Dokumenten im Rahmen des Verfahrens bereitet häufig Schwierigkeiten.

Im Falle schwerer Straftaten stellt sich nicht selten die Frage nach der Schuldfähigkeit, so dass die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens erforderlich wird. Ein gewichtiges Problem nicht nur in diesem Zusammenhang ist die Altersfeststellung. Diese ist nötig, um Art und Auswahl der Testverfahren zu

bestimmen. Die Anwendung der üblichen Testverfahren wird zudem dadurch erschwert, dass die eingesetzten Tests nicht für andere Kulturkreise evaluiert sind. Auch die Notwendigkeit, Dolmetscher einzusetzen, ist bei den in der Regel sprachbasierten Tests problematisch, da nicht alle Begriffe übersetzbar sind und zudem nicht alles auch immer korrekt i.S.d. Tests übersetzt werden kann.

Die genannten Bedingungen führen dazu, dass Jugendstrafverfahren gegen junge Geflüchtete sowohl im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens als auch im Hinblick auf die Entwicklung angemessener Reaktionsformen besonders schwierig zu führen sind. Auch wenn die Fallzahlen an vielen Orten nicht besonders hoch sind, ist es von großer Wichtigkeit, hier Ressourcen und Kompetenzen zu entwickeln, um die Rechte der jungen Menschen zu wahren und sie auf dem Weg aus der Straffälligkeit zu unterstützen.

Festzuhalten ist daher:

1. Die Grundsätze des Jugendstrafrechts, der Erziehungsgedanke, die besondere Täterorientierung und die Ausrichtung auf Spezialprävention gelten für alle jungen Straffälligen, unabhängig von ihrer Herkunft.
2. Bei der Debatte um die Kriminalität junger Geflüchteter bedarf es sorgfältiger Differenzierung. Die Straftaten, ihre Ursachen und die biographische Situation der jungen Menschen sind extrem unterschiedlich. In allen mit Jugendstrafrecht befassten Berufsgruppen bedarf es dringend der Fortbildung, um die jungen Geflüchteten, die mit dem Strafrechtssystem in Berührung kommen, zu verstehen und auf dieser Grundlage adäquat reagieren zu können.
3. Für junge Geflüchtete, die in einem Maße straffällig werden, das eine Intervention erfordert, fehlen vielerorts adäquate Angebote. Insbesondere die

Jugendhilfe ist hier gefordert, entsprechende Konzepte zu entwickeln. Auch der Justizvollzug muss sich auf die Besonderheiten der Zielgruppe einstellen.

Bund, Länder und Kommunen sind aufgefordert, bei ihren Bemühungen um junge Geflüchtete die Gruppe derjenigen unter ihnen, die mit dem Strafrecht in Kontakt kommen, im Blick zu behalten und gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, ihnen gerecht zu werden. Die Berufsgruppen in Polizei, Jugendhilfe und Justiz, die dies konkret umsetzen müssen bedürfen hierbei der Unterstützung.

DVJJ – Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen e.V.
Lützerodestraße 9
30161 Hannover
www.dvjj.de
info@dvjj.de
Für den Vorstand:
Prof. Dr. Theresia Höynck
Vorsitzende der DVJJ

Betreuung für muslimische Gefangene

Ein Blick nach NRW

Die Abgeordneten Gregor Golland und Jens Kamieth von der CDU haben sich in ihrer Kleinen Anfrage 4606 vom 23. März 2016 nach dem Stand des Fünf-Punkte-Plans für seriöse religiöse Betreuung erkundigt, den Justizminister Thomas Kutschaty gegen die islamistische Radikalisierung von Inhaftierten in nordrhein-westfälischen Gefängnissen im März 2015 initiierte.

Im Haushalt wurden zur Umsetzung der darin aufgeführten Maßnahmen und eines Betreuungsprogramms 500.000,- Euro veranschlagt.

Das Fünf-Punkte-Programm von Kutschaty sah unter anderem vor, die religiöse Betreuung muslimischer Gefangener auszubauen und mehr JVA-Beamte mit Arabisch-Kenntnissen einzustellen. Die Fragesteller wollten nun erfahren, inwieweit der Ausbau erfolgt ist und wie viele

JVA-Beamte mit Arabisch-Kenntnissen eingestellt oder fortgebildet wurden.

Golland und Kamieth stellen mit Blick auf die Antwort der Landesregierung (Drucksache 16/11582) fest, »dass die Anzahl der muslimischen Seelsorger in den JVA sehr große Unterschiede aufweist und in vielen Gefängnissen wohl kaum ausreichen dürfte.«

Als Beispiel nennen sie unter anderem die JVA Bielefeld-Senne, »wo es für 247 muslimische Gefangene gar keinen Seelsorger gibt, oder Aachen, wo für 168 Gefangene muslimischen Glaubens nur alle 14 Tage ein Seelsorger da ist. In Köln kümmern sich zwei Seelsorger um 255 Gefangene.«

Ein positives Beispiel ist hingegen die JVA Gelsenkirchen, »wo den 58 muslimischen Insassen im personellen Wech-

sel gleich 29 Seelsorger zur Verfügung stehen. In der JVA Heinsberg, wo 158 Gefangene den Islam als Religion angegeben haben, sind im Wechsel immerhin sechs Seelsorger vor Ort. Insgesamt sind in den JVA in NRW 122 muslimische Seelsorger im Einsatz, in zahlreichen Anstalten allerdings im Wechsel, nicht zur gleichen Zeit.«

Als zu gering bewerten die Fragesteller ebenso die Zahl der JVA-Bediensteten, die arabisch lernen: »Lediglich in der JVA Attendorn, die im landesweiten Vergleich eine geringe Zahl muslimischer Häftlinge aufweist, werden 16 Bedienstete geschult, in der JVA Werl gilt dies nur für eine Bedienstete. Einen Auszubildenden, der arabisch spricht, gibt es nur in Gelsenkirchen.«

Aus: www.gregor-golland.de

Positionen Grundsätzliche Überlegungen zum Umgang mit dem Phänomen Neosalafismus

von Michael Kiefer

Einleitung

Die Zahlen zur neosalafistischen Mobilisierung, die im Jahr 2013 von diversen deutschen Sicherheitsbehörden vorgestellt wurden, sind ohne jede Frage besorgniserregend. Der Neosalafismus – eine noch vor wenigen Jahren in Westeuropa nahezu bedeutungslose Randerscheinung des Islamismus – zählt heute alleine in Deutschland mehr als 5000 Anhängerinnen und Anhänger. Außerordentlich irritierend ist vor allem das schnelle Wachstum neosalafistischer Gruppierungen in den urbanen Siedlungsräumen. So zählte 2011 der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen 500 Aktivisten. Zwei Jahre später vermeldete das Ministerium eine Verdreifachung der Anhängerschaft. Mittlerweile werden alleine in Nordrhein-Westfalen 1500 überwiegend junge Männer der neosalafistischen Szene zugerechnet. Auch wenn nicht ganz klar ist, wie der Verfassungsschutz zu seinen Zahlen gelangt und wer überhaupt als Salafist angesehen werden kann, wird die erhebliche Zunahme der Szene auch von Expertinnen und Experten außerhalb der Sicherheitsbehörden nicht bestritten. Angesichts dieser Entwicklung scheint in allen gesellschaftlichen Feldern Handlungsbedarf geboten. Doch wie soll man mit der neosalafistischen Mobilisierung umgehen? Was können wir tun gegen eine aufsuchende Missionsarbeit von Szeneakteuren, die dazu geführt hat, dass mehr als 250 junge Männer als Kombattanten im syrischen Bürgerkriegsgeschehen ihr Unwesen treiben? Welche Möglichkeiten zur Prävention bestehen und wer sind jeweils die richtigen Akteure? Schließlich: Welche finanziellen Ressourcen müssen Bund und Länder bereitstellen, um eine nachhaltige Präventionsstrategie entwickeln zu können? Befriedigende

Antworten auf diese wichtigen Fragen, vermag derzeit niemand zu geben. Ursache hierfür sind hier eine Reihe von Versäumnissen, fehlende Expertise und Ressourcen. Die nachstehenden Thesen verstehen sich als grundlegender Problemaufriss, der auf umfangreiche wissenschaftliche Herleitungen verzichtet und als Positionierung, die alle relevanten Akteure in Wissenschaft, Politik und gesellschaftlichen Handlungsfeldern zur Diskussion anregen sollen.

Thesen

1. **Der Begriff »Salafismus«, der in der nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaft ausschließlich für eine Form des religiös begründeten Extremismus steht, führt bei vielen Muslimen immer wieder zu Missverständnissen und Irritationen, da der Terminus im religionsgeschichtlichen Kontext eine positive Konnotation aufweist. Um Missverständnisse zu umgehen, sollte der Begriff »Neosalafismus« verwendet werden.**

In der politik- und sozialwissenschaftlichen Fachliteratur, den einschlägigen Verfassungsschutzberichten und in den Medien wird seit geraumer Zeit der Begriff »Salafismus« zur Kennzeichnung extremer islamistischer Bewegungen verwendet, deren krude anmutende Religionsauffassung sich nur auf einen idealisierten frühen Islam der Prophetengefährten bezieht. Aus der Perspektive der klassischen islamischen Wissenschaften und der großen sunnitischen Rechtsschulen ist diese Bezeichnungspraxis durchaus nicht unproblematisch. Zunächst muss gesehen werden, dass der Begriff salafi für viele Muslime eine sehr positive Konnotation aufweist. Der Begriff salaf (Altvordere) bezeichnet die Gefährten des Propheten, deren Wirken

in der traditionellen islamischen Literatur unisono als vorbildlich zur Darstellung gebracht wird. Hinzu kommt, dass bereits im neunten Jahrhundert Ahmad Ibn Hanbal eine Rechtsschule begründete (hanbaliyya), in der der Koran sola scriptura gelesen wurde und als weitere Quelle lediglich die Sunna und die Berichte der salaf hinzugezogen wurden. Die Anhänger dieser Rechtsschule werden seit dem zweiten islamischen Jahrhundert in der innerislamischen Diskussion häufig mit dem Terminus salafi belegt. Ausgehend von dieser historisch verbürgten Betrachtungsweise erscheint eine Übertragung des Begriffs salafiyya auf zeitgenössische radikal islamistische Gruppen nicht sinnvoll, da er in der Diskussion mit Muslimen zu gravierenden Missverständnissen führen kann. Deshalb wird hier zur Abgrenzung deshalb der Begriff »Neosalafiyya« bzw. »Neosalafismus« vorgeschlagen.

2. **Die neosalafistische Bewegung ist sehr heterogen. Nicht alle Teile vertreten eine gewaltbefürwortende Ideologie und können daher nicht Gegenstand polizeilicher und kriminalpräventiver Maßnahmen sein.**

In den Medien wird seit zwei Jahren der Neosalafismus als eine homogene, tendenziell gewaltförmige Bewegung zur Darstellung gebracht. Generiert wird diese Sicht der Dinge durch die Berichterstattung der Verfassungsschutzbehörden, die lediglich zwischen einem »politischen« und »jihadistischen« Salafismus unterscheiden. Ferner wird davon ausgegangen, dass es einen »fließenden Übergang vom politischen zum jihadistischen Salafismus« gäbe. Aus islamwissenschaftlicher Perspektive kann dieser Kategorisierung widersprochen werden. Neben Gruppierungen, die dem »politischen« oder »jihadisti-

schen« Spektrum zugerechnet werden können, gibt es Zusammenschlüsse oder Einzelpersonen, die einer puristisch orientierten Strömung zugerechnet werden können. Diese Gruppen, die sich unter anderem an der Lehre von Muhammad Nasiruddin al-Albani orientieren, verfolgen teilweise explizit keine politische Agenda und lehnen Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung strikt ab.

3. **Der Terminus »Radikalisierung« weist erhebliche Unschärfen auf. Präzise und überprüfbare Kriterien, aufgrund derer ein Radikalisierungs-geschehen erfasst und bewertet werden kann, sind derzeit für Wissenschaft und gesellschaftliche Handlungsfelder (Schule, Jugendhilfe und Gemeinde) nicht gegeben. Auffälliges Verhalten von Jugendlichen – so dass demonstrative Bekenntnis zu neosalafistischen Akteuren und Narrativen – ist nicht zwangsläufig Ausdruck einer Radikalisierung.**

Außenwirksame Selbstentwürfe, die sich religiöser Symbole und Narrative bedienen, können bei oberflächlicher Betrachtung leicht fehlinterpretiert werden. Das Tragen »islamischer« Kleidung und demonstrativ gelebte Religiosität müssen nicht zwangsläufig mit einer gewaltaffinen Haltung einhergehen. Vorschnelle Bezeichnungen, die von Lehrkräften oder Akteuren der Jugendhilfe vorgenommen werden, können unerwünschte Effekte – z.B. Beziehungsabbrüche – herbeiführen. Pädagogische Interventionen bedürfen der sorgsamsten Vorbereitung und können nur auf der Grundlage von mehrfach überprüften Informationen durchgeführt werden.

4. **Der Wissensstand über die neosalafistische Jugendbewegung und ihre Rekrutierungs- und Mobilisierungsstrategien ist unzureichend. Derzeit gibt es keine präzise Bestandsaufnahme des neosalafistischen Spektrums in Deutschland.**

Die schnell wachsenden neosalafistischen Bewegungen sind bisher nicht Gegenstand einer systematischen interdisziplinären Forschung. Bislang

vorgelegte Berichte (unter anderem aus Polizeikontexten) und Expertisen bemühen sich zumeist um eine deskriptive Erfassung des Phänomens. Aus der Perspektive einer sozialraumbezogenen Präventionsarbeit brauchen wir vor allem möglichst detaillierte Analysen zu Rekrutierungsanstrengungen neosalafistischer Akteure. Die Leitfragen lauten hier: Welche Gruppen werden von neosalafistischen Akteuren fokussiert? An welchen sozialen Orten treten Aktivisten in Erscheinung? Wie erfolgen Ansprachen? Welche Versprechungen werden gemacht und welcher Methoden bedient sich die »Bindungsarbeit«?

5. **Gleichfalls unzureichend ist der wissenschaftliche Erkenntnisstand zu sogenannten Radikalisierungsprozessen. Allgemein wird von einer multifaktoriellen Verursachung ausgegangen. Hierbei bleibt bislang jedoch unklar, welche Faktoren als bedeutsam oder weniger bedeutsam eingestuft werden können.**

Radikalisierung ist ohne jede Frage ein komplexes Geschehen. Die Welle der nach Syrien ausgereisten jungen Aktivisten aus dem neosalafistischen Spektrum untermauert die These, dass der gewaltbereite Neosalafismus insbesondere junge Männer in der Altersgruppe zwischen 15 und 25 Jahren anspricht. Ferner kann auf der Grundlage vorliegender Biografien konstatiert werden, dass scheinbar adoleszente und postadoleszente Männer aus bildungsbenachteiligten Milieus anfällig für neosalafistische Eindeutigkeitsangebote sind. Schließlich zeigen die religiösen und weltanschaulichen Hintergründe der Ausreisenden, dass der Neosalafismus sich längst zu einem Phänomen entwickelt hat, das die gesamte Gesellschaft betrifft. Auf Grundlage der vorliegenden Beobachtungen, die keinesfalls als umfassend angesehen werden können, lassen sich jedoch Radikalisierungsverläufe nicht schlüssig rekonstruieren. Forschungsbedarf besteht insbesondere zu der Annahme einer »Selbstradikalisierung«, die durch Texte, Bilder und Animationen aus dem Internet («Cyber Mobilization») ausgelöst werde und sich angeblich weitgehend ohne personale Interaktion vollzöge

und der sogenannten »blitzartigen Radikalisierung«, die unter anderem durch gezielte Ansprachen neosalafistischer Akteure initiiert werde.

6. **Radikalisierungsprävention ist ein voraussetzungsreiches Unterfangen. Eine erfolgreiche Prävention kann nur auf der Grundlage präziser Zielsetzungen und fundierter Sachkenntnisse durchgeführt werden.**

Akteure der Präventionsarbeit isolieren und korrelieren mutmaßliche Risikofaktoren und versuchen pädagogische Handlungsstrategien zu entwerfen. Dieser Prozess hat ein wissenschaftsbasiertes Fundament zur Voraussetzung. Unsystematische Beobachtungen, Kolportagen von Sozialraumakteuren und darauf aufbauende Mutmaßungen ersetzen keine wissenschaftliche Expertise.

7. **Der Maßnahmenfächer der in europäischen Staaten durchgeführten Radikalisierungsprävention reicht von allgemeinen Fördermaßnahmen (universelle oder primäre Prävention) bis hin zu gezielten Interventionen der Sicherheitsbehörden (tertiäre Prävention). Zahlreiche Erfahrungen der vergangenen zehn Jahre zeigen überaus deutlich, dass Maßnahmen der primären und sekundären Prävention von sicherheitsrelevanten Maßnahmen der tertiären Prävention getrennt werden müssen.**

Die klassischen Felder einer jeden Präventionsarbeit umfassen in Anlehnung an Caplan und Gordon die Felder: 1. Primäre oder universelle Prävention, 2. Sekundäre oder selektive Prävention und 3. Tertiäre oder indizierte Prävention. In mehreren europäischen Ländern gab es in den zurückliegenden zehn Jahren aufwendige Präventionsprogramme, die Maßnahmen in allen Präventionsbereichen umfassten. Die Steuerung der Präventionsprojekte lag oft bei den Sicherheitsbehörden. Die breite Fächerung der Präventionsmaßnahmen, die von allgemeinen, nicht zielgruppenspezifischen Integrationsmaßnahmen bis hin zu konkreten Terrorabwehrmaßnahmen reicht, birgt nach Bürkli ein großes Problempotential, das sie zu einer »Versicherheitlichung« der Beziehungen

zwischen Muslimen und Staat beitragen könne. Diese Sicht befördere bei Muslimen unter anderem den Eindruck, der Staat würde Präventionsprogramme durchführen um Muslime zu bespitzeln. Maßnahmen der primären und sekundären Prävention sollten daher von zivilgesellschaftlichen Trägern durchgeführt werden.

8. Die Präventionsarbeit in Jugendhilfe und Schule ist Aufgabe der in diesen Bereichen tätigen professionellen Fachkräfte. Akteure der Sicherheitsbehörden und des Verfassungsschutzes sollten in diesen Bereichen nicht tätig werden, da hierdurch eine unerwünschte »Versicherheitlichung« der Präventionsarbeit und negative Wir-Gruppenanordnungen eintreten können.

In der aktuellen Diskussion um Maßnahmen der Präventionsarbeit, die unter anderem die Ausreise von Schülern nach Syrien verhindern soll, wird von Innenpolitikern immer wieder die Forderung aufgestellt, der Verfassungsschutz möge in Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen direkte Präventionsarbeit leisten. Derartige Forderungen sollten von Eltern, pädagogischen Fachkräften und muslimischen Gemeinden zurückgewiesen werden, da so der bereits dargestellte Effekt der »Versicherheitlichung« eintreten kann. Ferner ist zu konstatieren, dass Akteure aus dem Verfassungsschutz sich ausschließlich auf ihre Kernaufgaben beschränken sollten. Pädagogische Interventionen sind ausschließlich Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals, das im Regelfall über die zwingend erforderlichen fachlichen Voraussetzungen verfügt.

9. In der neosalafistischen Mobilisierung finden wir in einem hohen Ausmaß Konvertiten als Akteure, die aus unterschiedlichen ethnischen, religiösen oder weltanschaulichen Kontexten stammen. Radikalisierungsprävention ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und somit kein ausschließliches Arbeitsfeld der muslimischen Gemeinden.

Bereits ein oberflächlicher Blick auf die religiösen und ethnischen Hintergründe

der nach Syrien ausgereisten Kombattanten zeigt, dass der gewalttätige Neosalafismus ein Problemfeld beschreibt, das sich aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus speist. In der jihadistischen Szene finden wir Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, ehemalige Christen, Atheisten und Muslime. Aufgrund der Heterogenität der Anhängerschaft kommt den Moscheegemeinden in der Präventionsarbeit keine herausragende Bedeutung und Verantwortung zu. Sie sind nicht verantwortlich für potentielle Konvertiten und besitzen im Regelfall keine Zugänge zu diesem Personenkreis. Daher können die Gemeinden auch keine gezielte Präventionsarbeit entfalten.

10. Präventionsmaßnahmen im schulischen und außerschulischen Bereich, die ausschließlich oder mehrheitlich auf eine muslimische Zielgruppe ausgerichtet sind, können zu unerwünschten negativen Markierungen oder gar Stigmatisierungen führen.

In den bisherigen Ausführungen dürfte deutlich geworden sein, dass die Radikalisierungsprävention ein gesamtgesellschaftliches Handlungsfeld darstellt. Präventionsprogramme, die ausschließlich muslimische Zielgruppen fokussieren, werden der Faktenlage nicht gerecht und markieren die Zielgruppe negativ.

11. Bei vielen Maßnahmen der Radikalisierungsprävention steht nicht selten ein Defizit-Szenario im Hintergrund, in dem der Zielgruppe diverse Problemlagen und hieraus abgeleiteten Gefährdungen zugeschrieben werden. Derartige Defizitorientierungen - der Jugendliche als Problemfall - können sich in der praktischen Arbeit als kontraproduktiv erweisen, da die mutmaßlichen Probleme in den Vordergrund der Handlungsstrategie gesetzt werden. Die Potentiale der Jugendlichen geraten so, wenn auch ungewollt, in den Hintergrund. In nahezu allen Bereichen der Jugendhilfe haben sich in den vergangenen Jahren ressourcenorientierte Handlungsansätze, die dem Adressaten positiv begegnen, bewährt und sind daher auch in der Radikalisierungsprävention zu bevorzugen.

Eine freiwillige und aktive Teilnahme an Präventionsprojekten kann nur dann erreicht werden, wenn Jugendliche einen persönlichen »Gewinn« erzielen können. Erreicht werden kann dieser durch unter anderem überpositiv empfundene Gemeinschaftserlebnisse und über weitreichende Partizipationsmöglichkeiten, die es den Teilnehmern ermöglichen, ihre Ideen gemäß ihrer Potentiale umzusetzen. Die Stärkung und Stabilisierung eines positiven Selbstbildes kann als eine zentrale pädagogische Herausforderung beschrieben werden. Gerade hier hat Schule vielerorts Versäumnisse vorzuweisen. Vor allem Jugendliche aus bildungsbenachteiligten Milieus beschreiben in ihrer Schullaufbahn frühe Deklassierungserfahrungen, deren emotionale Verarbeitung sich schwierig gestalten kann.

12. Maßnahmen der Radikalisierungsprävention werden in Deutschland zumeist in temporären Anordnungen durchgeführt, die im Regelfall eine maximale Laufzeit von drei Jahren umfassen. Dauerhafte Präventionseffekte lassen sich jedoch nur in Projekten oder Maßnahmen erreichen, die langfristig oder auf Dauer angelegt sind.

Radikalisierungsprävention wird in Deutschland bislang in eher experimentellen Anordnungen durchgeführt. Beispiel ist hier das Bundesprogramm »Initiative Demokratie stärken«, das Präventionsprogramme maximal drei Jahre fördert. Eine unmittelbare Anschlussfinanzierung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Konkret bedeutet dies, dass Akteure der Präventionsarbeit nach Ablauf des Projekts den Arbeitsplatz wechseln müssen. Wertvolle Projekterfahrungen gehen verloren und die methodische Weiterentwicklung der Präventionsarbeit ist faktisch ausgeschlossen. Künftige Bundes- und Länderprogramme sollte so konzipiert sein, dass erfolgreiche Projekte verstetigt werden können.

13. Eine erfolgreiche Radikalisierungsprävention kann nur dann entwickelt werden, wenn alle relevanten Akteure des Sozialraums (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Peers, Eltern, Geschwister und Gemeinde) in angemessener Weise beteiligt werden. Eine hierfür unabdingbare Prämisse ist eine auf Dauer angelegte und moderierte Netzwerkstruktur, die alle Beteiligten zeitnah mit allen wichtigen Informationen versorgt.

sener Weise beteiligt werden. Eine hierfür unabdingbare Prämisse ist eine auf Dauer angelegte und moderierte Netzwerkstruktur, die alle Beteiligten zeitnah mit allen wichtigen Informationen versorgt.

Radikalisierungsprozesse vollziehen sich selten gänzlich unbemerkt. Eltern, Geschwister, Freunde, Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter registrieren im Regelfall ein ganzes Ensemble von kleineren und größeren Veränderungen. Betroffene aus dem familiären und schulischen Umfeld wissen zumeist nicht, wie sie mit der neuen Orientierung des Familienmitglieds oder des Schülers umgehen sollen. Die vorhandene Verunsicherung kann in Hilflosigkeit und Handlungsunfähigkeit münden. Sie kann aber auch alarmistischen Aktionismus auslösen. Beide Reaktionsmuster sind ohne jede Frage Ausdruck einer Überforderung. Grundsätzlich gilt, dass Familienangehörige oder Lehrkräfte ein gemutmaßtes oder tatsächliches Radikalisierungs geschehen nicht alleine bewältigen können. Ideal ist es, wenn alle relevanten Akteure sich frühzeitig intensiv austauschen und gemeinsam gegebenenfalls notwendige Schritte erörtern. Ein derartiges Vorgehen braucht jedoch eine bestehende Netzwerkstruktur als Voraussetzung, die im Bedarfsfall aktiviert werden kann. Zu beachten ist ferner, dass eine effiziente Netzwerkarbeit nur durch eine professionelle Moderation erreicht werden kann.

14. Im Gegensatz zu einer intervenierenden Prävention, die sich direkt an gefährdete Personen richtet und deren Wirkung sich unmittelbar überprüfen lässt, können Projekte und Maßnahmen der primären und sekundären Radikalisierungsprävention in der Regel ihre Wirksamkeit nicht eindeutig nachweisen. Ursache sind hier methodologische Probleme. Der Einsatz üblicher Evaluationinstrumente (z.B. einmalige Befragungen der Teilnehmenden) ermöglicht keine wissenschaftlich seriösen Aussagen zur Maßnahmenwirksamkeit.

Politik und nachgeordnete Bewilligungsbehörden müssen sich darüber im Klaren sein, dass große Teile der Radikalisierungsprävention ihre Wirksamkeit

nur mit einem erheblichen Forschungsaufwand nachweisen können. Dieser Sachverhalt sollte nicht gegen Präventionsprojekte gewendet werden.

15. In der schulischen und außerschulischen Präventionsarbeit, die sich mit der neosalafistischen Mobilisierung auseinandersetzt, gibt es bislang nur wenige erprobte Formate und Methoden. Präventionsarbeit vollzieht sich daher zumeist in experimentellen Anordnungen.

Bislang gibt es keine systematische Erfassung der Praxis und Methodik der Radikalisierungsprävention in Deutschland. Nahezu alle Projekte werden in »Inselsituationen« durchgeführt, die durch einen fehlenden Fachaustausch gekennzeichnet sind. Das Resultat der bisherigen Projektanordnungen ist eine unreflektierte Praxis, die über keinen differenzierten Methodenfächer verfügt. Künftige Bundes- oder Länderprogramme müssen dem fachlichen Austausch einen großen Stellenwert beimessen, der auch in angemessenen finanziellen Ressourcen seinen Niederschlag findet. Darüber hinaus ist eine wissenschaftliche Begleitforschung unerlässlich.

16. Für Maßnahmen und Projekte der Radikalisierungsprävention existieren derzeit keine fachlichen Standards, die als Prämisse zu einem hochwertigen pädagogischen Handeln angesehen werden müssen. Eine Professionalisierung des Arbeitsbereichs ist zwingend erforderlich. Akteure der Präventionsarbeit sollten über profunde Kenntnisse in den Bereichen Neosalafismus, Radikalisierung und ihre Faktoren und Methoden der Präventionsarbeit verfügen.

Die fachliche Qualifikation der Akteure ist in der Regel unzureichend. Islam- und religionswissenschaftlich geschulte Projektmitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen teilweise lediglich über geringe Kenntnisse und Vorerfahrungen in der Jugendarbeit. Umgekehrt ist zu konstatieren, dass sozialpädagogisch geschulte Mitwirkende zumeist nur über geringe Kenntnisse zu neosalafistischen Aktivitäten verfügen. Eine hochwertige

ge Präventionsarbeit kann nur in einer fachübergreifenden Zusammenarbeit realisiert werden, die sozialarbeiterische, pädagogische, psychologische und islamwissenschaftliche Expertise vereint.

17. Eine sozialraumbezogene Radikalisierungsprävention benötigt funktionierende Partnerschaften mit allen relevanten muslimischen und nicht-muslimischen Akteuren des Sozialraums. Die Erfahrungen der vergangenen fünf Jahre zeigen überaus deutlich, dass Partnerschaften partizipativ und gleichberechtigt gestaltet werden müssen. Asymmetrische Partnerschaften, die durch Machtrelationen gekennzeichnet sind, führen zu kontraproduktiven Effekten, die die Erreichung der Präventionsziele gefährden können.

Die Festlegung der Präventionsziele, die Auswahl der Akteure und Formate sollte möglichst in gleichberechtigten Partnerschaften erfolgen. Fertige Konzepte, mit festgesetzten Rahmenbedingungen und Durchführungsbestimmungen stoßen bei nichtstaatlichen Organisationen und muslimischen Gemeinden selten auf ungeteilten Zuspruch. Das Thema Radikalisierungsprävention trifft insbesondere bei muslimischen Gemeinden auf mitunter erhebliche Vorurteile, die in den vergangenen Jahren durch islamfeindliche Diskurse genährt wurden. Bei der Anbahnung von Partnerschaften sollten bestehende Sensibilitäten angemessen berücksichtigt werden.

*Dr. Michel Kiefer
Islamwissenschaftler
Vorstandsmitglied beim
Düsseldorfer Wegweiser e. V.*



Familien- und Sozialraumorientierung als aktivierendes Element des Übergangsmanagements (ÜM)¹

Anmerkungen zum geplanten Resozialisierungsgesetz für Hamburg²

von Franz Scheuerer

Inhaftierung, soziale Isolation, Selbstaufgabe: Drei Begriffe als Synonyme einer langen Kette nachteiliger Entwicklungen. Am Ende der vielzitierte Drehtür-Effekt. Das Gefängnis wird zum dominanten Lebensort und zur persönlichkeitsprägenden Durchgangsstation. Prägend insofern, als dass sich die gesellschaftliche Isolation im Zusammenwirken mit einem umfassend reglementierten Alltag zu einer langfristigen Verhaltensdisposition entwickeln kann, welche den Anforderungen eines Lebens in Freiheit konträr entgegensteht. Niemand stellt gerne derartige Diagnosen. Wenn wir aber an die therapeutische Kraft des Gefängnisses allein nicht zu glauben wagen (Maelicke 2015), muss sich unser Augenmerk auf alle Handlungsoptionen richten, die das Dilemma dieser staatlichen Risiko-Verwaltung verbessern helfen. Eine wichtige Option hierbei bildet die gesetzliche Verankerung eines systematischen Übergangsmanagements (ÜM) mit seiner stationären und ambulanten Beratungs- und Unterstützungsstruktur. Im Rahmen der Neufassung des Resozialisierungsgesetzes für Hamburg bietet sich die einmalige Chance, alle relevanten Elemente für ein zukunftsweisendes und tragfähiges ÜM gesetzlich zu verankern. Thematisch sind die Handlungsfelder Wohnen/Wohnfähigkeit, Arbeit, Schulden, Sucht und niedrigschwelliger Zugang zu psychologisch-therapeutischer Beratung (ohne Krankenschein und Warteliste) im

¹ Zum Verständnis: In diesem Text ist vom Landesresozialisierungsgesetz für Hamburg (Reso-Gesetz) die Rede, obgleich der Verfasser den Resozialisierungsbegriff nicht teilt (siehe auch: Scheuerer/Rothes (2016): Gesellschaftliche Integration, soziale Teilhabe und aktiver Opferschutz/BAG-S-Infodienst Straffälligenhilfe, Heft 1.

² Der Verfasser bezieht sich im Text auf das im Koalitionsvertrag zwischen SPD und GAL geplante Gesetzesvorhaben eines »Landesresozialisierungsgesetzes für Hamburg«. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die weibliche Form verzichtet. Der Verfasser nutzt für die Benennung des ÜM-Klientels den Begriff des Teilnehmers (TN).



Franz Scheuerer

Setting des Hamburger Modellprojektes »Begleitung Übergang in Freiheit(BÜF)« erprobt worden und – so ist zu hoffen – im geplanten Gesetz auch vorgesehen. Das ist wünschenswert, denn ein solcherart zugeschnittenes Übergangsmanagement deckt die dringlichsten Sachthemen zum drohenden Entlassungsloch nach der Haftentlassung ab.

Ein bisher wenig beachtetes Handlungsfeld des ÜM bilden die Möglichkeiten und Potenziale der vernetzenden, kooperativen Hilfeformen (s. Früchtel/Straßner/Schwarzloos 2016), die im folgenden Text entsprechend der Bedarfe und Anforderungen des ÜM, und insbesondere unter dem Anspruch der Teilnehmer-Aktivierung und dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung beschrieben und als zusätzliche Elemente des ÜM in das geplante Hamburger Reso-Gesetz integriert werden sollten.

Erfahrungen zum laufenden Modellprojekt

Die im Hamburger Modellprojekt gemachten Erfahrungen zeigen, dass es sich in der sozialpädagogischen Praxis

des ÜM bisher um stark reaktiv geprägte Unterstützungsleistungen handelt. Reaktiv in dem Sinne, dass das Fallmanagement sich häufig als vom Entlassungskandidaten und seinen komplexen und schnell zu lösenden Problemen getrieben erlebt. Unter diesem Druck kann die Aktivierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (TN) jedoch nicht ausreichend gelingen. Es besteht die latente Gefahr, dass die drängenden Lasten und ihre Erledigungen an das Fallmanagement delegiert werden. Alles soll durch das ÜM schnell und unmittelbar in Ordnung gebracht werden. Gleichzeitig sind die TN aus naheliegenden Gründen (Einschluss in Haft, Unselbständigkeit, Passivität usw.) nicht in der Lage, von sich aus selbständig und autonom zu agieren. Zwar ist bei vielen TN der Wunsch nach grundsätzlicher Veränderung ihrer Lebenslage zu beobachten. Dieser ist gleichzeitig begleitet von Ungeduld und einem starken Hang zum »Sofortismus«. Angesichts der Komplexität von sich gegenseitig verstärkenden Problemkonstellationen versickern die gefassten Vorsätze häufig im Labyrinth operativer Hektik oder in Resignation. Die drohende Entlassung rückt näher. Die ÜM-Fallmanager tun ihr Bestes und gehen an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Doch dem TN scheinen die eigenen Hände gebunden. Das sogenannte Entlassungsloch droht vor mentalen Falle zu werden. Stellt sich also die Frage, welche Instrumente dem ÜM-Fallmanagement an die Hand gegeben werden können, um die Aktivierung und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit der TN vor und nach der Entlassung zu fördern beziehungsweise zu forcieren? Oder anders gefragt: Welches sind die aktivierenden Ziele, für die ein TN sich zu engagieren bereit ist bzw. woraus ein Gewinn für ein zukünftig legales Leben erkennbar ist.



Freie und Hansestadt Hamburg

Foto: Wolfgang Dirscherl / pixelio.de

Familie und Sozialraum als Aktivposten im Übergang

Ein ÜM, welches den Anspruch erhebt, dem sozialen Entlassungsloch entgegenzuwirken, darf das emotionale Entlassungsloch nicht vernachlässigen. Soziale Bindungen und emotionale Beziehungen bilden den zwischenmenschlichen Kitt zwischen Drinnen und Draußen und können für viele TN ein relevantes Motiv für eine aktive Beteiligung am ÜM sein. Zwar zeigen die Zahlen des Hamburger Modellversuches, dass von der Zielgruppe der bis zu einem Jahr inhaftierten sogenannten »Kurzstrafkern« nur ein Viertel noch über familiäre Bindungen verfügt. Über die persönlichen Kontakte in den herkömmlichen Sozialraum liegen leider keine Zahlen vor. Aber alleine bei diesem Viertel der TN lohnt es sich, an ein familien- und sozialraumorientiertes Handlungsfeld zu denken und in die Komplexleistung Übergangsmanagement³ aufzunehmen.

Zur Bedeutung von Familien- und Sozialraumorientierung im Übergangsmanagement

Eingangs ein Zitat eines JVA-Insassen auf die Frage, was ihn antreibt: »...weil das hier in der Anstalt kein Leben ist, und so will ich auch nicht weiterleben, mein größtes Ding - hier vor Augen (...) mir am meisten Kraft gibt, das sind meine Verlobte, das sind hier – ich ne Familie haben will und so, und meine eigene Familie noch dazu, und meine Eltern und so...« (s. Matt, 2014)

Im Kontext der Diskussion um die Entwicklung einer Komplexleistung ÜM nehmen Familienanbindung, soziales Netz und Sozialraumbezug der JVA-Insassen derzeit nur eine untergeordnete Bedeutung ein. Deshalb werden Familienangehörige, Kinder, Verwandte, Freunde oder Nachbarn in ihrer Rolle als potenziell stabilisierende Akteure im Prozess einer nachhaltigen Integration von Straffälligen derzeit noch nicht angemessen wahrgenommen, bleiben unsichtbar. Bestehende oder zeitweise unterbrochene Sozialbeziehungen spielen im Deutungszusammenhang des ÜM momentan eine nur geringe Rolle, obwohl sie ein zentrales Element im Rahmen der »... Zusammenführung von Einzelleistungen zur interdisziplinär abgestimmten Deckung eines individuellen Hilfe- und Behandlungsbedarfs...« (s. Maelicke 2009) darstellen. Wie bereits oben erwähnt: Arbeitsmarktintegration, Wohnraumsicherung, Schuldentilgung, Suchtbewältigung inklusive ihrer Querschnittsaufgaben sind inzwischen selbstverständliche Bestandteile der ÜM-Praxis. Sie gehören per se in das Angebot jener Komplexleistung zur Minderung des vielzitierten Entlassungsloches.

Offen bleibt jedoch der Umgang mit dem familialen Entlassungsloch beziehungsweise mit dem emotionalen Vakuum nach der Haft.

Familie und soziale Beziehungen im Kontext von Inhaftierung und Übergangsmanagement

Bei allen Risiken, die in der kriminologischen Diskussion um Rückfallgefährdung (erneute häusliche Gewalt, Kindesmiss-

handlung, Missbrauch) bezüglich des familiären Umfeldes oder des Milieubezugs vorgetragen werden, gilt doch im Einzelfall stets zu prüfen, ob für den TN realistische und gut begründete Optionen und Möglichkeiten zur Wiedereingliederung in familiäre Bezüge oder soziale Netzwerke bestehen. Ob hierfür tragfähige Motive erkennbar sind, und ob - neben dem bloßen Wunsch nach Familie und Geborgenheit - sich auch die Bereitschaft und der Wille für Veränderungen insbesondere im konkreten Verhalten eines TN niederschlägt, muss im Einzelfall genau eingeschätzt und abgewogen werden. Diese Vorklärung ist umso wichtiger, da eine Rückkehr ohne grundlegende Verhaltensänderungen für alle Beteiligten erneut zu schweren Belastungen führen würde. Um nur einige Fakten zu skizzieren:

- Die psychischen und sozialen Auswirkungen von Inhaftierung auf Familien beziehungsweise Partnerinnen sind immens. Sie sind die (unsichtbaren) Opfer und Mitbestraften (Kontaktabbruch, Tabuisierung, Scham, finanzielle Engpässe, Scheidung, Umzug usw.).
- Insbesondere Kinder können als die »vergessenen Opfer« von Delinquenz und Inhaftierung bezeichnet werden. Sie sind »... durch die Inhaftierung eines Elternteils, durch das Trauma der Verhaftung, die Trennung (...) entsprechend belastet...«
- Die Folgewirkungen einer Inhaftierung eines Familienmitgliedes entsprechen daher einer »Mitbestrafung der Angehörigen« und verstärken bereits bestehende Benachteiligungen (soziale Exklusion).
- Viele Familien, Partner oder das soziale Umfeld waren bereits im Vorfeld der Inhaftierung ihres Angehörigen selbst Opfer. Bei ihrer Einbeziehung in den Prozess der Wiedereingliederung handelt es sich deshalb stets auch um eine andere Form des Täter- Opfer-Ausgleichs.
- Und last but not least: Auch Inhaftierte und ihre Angehörigen sind in der Lage, eine gute und funktionierende Beziehung zu leben. In diesen Fällen bildet

Haft als Trennungsgrund eine enorme emotionale Belastung. Gleichzeitig besteht in diesen Fällen eine große Chance auf Rückkehr (persönliche und emotionale Stabilisierung, Rückkehr in vorhandenen Wohnraum, Erhöhung der Chance auf Beschäftigung) und damit in einen regelhaften Alltag nach der Entlassung. (s. Matt 2014)

Darf, soll, kann, muss also das ÜM sich um das »familiäre und emotionale Entlassungsloch« kümmern? Die Antwort lautet klar und deutlich: Ja, es muss! Und die Umsetzung sollte nicht dem Zufall oder der Entscheidung Einzelner überlassen bleiben. Alle im Alltag des ÜM Involvierten, also Fallmanager, Vollzugsbedienstete oder ehrenamtliche Unterstützer sollten vielmehr per Gesetz in die Lage versetzt werden, die zur Verfügung stehenden sozialpädagogischen Ansätze und Instrumente als normierte und -erwünschte Methoden des ÜM zu praktizieren.

Vernetzende, kooperative Hilfeformen und Übergangsmanagement (ÜM): Eine neue Verbindung

Vernetzende, kooperative Hilfeformen resultieren aus neueren konzeptionellen Entwicklungen der Sozialen Arbeit. Sie zielen auf die Initiierung und Durchführung von Mediationsansätzen, Sozialnetzkonferenzen oder Friedenszirkeln und verfolgen das Ziel, gemeinschaftliches Handeln zu organisieren. Dieser Ansatz sucht nach Kräften, Anlässen und Räumen, um alle von einem Vorgang Betroffenen zu versammeln, gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu verhandeln und realistische Schritte zur Bewältigung von Problemen zu verabreden. In all diesen Ansätzen sind die Hauptakteure einerseits der TN, andererseits dessen Partner und/oder direkte Angehörige (also die im Fallmanagement bisher Unsichtbaren, bislang Nichtsichtbaren). Auf der Grundlage ihrer freiwilligen Entscheidung versammeln sich alle relevanten Beteiligten (z.B. Partner, Kinder, Angehörige, Freunde, Nachbarn, Lehrer, Trainer usw.) aus dem sozialen Umfeld des TN auf freiwilliger Basis zu einer Sozialnetzkonferenz und werden als Berater und Entscheider aktiv. Die ÜM-Fallmanager als beteiligte Fachkräfte bleiben bei der

Bestimmung von Zielen, bei der Entwicklung von Plänen sowie bei der Entscheidung über deren Umsetzung im Hintergrund. Das Ziel: Durch Lösungsabstimmung der Fachkräfte die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Selbsthilfe fördern.

Sozialnetzkonferenzprofile im Kontext von Inhaftierung, Familie, Sozialraum und Täter-Opfer- Ausgleich

Familienrat und Sorgekonferenz

Initiator: z.B. 21-jähriger JVA-Insasse mit eigener Familie
Anlass: Bei Rückkehr in die Familie Befürchtung von Kindeswohlgefährdung und häuslicher Gewalt
Beteiligte: Ehefrau, Angehörige, Jugendamt, ÜM, familiäres Umfeld
Zielsetzung: Formulierung und Begleitung eines Hilfeplans
Ort: z.B. bei Freigang: Wohnung der Ehefrau, eines Angehörigen, neutraler Ort in ÜM-Beratungsstelle

Wiedergutmachungskonferenz

Initiator: Der Straftäter mit Einverständnis des Opfers
Anlass: Bereitschaft des Täters zur Wiedergutmachung
Beteiligte: Täter, Opfer, Vertrauenspersonen, BWH, ÜM-Fallmanager
Zielsetzung: Verantwortungsübernahme des Täters und konkrete Wiedergutmachung
Ort: BWH-Büro, ÜM-Büro, Ort nach Wahl des Opfers

Sozialnetzkonferenzprofile im Kontext von Entlassung und Übergang in Freiheit

Haftentlassungskonferenz

Initiator: JVA-Insasse im offenen Vollzug
Anlass: Bewährungshelferin/ÜM-Fallmanager formuliert Bedenken wegen Arbeitslosigkeit und Rückfallrisiko
Beteiligte: Mutter, Schwester, Boxtrainer, Bewährungshelfer, ÜM-Fallmanager
Zielsetzung: Berufliche Eingliederung zum Zeitpunkt der Entlassung
Ort: Offener Vollzug, BWH-Büro, ÜM-Büro

Entlassungskonferenzen bei U-Haft für Jugendliche

Initiatorin: Haftrichterin, Staatsanwalt
Anlass: Prüfung von U-Haftvermeidung

Beteiligte: JGH, Jugendlicher, Eltern, Jugendamt, SozPäd Wohngruppe,
Zielsetzung: Plan für Tagesstruktur, Frequenz mit JGH beziehungsweise JBW, hohe Verbindlichkeit
Ort: U-Haft

Unterstützerrat

Initiator: ÜM-Fallmanager und TN
Anlass: TN formuliert Unterstützungsbedarf (z.B. Behördenbegleitung)
Beteiligte: TN, fallführender ÜM-Fallmanager, Ehrenamtlicher
Zielsetzung: Intensivbetreuung des TN, Stärkung des ÜM
Ort: ambulante ÜM-Beratung

Ein Blick nach Österreich

Der Träger NEUSTART als Kooperationspartner des österreichischen Bundesministeriums für Justiz hat seit 2012 vier Formen von Sozialnetzkonferenzen (SONEKO) im Kontext von Straffälligkeit praktiziert und weiterentwickelt:

- Die Sorgekonferenz ausgehend vom klassischen Konzept des Familienrates mit dem Ziel, Lösungs- und Entscheidungsprozesse für soziale Problemlagen für Menschen jeden Alters zu forcieren.
- Die Wiedergutmachungskonferenz unter Einbeziehung der Opfer mit dem Ziel die Deliktfolgen zu bearbeiten, Formen der Wiedergutmachung zu verabreden und sozialen Frieden herzustellen.
- Die Haftentlassungskonferenz als Unterstützungsmaßnahme zu Wohn- und Arbeitsproblemen mit dem Ziel der erfolgreichen Eingliederung nach der Entlassung.
- Die Entlassungskonferenz bei U-Haft (momentan ausschließlich für Jugendliche) mit dem Ziel der Erarbeitung gelinderer Mittel als Alternative zur Fortsetzung der U-Haft.

In Österreich werden auf Basis eines Erlasses des Bundesministeriums für Justiz seit November 2014 SONEKO mit jugendlichen Untersuchungshäftlingen zur Vorbereitung von Entlassungen aus der U-Haft durchgeführt. Angestrebtes Ziel

³ Komplexleistung ÜM entspricht inhaltlich dem Verständnis des Begriffes der Komplexleistung Resozialisierung nach Maelicke.

dieser SONEKO war die Vermeidung von U-Haft. Inzwischen wurde in das JGG vom April 2016 der § 17a (Entlassungskonferenz) und in das Bewährungshilfegesetz der § 35a (Untersuchungshaftkonferenz) aufgenommen. Zwischen Oktober 2014 und April 2016 wurden seitens der Justiz über 200 Fälle einer SONEKO zugewiesen. Die Durchführungsquote liegt bei 80 Prozent. Aufgrund der positiven Ergebnisse durch die SONEKO hat das Justizministerium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung den freien Träger damit beauftragt, diese Praxis der SONEKO weiterzuentwickeln und zu vertiefen. Die Übernahme der SONEKO in den Maßregelvollzug für Erwachsene steht zur Diskussion.

Sozialnetzkonferenzen als aktivierende Elemente des ÜM im Reso-Gesetz für Hamburg

Die österreichischen Erfahrungen zeigen, dass seitens der Delinquenten (und in vielen Fällen auch ihres bisher unsichtbaren Umfeldes) große Bereitschaft besteht, sich auf das Experiment der Sozialnetzkonferenz einzulassen. Nach Definition der Konferenz-Zielsetzung, muss im Einzelfall geprüft werden, welches der skizzierten Konferenzprofile im Einzelfall angemessen und passend ist. Ein Reso-Gesetz sollte möglichst alle Handlungsansätze im Rahmen seiner Komplexleistung ÜM vorhalten und diese als ÜM-Standards in das Gesetz aufnehmen:

- als Interventionsform in der präventiv-ambulanten Arbeit
- als Maßnahme insbesondere im Jugendarrest (bei Kindeswohlgefährdung)
- als Angebot im Jugend- und Erwachsenenvollzug
- als Maßnahme im Rahmen der jugendgerichtlichen Unterbringung
- als Anwendungsoption im offenen Vollzug
- als rückfallverhindernde Interventionsform in der ambulanten Beratung
- als Maßnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs

Die dargestellten Konferenzprofile sind im Rahmen des ÜM und in Kooperation mit dem Vollzug flexibel und personensorientiert anwendbar,

- weil sie stationär und ambulant zur Anwendung kommen können
- weil sie unter dem Aspekt unterschiedlicher Zielsetzungen geplant und durchgeführt werden können (Haftentlassung, Wiedergutmachung, Entlassungskonferenz, zur Sicherung des Kindeswohls als Sorgekonferenz, mit dem Ziel der Rückkehr in die Familie)
- weil sie in allen Altersgruppen anwendbar sind
- weil sie für/mit Frauen und Männer/n durchgeführt werden können
- weil sie interkulturell (für Klein-/Großfamilien, relevante Akteure ethnischer Communities und Clans) anwendbar sind
- weil sie auf die individuelle Thematik und die persönlichen Voraussetzungen der TN fokussiert sind beziehungsweise fokussiert werden können
- weil sie den TN in der Umsetzung seiner Hilfeplanung, aber auch das ÜM-Fallmanagement stärken (Unterstützerrat)

Abschließende Bemerkungen

Dieser Text argumentiert aus dem Blickwinkel der ÜM-Praxis. Er plädiert für die Aufnahme zusätzlicher Elemente aus der neueren Entwicklung der Sozialen Arbeit in die Komplexleistung ÜM des geplanten Reso-Gesetzes. Auf die Formulierung von Paragraphen oder gesetzliche Passagen wurde dabei bewusst verzichtet. Dies sei den Juristen vorbehalten beziehungsweise wird auf die Gesetzgebung in Österreich verwiesen. Aus Sicht der ÜM-Praxis geht es im Kern um die Beantwortung folgender Leitfragen:

Mit welchen thematischen Zielen und Schwerpunkten wird ein gesetzlich sanktioniertes ÜM auf den langen Weg seines Entwicklungsprozesses geschickt?

Mit welchen Instrumenten muss dieses ÜM ausgestattet sein, um möglichst optimale Ergebnisse zu erzielen?#

Wie kann das Spannungsfeld zwischen TN-Einschluss und TN-Aktivierung im Interesse einer möglichst erfolgreichen gesellschaftlichen Teilhabe und Integration der TN organisiert und gestaltet werden?

Unter welchen Strukturvorgaben, mit welchen Aufträgen und mit welcher Haltung verhilft der Gesetzgeber allen beteiligten Akteuren zu einer möglichst durchlässigen, flexiblen und erfolgreichen Zusammenarbeit im Sinne der Zweckerfüllung des Gesetzes?

Franz Scheuerer
Beschäftigung+Bildung e.V.
franz.scheuerer@bb-ev.de

Literatur:

Cornel, H./Dükel, F./Maelicke, B. und B.-R. Sonnen (2014): Erster Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes (im Internet unter: www.tinyurl.com/Diskussionsentwurf)

Früchtel, F./Straßner, M. und C. Schwarzloos (Hrsg.) (2016): Relationale Sozialarbeit. Versammelnde, vernetzende und kooperative Hilfeformen, Weinheim und Basel.

Maelicke, B. (2009): Komplexleistung Resozialisierung – im Verbund zum Erfolg. In: Forum Strafvollzug Heft 2, Jg. 58, S. 60 - 62.

Maelicke, B. (2015): Das Knast-Dilemma: Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift, München.

Matt, E. (2014): Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit, Freiburg.

Kawamura-Reindl, G./Schneider S. (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen, Weinheim und Basel.

Interview

Eine intensive Form der Begleitung

Heike Clephas zur psychosozialen Prozessbegleitung



Heike Clephas

Heike, du warst und bist Ansprechpartnerin für straffällig gewordene Menschen beim Verein Chance Münster ...

Ja, das ist wahr. Ich bin seit über 20 Jahren als Diplom-Sozialarbeiterin beim Chance e.V. tätig. Die erste Zeit war ich in der Zentralen Beratungsstelle zuständig für die Beratung von Inhaftierten, Haftentlassenen, von Haft Bedrohten und deren Angehörigen.

Seit vielen Jahren leite ich die Abteilung Beratungsdienste. Dazu gehört die vom Justizministerium NRW geförderte Zentrale Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene, von Haft Bedrohte und deren Angehörige. Weiterhin die Täterarbeit Häusliche Gewalt und Gewaltprävention und mittlerweile die Opferhilfe.

Du hast die Zusatzqualifikation zur psychosozialen Prozessbegleiterin erworben und berätst nun auch Opfer. Berätst du auch weiterhin Haftentlassene oder bist du nun in erster Linie Ansprechpartnerin für die Opfer?

Ich habe im letzten Jahr die Zusatzqualifikation zur Fachberaterin für Opferhilfe inklusive psychosoziale Prozessbegleitung durch eine entsprechende Ausbildung an der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin erworben.

Wir sind dabei, eine entsprechende Fachberatungsstelle für Opfer von Gewaltstraftaten aufzubauen. Mein zukünftiger Schwerpunkt liegt in der Opferberatung und -begleitung.

Wie unterscheidet sich die Beratungsarbeit für dich?

Der Unterschied liegt natürlich schon in der Zielgruppe. Es ist inhaltlich eine ganz andere Arbeit. Der Unterschied besteht klar darin, nun ein Mandat für die Opfer,

Aufgabe beziehungsweise den Aufgabenbereich.

Waren darunter auch Kinder?

Leider ja, Kinder, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind.

Kannst du uns einen Einblick geben, wie deine Arbeit als psychosoziale Prozessbegleiterin konkret aussieht?

Ich kann diese Aufgabe anhand meines letzten Falles kurz beschreiben.

Nach einem Erstgespräch fand die persönliche Begleitung zum Hauptverhandlungstermin statt. Es waren insgesamt zwei Verhandlungstage. Während dieser beiden Tage saß ich mit Einverständnis des zuständigen vorsitzenden Richters neben der Zeugin im Gerichtssaal. Darauf besteht ab 2017 ja auch ein Rechtsanspruch. In den Verhandlungspausen habe ich mich um sie gekümmert, Fragen zum Verfahren beantwortet und ihr Mut zugesprochen.

Wichtig ist zu sagen, dass die Begleitung strikt von der Beratung getrennt wird. Dies ist vom Gesetzgeber so gewollt. Der Begriff der psychosozialen Prozessbegleitung wurde definiert als eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten, vor, während und nach der Hauptverhandlung. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren, eine Sekundärviktimisierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern.

statt für die Straffälligen, also die Täter, zu haben.

Welche Auswirkungen hat deine doppelte Funktion auf dich und vielleicht auch auf deine Klienten?

Die doppelte Funktion liegt ja in der praktischen Opferhilfe und der Leitung des Bereiches Straffälligenhilfe. Sie hat keine Auswirkung, da ich die Arbeitsschwerpunkte aufgrund meiner langjährigen Erfahrungen innerhalb der Straffälligenhilfe gut trennen kann. Ich gehe davon aus, dass auch die Klienten aufgrund meiner Erfahrung und meines Wissens zum Beispiel bezüglich eines Strafverfahrens deutlich profitieren werden.

Wie viele Opfer hast du, seit das Angebot läuft, schon beraten?

Das Angebot ist ja neu, wir sind noch in der sehr zeitaufwendigen Aufbauphase und dabei, es publik zu machen. Trotzdem habe ich schon einige Klientinnen und Klienten beraten und begleiten können. Die Zahl ist jedoch sicher noch ausbaufähig und ich freue mich auf die

Warum hat Chance e.V. entschieden, das Angebot der Opferhilfe auszubauen?

Der Verein sieht selbstverständlich die gesamte Straffälligenhilfe, also Täterarbeit auch als Opferschutz. Wir haben uns entschieden, Opfer von Straftaten in unser Portfolio aufzunehmen, um auch direkten Opferschutz zu leisten. Damit rundet der Verein sein vielfältiges Angebot ab.

Die Fachberatungsstelle Opferhilfe wird innerhalb der Beratungsdienste verortet. Der Verein vertritt die Haltung, dass die Beratung von Straffälligen und die Beratung und Begleitung von Opfern sich nicht widersprechen. Die Satzung des Vereins wurde entsprechend der neuen Zielgruppe geändert.

Was war während deiner Ausbildung als psychosoziale Prozessbegleiterin am interessantesten für dich?

Die Ausbildung beinhaltete sowohl die psychosoziale Prozessbegleitung als auch die Opferhilfe. Interessant waren alle Themenbereiche der Ausbildung. Es war eine sehr umfangreiche Zusatzausbildung mit sehr interessanten und vielseitigen Themen und tollen Referentinnen und Referenten. Wir konnten vor allem von dem Wissen und der Praxiser-

fahrung der Kursleiterin profitieren, die seit vielen Jahren in der Opferhilfe Potsdam tätig ist.

Findet das Angebot in den gleichen Räumen wie die Straffälligenhilfe statt? Wie läuft das so?

Tatsächlich werden wir für die Fachberatungsstelle Opferhilfe Räumlichkeiten anmieten, die sich innerhalb des Stadtgebietes von Münster befinden sollen, so wie unsere anderen Räumlichkeiten auch. Das Angebot muss räumlich getrennt werden, um die Betroffenen zu schützen. Das heißt, wir möchten natürlich vermeiden, dass sich Opfer und Täter zum Beispiel im Wartebereich begegnen, was für beide sehr unangenehm werden könnte. Grundsätzlich bieten wir auch Hausbesuche an und derzeit noch Treffen an einem neutralen Ort.

Wie erfahren Opfer von dem Angebot und welche Vernetzung gibt es zum Beispiel mit dem Weißen Ring und anderen Beratungsstellen?

Wir machen wie gewohnt intensive Öffentlichkeitsarbeit und auf diese Weise das Angebot bekannt. Dies geschieht natürlich auch durch Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Gremien hier vor Ort.

Warum ist es so wichtig, dieses Angebot zu haben?

Zunächst ist es wichtig zu wissen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung durch das Dritte Opferrechtsreformgesetz beschlossen wurde. Die EU-Opferschutzrichtlinie legt Mindeststandards für die Rechte der Opfer von Straftaten fest. Ihre Gewährleistungen auf den Gebieten Information und Unterstützung, Teilnahme am Strafverfahren und Schutz der Verletzten fallen jedoch nur teilweise in den Zuständigkeitsbereich der Bundesgesetzgebung. Wesentliche Bereiche – wie etwa die Regelungen über den Zugang zu Opferhilfeeinrichtungen – liegen in der Zuständigkeit der Länder.

Natürlich kann auch der Bund aktiv dazu beitragen, den Bedarfen der Betroffenen gerecht zu werden, etwa durch gesetzliche Neuregelungen und die Integration der Opferschutzrichtlinie in das deutsche Strafverfahrensrecht. In NRW sind Opferschutz und Opferberatung ein erklärte Ziele des Justizministers.

Opfer von Gewaltstraftaten benötigen auf jeden Fall Hilfe, Unterstützung und Begleitung, um die negativen Straftatfolgen zu mindern.

Das Interview führte
Eva-Verena Kerwien (BAG-S)

Pressemitteilung Willkommenskultur für Straftäter

Jahrestagung der christlichen Straffälligenhilfe Schwarzes Kreuz

»Willkommenskultur für Straftäter« – dieses etwas provokant klingende Thema hatte das Schwarze Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e. V. für seine Jahrestagung gewählt. »Wahrschein-



Dieter Rathing und Otfried Junk

lich ist man nirgends so weit entfernt von einer Willkommenskultur wie im Blick auf Straftäter!« Das stellte Dieter Rathing, Landessuperintendent für den Sprengel Lüneburg, denn auch gleich am Anfang seines Referats fest: »In der Bevölkerung wünscht man sich vermutlich eher mehr Ausgrenzung von Straftätern als weniger.« Die rund 500 Ehrenamtlichen des Schwarzen Kreuzes arbeiten am Gegenteil: Sie begleiten im Schwarzen Kreuz bundesweit inhaftierte und haftentlassene Menschen. Mit Briefkontakten und Besuchen helfen sie ihnen, neue Lebensperspektiven zu entwickeln und damit auch neues Leid und neue Opfer zu verhindern. Auf der Jahrestagung am 29. und 30. April 2016 in Springe beleuchteten drei

Referenten das Thema aus ihrer speziellen Sicht. Bei den Flüchtlingen habe in den letzten Jahren ein Umdenken eingesetzt, so Dieter Rathing: Deren Geschichten hätten bewirkt, dass Menschen heute hilfsbereiter auf Migranten zugehen. Viele würden an eigenes Erleben oder an ihre Familiengeschichte erinnert. In Bezug auf Straftäter könne die biblische Geschichte von Kain und Abel helfen, den Blickwinkel zu verändern: Kain erschlug seinen Bruder. »Das zeigt uns: Jeder Mensch ist ein möglicher Täter. In mir stecken immer beide Möglichkeiten, das gute Tun und das böse. Und manchmal liegt gar nicht viel dazwischen, ob ich mich so oder anders verhalte.« Diese Einsicht könne einen einerseits erschrecken, andererseits aber zu mehr Einfühlungsvermögen gegenüber Straftätern führen: »Die Möglichkeit, eine Straftat zu begehen, steckt auch in mir – einfach weil ich ein Mensch bin.«

Zu einer weiteren Einsicht habe ihm der Schriftsteller Dostojewski verholfen: Nicht gleich in Begriffen wie Straftäter und Sünder denken. Stattdessen »erst einmal ganz schlicht einen unglücklichen Menschen vor mir sehen, eine Seele, die belastet ist, das Gewissen, an dem einer trägt.« Solche Menschen im Sinne des Evangeliums zu begleiten, heiße vor allem, »da zu sein«. Zum Schluss dankte Rathing den Ehrenamtlichen des Schwarzen Kreuzes dafür, dass sie in diesem Sinne für inhaftierte und haftentlassene Menschen »da« seien – »auch stellvertretend für die ganze Gesellschaft.« Und er sei »ein wenig stolz«, dass das Schwarze Kreuz in Celle und damit in seinem Sprengel seine Heimat habe.

Inhaftierte und Haftentlassene willkommen zu heißen, bedeutet auch, es ihnen leichter zu machen, sich ein neues Leben aufzubauen. Das erhöht gleichzeitig die Lebensqualität und Sicherheit der Gesellschaft. Die beiden anderen Redner gaben dazu konkrete Hinweise. Oliver Weißels, Leiter der JVA für Frauen in Vechta, betonte, die allerwenigsten Inhaftierten seien von Grund auf böse: »Jeder Mensch hat Fähigkeiten, die es zu nutzen gilt.« Aufgrund ihrer biografischen Vorbelastung



Oliver Weißels

seien sie jedoch häufig lethargisch, sprunghaft und hätten Schwierigkeiten, perspektivisch zu denken. Hier gelte es, ihr Durchhaltevermögen zu stärken und sie nach Möglichkeit auch in Ehrenämter wie Vereine oder Umweltschutz mit einzubinden – neben den ganz praktischen Hilfen wie bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder Schuldenregulierung.

Ehrenamtliche seien dabei eine wichtige Hilfe: »Sie müssen allerdings bereit sein, sich auf andere Denk- und Verhaltensweisen einzustellen. Dafür braucht es Geduld und Toleranz.«

Friedrich Schwenger ist evangelischer Seelsorger am Maßregelvollzugszentrum Moringen und landeskirchlicher Beauftragter für Gefängnisseelsorge. Er wies darauf hin, dass Opfer und Täter eine große Gemeinsamkeit haben: den Wunsch nach Heilung. Der deutsche Strafvollzug trage dem bisher kaum Rechnung. Wenn ein Straftäter seine Jahre im Gefängnis absitzt, seien damit keine Beziehungen geheilt und keine Schuld vergeben. Es bleibe »die Qual, jeden Tag mit der Tat zu leben und verantwortlich zu sein für das, was geschehen ist«, zitierte er einen Inhaftierten.

Hier setzt laut Schwenger der Prozess der »restorative justice« an, einer Form der Gerechtigkeit, die »Dinge so gut wie möglich in Ordnung bringen«

möchte, im Gegensatz zu einer Gerechtigkeit, die auf dem Rachedenken beruht. »Es geht dabei nicht um formales Recht, sondern um die Wiederherstellung von Beziehungen.« Das könne parallel zur Haft über verschiedene Formen von Gesprächen geschehen. In Deutschland sei dieser Ansatz bisher jedoch noch kaum verbreitet.

Aus: www.naechstenliebe-befreit.de

Seit 1925 begleitet das Schwarze Kreuz bundesweit Straffällige. Es ist der Diakonie Deutschland angeschlossen und Mitglied u.a. in den Diakonischen Werken Hannover und Sachsen. Die Geschäftsstelle in Celle begleitet die Ehrenamtlichen und Inhaftierten und führt Seminare und verschiedene Projekte für sie durch. Finanziert wird die Arbeit vor allem über Spenden. Vereinsvorstand ist Helge Bonacker, Frankfurt, Geschäftsführer Otfried Junk, Celle.



»Le 30« in Straßburg

Eine Übergangseinrichtung für Inhaftierte der Caritas Elsass

Die Einrichtung „Le 30“¹ der Caritas Elsass stellt einen interessanten Typus einer Übergangseinrichtung des Strafvollzugs bei einem freien Träger dar. Der Name „Le 30“ - „die Dreißig“ - rührt von einer früheren Hausnummer der Einrichtung und wurde auch am neuen Standort beibehalten. Es handelt sich um eine Einrichtung des „Placement extérieur“ (zu Deutsch „Außenplatzierung“) und bedeutet, dass am Ende der Haftzeit die Endstrafe in eine elektronische Fußfessel, den offenen Vollzug oder eine Übergangswohnrichtung umgewandelt werden kann. Diese Möglichkeit existiert in Frankreich seit 2009.

Was „Le 30“ alles nicht ist

Es handelt sich um keine Strafvollzugseinrichtung im eigentlichen Sinne, obwohl die Bewohner (nur Männer) sich zwar rechtlich gesehen noch im Strafvollzug befinden. Sie ist auch kein Gefängnisersatz. Anders als in Haft herrscht kein Klima der Kontrolle, sondern ein Klima des Vertrauens. Entscheidend ist vor allem, dass die Bewohner lernen, Selbstverantwortung zu übernehmen. Daher wird immer wieder an die eigene Verantwortlichkeit appelliert. Auch die dortigen Angestellten sind keine Angestellten der Justiz, sondern Angestellte des Trägers. Das Personal besteht aus einem Sozialpädagogen (ganztags), einer Psychologin (stundenweise), einem Erzieher (halbtags), der Nachtwache und 18 Freiwilligen. Die Freiwilligen sind vor allem für die persönliche Betreuung und individuelle Begleitung wichtig und helfen bei der Organisation von Freizeitaktivitäten. Inhaftierte Ersttäter können einen Antrag auf eine Unterbringung zur Halbstrafe stellen, Wiederholungstäter zur 2/3-Strafe. Auswahlkriterium für „Le 30“ ist nicht die Länge der noch ausstehenden Haftzeit oder die Straftat, sondern der Wille zur Veränderung und zur Wiedereingliederung. Ist eine Bereitschaft zur Behandlung vorhanden, dann ist auch eine Suchterkrankung kein automatisches Ausschluss-

kriterium, wenn die Kooperation mit den entsprechenden Fachberatungsstellen und Behandlungsstellen gesichert ist und der Betroffene zu dieser Behandlung bereit ist. Eine Aufnahme mit schweren Verhaltensstörungen ist hingegen ausgeschlossen. Das Verfahren der Beantragung läuft folgendermaßen ab:

- Der Gefangene stellt einen Antrag auf Unterbringung in der Übergangseinrichtung.
- Er erhält Ausgang und führt ein Bewerbungsgespräch mit der Einrichtung. Es werden die Straftat, die Situation im Gefängnis, die beruflichen Perspektiven, die gesundheitliche Situation und die Motivation gemeinsam besprochen.
- Die Einrichtung führt dann ein Gespräch mit dem Sozialdienst der JVA (SPIP – „Service pénitentiaire d’insertion et de probation“ - in Frankreich sowohl Sozialdienst im Gefängnis wie auch Bewährungshilfe).
- „Le 30“ schlägt dann dem Inhaftierten vor, wie die Maßnahme auszugestaltet wäre (persönlichen Betreuung, Arbeit, Gesundheit usw.).
- Die Zusage der Maßnahme obliegt dem Strafvollzugsrichter. Der Inhaftierte sucht diesen gemeinsam mit einem Anwalt auf und erhält die Mitteilung, ob er in die Übergangseinrichtung wechseln kann.

Was „Le 30“ alles ist ²

Die Personen leben dort gemeinsam als kleine Wohngruppe zusammen. Aufgrund der wenigen Bewohner ist eine individuelle und ganz persönliche Begleitung möglich und steht im Vordergrund der Arbeit. Die Begleitung erfolgt dabei individuell und ganzheitlich. Die Aufenthaltsdauer in der Einrichtung beträgt im Durchschnitt sechs bis acht Monate. Fachlich sinnvoll erscheint ein Aufenthalt von mindestens drei Monaten. Von den insgesamt 22 Personen, die seit 2013 in der Wohngruppe

gelebt haben, sind bisher nur zwei Personen rückfällig geworden. Zum jetzigen Zeitpunkt (Juni 2016) leben dort vier Männer. In einem Neubau werden künftig ab November 2016 sieben weitere Plätze geschaffen. Im Jahr 2015 durchliefen insgesamt zehn Personen die Einrichtung. Ganze 80 Personen hatten sich auf einen Platz beworben. Davon wurden 14 Personen als geeignet eingestuft. Bei Verstoß gegen die Auflagen der Übergangseinrichtung erfolgt die Rückführung in die JVA. So muss beispielsweise die Anwesenheitspflicht von 18.00 Uhr abends bis 8.00 Uhr morgens (außer bei Berufstätigkeit und begründeten Ausnahmen wie Behörden-gängen, Familienbesuch usw.) strikt eingehalten werden. Wer um 18.00 Uhr nicht da ist, gilt als flüchtig und wird bei der Polizei gemeldet.

Die Hilfen in „Le 30“ beruhen auf folgenden Grundsätzen der Zusammenarbeit:

- Freiwilligkeit, Bereitschaft der Bewohner und der Mitarbeiter/innen, vielfältige Wege der Wiedereingliederung zu versuchen
- Ressourcenorientierung: auf Person konzentrieren, Stärken feststellen und diese fördern
- Den Blick verändern auf sich selbst, auf die anderen und seine Umwelt
- Werte fördern und persönliche Einstellungen
- Ziel ist: Selbst Akteur seines Lebens sein beziehungsweise werden – das heißt die eigene Logik und die eigenen Entscheidungen der Bewohner respektieren
- Bedarfe prüfen und Vermittlung vernetzt zu anderen Hilfestellen und Partnern gewährleisten
- Akzeptieren, dass es Fehler und Veränderungen gibt, darüber reflektieren und wieder neue Veränderungen anstoßen.

Wolfgang Krell
Diözesanreferent des SKM in der Diözese
Augsburg, Vorsitzender des Europäischen
Forums für angewandte Kriminalpolitik

² Weitere Informationen zur Einrichtung:
www.caritas-alsace.org/Activite/monde-carceral/le-30

¹ Die Finanzierung der Einrichtung läuft über einen nicht kostendeckenden Tagessatz der Justiz, außerdem fließen Mittel vom Europäischen Sozialfonds sowie Spendenmittel der französischen Caritas in Höhe von mehr als 50.000 Euro im Jahr.

Tagungsbericht Strafvollzug und Resozialisierung – ein Paradoxon?!

von Kathrin Gerlof

Strafvollzug misst sich an Menschenwürde und am Verfassungsgebot Resozialisierung. Das klingt logisch und richtig, die Realität sieht allerdings anders aus.

Am 24. und 25. Mai 2016 fand im Potsdamer Landtag, organisiert von den Linksfractionen im Bundestag und im Landtag Brandenburg, unterstützt von der Rosa-Luxemburg-Stiftung und der Brandenburger Strafverteidigervereinigung sowie der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und -helfer e.V. eine spannende Konferenz zum Thema Strafvollzug statt. Die Idee dafür wurde im vergangenen Jahr auf einer Konferenz der rechtspolitischen Sprecher/innen der Landtagsfraktionen und der Bundestagsfraktion der LINKEN geboren und dank der Initiative der Brandenburger Linksfraction und von Halina Wawzyniak umgesetzt.

Volkmar Schöneburg, der in seiner Zeit als Justizminister Brandenburgs eine Reform des Strafvollzugs auf den Weg gebracht hat, die sich an den Kategorien der Menschenwürde, Menschenrechte, Wiedereingliederung und Verringerung der Anzahl Gefangener orientierte, und Halina Wawzyniak, rechtspolitische Sprecherin ihrer Fraktion im Bundestag, hatten die Idee, eine solche Konferenz zu veranstalten.

Sie wurde am 24. Mai 2016 mit einer Fotoausstellung der Fotografin Julia Schönstadt eröffnet, die den Titel »Gesichter und Geschichten aus dem deutschen Strafvollzug« trägt und im Landtag zu sehen ist. Zu den eindrucksvollen Fotografien gehören Texte von Claudia Franck und Reimund Neufeld, die gemeinsam mit Gefangenen erarbeitet wurden und auf berührende Weise den Alltag im Gefängnis, die Gedanken- und Erlebniswelt der Inhaftierten darlegen. Im Rahmen der Vernissage, zu der rund 60 Gäste gekommen waren, fand ein Gespräch



Tagungsteilnehmer

Foto: Franziska Schneider

mit dem Kriminologen Johannes Feest, der Fotografin Julia Schönstadt, Volkert Ruhe, der ebenfalls am Begleitband der Ausstellung mitgewirkt hat, und Volkmar Schöneburg statt.

Das Gefängnis ist per se kein Ort des positiven sozialen Lernens, stattdessen ein Ort der Machtdemonstrationen, der Anpassung und Gewalt, der Unterordnung und Verrohung. Zu den schwersten Einschränkungen zählen für die Gefangenen der Verlust von Autonomie und Rechtssicherheit.

Eine Reform des Strafvollzugs muss sich daher an den Kategorien der Menschenwürde, der Menschenrechte, der Wiedereingliederung sowie an der Verringerung der Anzahl Gefangener orientieren. Die Konferenz sollte für eine solche Reform aus verschiedenen Perspektiven Impulse liefern und Vorschläge artikulieren. Und das hat sie mit Bravour gemacht: Der Zustandsbeschreibung folgten Ideen, Vorschläge, Diskussionsangebote, über die es sich mehr als lohnt, nachzudenken und zu reden. Das war auch für den neuen Justizminister Brandenburgs, Stefan Ludwig, interessant,

der sich die Zeit genommen hatte, Vernissage und Konferenz zu verfolgen und in seiner Begrüßungsrede zur Konferenz darauf aufmerksam machte, dass Brandenburg in diesem Jahr die Justizministerkonferenz ausrichtet, die Anfang Juni in Nauen stattfand. Man könne, so gab er den rund 60 Konferenzteilnehmer/innen auf den Weg, für einen Politikwechsel in der Justiz und Rechtspolitik streiten und müsse dies auch tun. Nicht wenige Menschen seien auch hierzulande für die Wiedereinführung der Todesstrafe, könnten sich die Anwendung von Foltermethoden vorstellen und plädierten für eine Verschärfung des Strafrechts und des Strafvollzugs. Man dürfe aber dem Stammtisch diese Themen nicht überlassen, müsse stattdessen Reformen entwickeln, vorschlagen und für ihre Umsetzung kämpfen.

Anstaltsleiter Dr. Thomas Galli hat mit seinem Buch »Die Schwere der Schuld« aus der Sicht eines Gefängnisdirektors ein großes Plädoyer für eine Reform des Strafvollzugs gehalten. Sein Einführungsvortrag gab den Auftakt für die Konferenz. Gefängnis sei nicht der Weisheit letzter Schluss, wenn auch sicher ein

Fortschritt im Vergleich zur Todesstrafe gewesen. Es sei fraglich, ob der Kern des Systems Gefängnis – die Vergeltung – überhaupt Sinn mache. Und es sei wichtig, sich die Frage zu stellen, ob es noch andere Formen des Schuldausgleichs gibt, denn faktisch werde die Sicherheit durch Gefängnisse nicht erhöht. Drei Viertel der Jugendlichen würden nach einem Gefängnisarrest rückfällig. »Ich bin überzeugt, dass die positiven Ziele, die man erreichen will, mit dem System Gefängnis nicht erreicht werden können.« Denn in den Haftanstalten entstünden Parallelgesellschaften und der Makel, im Gefängnis gesessen zu haben sei größer als der Makel der eigentlichen Strafe. »Vergeltung funktioniert nicht. Wir dürfen uns als Gesellschaft nicht in die Tasche lügen, was das angeht.«

Seine Vorschläge:

- Die Justizpolitik muss weg vom täterzentrierten Denken,
- statt auf Gefängnisstrafen solle verstärkt auf gemeinnützige Arbeit, Geldstrafen, Hausarrest und andere Formen gesetzt werden,
- diejenigen Straftäter/innen, vor denen die Gesellschaft geschützt werden müsse, sollten in nach außen gesicherten »Dorfgemeinschaften« oder ähnlichen Formen untergebracht werden.

Der Kriminologe Prof. Dr. Johannes Feest und Halina Wawzyniak befassten sich dann mit dem Thema »Ersatzfreiheitsstrafe«. Feest ordnete die Debatte über dieses Thema historisch ein, verwies auf die 70er-Jahre, in denen es tatsächlich viele Gruppen gab, die für eine Entkriminalisierung bei Bagatelldelikten eintraten und über die schrittweise Abschaffung des Gefängnisses debattierten.

Geldstrafe in Tagessätze umzurechnen sei ein großer Fortschritt gewesen, heute allerdings gebe es im Vollzug täglich rund 4.000 Ersatzfreiheitsstrafen, die verbüßt würden. Und betroffen seien vor allem Menschen, die sich in prekären sozialen und/oder finanziellen Verhältnissen befänden, die sich durch

den Gefängnisarrest meist noch verschärften.

Die Ersatzfreiheitsstrafe sei eine sozial diskriminierende Norm, führte Wawzyniak in ihrem Vortrag aus. Sie komme bei Bagatelldelikten wie Ladendiebstahl, Beförderungerschleichung (also Schwarzfahren) zur Anwendung, Delik-



Volker Schöneburg Foto: Franziska Schneider

te, die dringend entkriminalisiert werden müssten. »Vielleicht gelingt es uns gemeinsam, das Thema in den nächsten fünf Jahren auf die Tagesordnung zu setzen und die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe zu erreichen. Und vielleicht ist diese Debatte der Auftakt, um sich dem System Knast generell kritisch zu nähern.«

Warum gehört die lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft? Eine Antwort darauf versuchte die innenpolitische Sprecherin der Linksfraktion, Ulla Jelpke, zu geben. Sie sprach auch aus ihrer Erfahrung, die sie als ehrenamtliche Strafvollzugshelferin gesammelt hat. Auch über die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe habe es in den 80er-Jahren eine große Debatte gegeben, die dann aber verstummt sei. Es gebe zahlreiche Untersuchungen, die belegen, dass Menschen nach zehn Jahren Freiheitsentzug unselbstständig geworden sind. Die lebenslange Freiheitsstrafe sei eine verfassungswidrige Idee, sie abzuschaffen al-

lerdings eine sehr unpopuläre Forderung, die man trotzdem stellen müsse.

Seit vielen Jahren kämpfen politisch vernünftige und sozial denkende Menschen für die Einbeziehung der Gefangenen in die Renten- und Sozialversicherungssysteme. Dafür gibt es nicht nur ökonomische Gründe, auch wenn auf der Hand liegt, dass es wirtschaftlich wenig Sinn macht, Gefangenen die Vorsorge zu verwehren und sie damit sehr häufig zur Altersarmut zu verdammen. Martin Singe vom Komitee für Grundrechte und Demokratie, und Martina Franke von der Gefangenengewerkschaft machten in ihren Vorträgen die Dimension der Diskriminierung und Exklusion auf. Die Justizministerkonferenz Anfang Juni hatte das Thema auf der Tagesordnung. Es sei mehr als an der Zeit, den laufenden Rechtsbruch zu beenden, der mit der Verweigerung, Gefangene in die Sozialsysteme einzubeziehen, einhergehe. Zumal bereits vor 36 Jahren beschlossen wurde, dass Gefangene einbezogen werden sollen. Allerdings sei der Beschluss nie in Kraft getreten – die »aufgehobene Inkraftsetzung« sei geradezu zynisch. DIE LINKE hat auf Bundes- und Länderebene zahlreiche parlamentarische Initiativen zum Thema eingebracht. Auf der Seite des Abgeordneten Matthias W. Birkwald finden sich dazu viele Informationen. Eng verbunden mit dieser Debatte ist die Diskussion über Arbeitszwang in Haftanstalten und Mindestlohn. Martina Franke von der Gefangenengewerkschaft: »Wir stellen die soziale Frage hinter Gittern.« Die Kernforderungen seien Mindestlohn auch für Gefangene, Einbeziehung in Sozialsysteme, ohne die Resozialisierung gar nicht möglich sei, Abschaffung des Arbeitszwangs.

Nach der Mittagspause ging es mit dem Thema »Landesstrafvollzugsgesetze – Anspruch und Wirklichkeit« weiter. Strafvollzug und Resozialisierung sind im Zuge der Föderalismusreform Ländersache geworden. Dass dies sowohl Vorteile, was den Gestaltungsspielraum auch für moderne Reformen, als auch Nachteile, was ein immer stärker ausgeprägtes Nord-Süd-Gefälle anbelangt, hat, wurde in den beiden Vorträgen von Marlen Block, Vorstand Brandenburger Strafverteidigervereinigung,

Resümee zur 87. Justizministerkonferenz Gefangene vorerst wieder zur Hoffnung verdammt

von Dietmar Jochum

und Volkmars Schöneburg sehr deutlich. Brandenburg hat unter dem Justizminister Schöneburg 2013 vorgemacht, dass es möglich ist, den Strafvollzug zu reformieren, auch wenn das System Gefängnis an sich damit nicht grundlegend geändert werden kann. Andere Länder wie Bayern beweisen, dass ihre restriktive Auffassung eines Strafvollzugs, die eher ins 19. denn ins 21. Jahrhundert passt, für die Gefangenen schlecht ist.

Zu den Landestrafvollzugsgesetzen, so sie reformiert werden, gehören ebenso reformierte Landesresozialisierungsgesetze. Dazu referierten Prof. Frieder Dünkel, Strafrechtler und Kriminologe, Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Universität Greifswald, und Holger Gebert, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V. (AdBeV).

Dünkel gab einen kurzen historischen Abriss der Geschichte der Landesresozialisierungsgesetze und erläuterte die Intentionen und Inhalte eines von ihm maßgeblich gestalteten Musterentwurfs eines solchen Gesetzes. Ein gutes Resozialisierungsgesetz soll die Vernetzung von ehrenamtlichen und ambulanten Hilfen als systematische Vorbereitung auf die Haftentlassung ermöglichen, dafür müsse die Bewährungshilfe erheblich aufgestockt werden. Sein Vortrag war auch ein großes Plädoyer, sich gegen jegliche Privatisierungsgelüste im Bereich der Bewährungshilfe zu wenden.

Die Konferenz war intellektuell aufregend, inhaltlich spannend, Streitbar und eine gute Grundlage, um politisch und gesellschaftlich über eine Reform des Strafvollzugs zu diskutieren und für eine solche Reform zu streiten. Wir werden uns bemühen, die Vorträge und Diskussionen demnächst zu dokumentieren, auch als Grundlage für eine mögliche Fortsetzung der Debatte in einem solchen Rahmen.

Kathrin Gerlof
Fraktion DIE LINKE
Wissenschaftliche Mitarbeiterin von
MdB Halina Wawzyniak

Die 87. Justizministerkonferenz (Frühjahrskonferenz), die am 1. und 2. Juni 2016 im brandenburgischen Nauen (Ortsteil Groß Behnitz) im historischen Landgut Stober stattfand, ist mit den folgend skizzierten Beschlüssen der Justizministerinnen und -minister zu Ende gegangen.

Das Landgut Stober (früher Landgut Borsig) war bereits zwischen 1941 und 1943 ein bedeutender Ort, an dem sich die Widerstandskämpfer Helmuth James Graf von Moltke (ein Cousin von Hitler-

wieder Gastgeber und führte den Vorsitz.

Bei der von Brandenburg in Angriff genommenen gesetzlichen Regelung von so genannten Whistleblowern waren die Ministerinnen und Minister »der Auffassung, dass die bestehenden Möglichkeiten zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern einer Überprüfung bedürfen«. Der deutsche Whistleblower-Schutz beschränke sich nur auf vereinzelte Vorschriften und Einzelfallentscheidungen von Gerichten. »Angesichts der



87. Justizministerkonferenz

Foto: MDJEV Brandenburg

Attentäter Stauffenberg) und Peter Graf Yorck von Wartenburg mit führenden Mitgliedern des Kreisauer Kreises auf Einladung von Ernst von Borsig regelmäßig trafen.

Im Jahre 2016 hat es nun die Justizministerinnen und Justizminister zu ihrer 87. Justizministerkonferenz (Frühjahrskonferenz) hierher verschlagen. Das Land Brandenburg war seit dem Jahre 2000

gesellschaftlichen Bedeutung von frühzeitigen Hinweisen auf Missstände in Unternehmen, Behörden und Organisationen und im Hinblick auf internationale Vorgaben« baten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesregierung »um Prüfung, ob der Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern einer gesetzlichen Regelung bedürfe«.

Auch bei der von Brandenburg initiierten »Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 Strafgesetzbuch« waren sich die Justizministerinnen und

ler Johannes Feest, hoffen lassen, dass endlich auch einmal Ansätze in die Richtung angestellt werden, wie die Justiz in anderen Ländern, zum Beispiel in Schweden, mit dieser Problematik umgeht.

vollzugausschuss der Länder baten, Grundlagen und Auswirkungen einer Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten für Beschäftigungszeiten während der Haft und der



Die Justizminister der Länder

Foto: MDJEV Brandenburg

Justizminister darin einig, dass eine etwaige Neugestaltung der Ersatzfreiheitsstrafe einer eingehenden und vertieften Prüfung bedürfe. Sie sprachen sich dafür aus, in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe diese Frage sowie weitere Verbesserungen des bestehenden Instrumentariums zur Haftvermeidung eingehend zu prüfen und in diese Prüfung auch neue Vorschläge sowohl zur Anordnung als auch zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (z.B. durch eine Strafrechtsaussetzung zur Bewährung gemäß § 57 StGB oder eine noch nachdrücklichere Geldstrafenvollstreckung) einzubeziehen. Hier dürfte gegebenenfalls dann auch auf Gerichtsvollzieher deutlich mehr Arbeit zukommen. Es sei, so die Justizministerinnen und Justizminister, auch der Frage nach alternativen Sanktionsmöglichkeiten nachzugehen, wobei insbesondere rechtsvergleichende Erkenntnisse einbezogen werden sollen. Das dürfte einerseits den vielen Schwarzfahrern und anderen von Bagatelldelikten Betroffenen neue Hoffnung geben, andererseits auch die Befürworter der Abschaffung von Ersatzfreiheitsstrafen, wie etwa den Bremer Kriminalwissenschaft-

Auch der Zeithainer Anstaltsleiter, Thomas Galli, der ja generell für die Abschaffung der Gefängnisse eintritt, dürfte es begrüßen, wenn die Ersatzfreiheitsstrafen gegebenenfalls durch gemeinnützige Arbeit abgelöst würden.

Die Justizministerinnen und Justizminister baten daher den Strafrechtsausschuss, eine entsprechende Arbeitsgruppe unter dem gemeinsamen Vorsitz der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen einzurichten. Auch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz wurde gebeten, sich an dieser Arbeitsgruppe zu beteiligen.

Die bereits im Jahre 2015 bei der 86. Justizministerkonferenz in Stuttgart von Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg initiierte »Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung« stand auch in diesem Jahr in Nauen auf Anregung von Brandenburg wieder auf der Tagesordnung.

Während die Justizministerinnen und -minister 2015 lediglich den Straf-

Sicherungsverwahrung in die gesetzliche Rentenversicherung zu prüfen und der Konferenz darüber zu berichten, waren die diesjährigen Adressaten der Bitte die Finanzministerkonferenz (FMK) sowie die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK). Diese haben nun die im Bericht dargestellten Modelle hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der beteiligten Fachkonferenzen näher zu prüfen und zu bewerten.

Wiederholt ging es auch um die »Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe«, die nach 2015 auch bei der diesjährigen Frühjahrskonferenz in Nauen auf Anregung Schleswig-Holsteins auf der Tagesordnung stand.

Während auch hier 2015 lediglich der Strafvollzugausschuss gebeten wurde, konkrete Handlungsvorschläge zu den einzelnen Themenfeldern vorzulegen, wurde der Beschluss 2016 in Nauen weiter und konkreter gefasst. Gefangene dürften so künftig darauf hoffen, dass ihr mühsam erspartes und erarbeitetes



87. Justizministerkonferenz

Foto: MDJEV Brandenburg

Überbrückungsgeld nicht mehr als Einkommen bei Sozialleistungen angerechnet wird. Bisher konnte es wenigstens teilweise bei ALG II- oder sonstigen Sozialleistungen angerechnet werden. Die Justizministerinnen und -minister machten nun ausdrücklich klar, dass sie die vollständige Nichtberücksichtigung des Überbrückungsgeldes als Einkommen bei diesen Sozialleistungen für notwendig erachten.

Ebenfalls wurde die Bundesregierung gebeten, die Gefangenen in SGB-Leistungen einzubeziehen, wie etwa die Gewährung von Bildungsgutscheinen. Die notwendigen Beratungsleistungen in der Haft seien dazu nicht gesichert.

Festgestellt haben die Justizminister/innen auch, dass Wohnraumversorgung nach der Haftentlassung eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung und zur Rückfallvermeidung ist. Bisher gewähren Leistungsträger nach SGB XII bei Inhaftierung nur in Ausnahmefällen die Erhaltung von Wohnraum länger als sechs Monate. Nun sollen mehr als sechs Monate ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben werden.

Auch die Opferorientierung im Strafvollzug soll nun auf Initiative Niedersachsens vorangetrieben werden. Die Initiative wurde ausdrücklich begrüßt und sich für eine länderoffene Arbeitsgruppe zu den einzelnen Vorschlägen und der Umsetzung des Opferbezugs ausgesprochen, die dann unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Während sich die Umsetzung von Vorgaben im Justiz- und generell im Politikbe-

reich gewöhnlich lange hinzieht, ging es mit einer Billigtelefoniererei in einigen Gefängnissen immerhin etwas zügiger voran. Dazu bedurfte es auch keiner Justizministerkonferenz-Beschlüsse. Es ging wohl im Alleingang einzelner Justizminister wie etwa in Sachsen, Nordrhein-Westfalen und in Berlin (Heidering), dort wohl noch unter der Justizsenatorin Gisela von der Aue (SPD) vor einigen Jahren. In diesen Anstalten kostet eine Minute Gesprächszeit ins komplette deutsche Festnetz (ausgenommen selbstverständlich Sondernummern) sowie in alle deutschen Handy-Netze 10 Cent pro Minute. Das kann wohl kaum noch unterboten werden, schon gar nicht von der Telio GmbH in Hamburg, die den Gefange-

FRÜHJAHRSKONFERENZ

vom 1. bis 2. Juni 2016



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss der Ministerinnen und Minister

TOP II.27: Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Strafvollzugausschusses der Länder über Grundlagen und Auswirkungen einer Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten für Beschäftigungszeiten während der Haft und der Sicherungsverwahrung in die gesetzliche Rentenversicherung zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Finanzministerkonferenz (FMK) und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), die im Bericht dargestellten Modelle hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der beteiligten Fachkonferenzen näher zu prüfen und zu bewerten.

nen immer noch mit Wucherpreisen bei der Knasttelefonie in die Kasse greift. So könnte sich die betreibende sachsen-anhaltinische Firma »JVA Media« in Magdeburg dagegen vorstellen, ihren Preis noch weiter zu senken, wenn sie sich als Betreiberin ihrer Telefonanlagen in weiteren Gefängnissen ausdehnen könnte, so »JVA Media« gegenüber der TP-Presseagentur. In der JVA Werl können Sicherungsverwahrte sogar von außerhalb der Anstalt ohne Probleme angerufen werden. Die Kosten-Grundgebühr dafür beträgt 14,95 Euro pro Monat. Da Nordrhein-Westfalen auch auf ein Flatrate-Modell bei der Vertragsschließung mit der Telefonfirma bestanden hat, können Gefangene auch rund um die Uhr für 39,95 Euro im Monat nach außerhalb der SV-Einrichtung anrufen. Der Haken: Alle nach außen gehenden Anrufe, die die Verwahrten aufgelistet haben müssen, werden im Telefonsystem erst dann

freigeschaltet, wenn sie die Anstalt zuvor ausdrücklich genehmigt hat, so ein Verwahrter gegenüber der TP-Presseagentur. So soll sichergestellt sein, dass die Verwahrten keine Opfer anrufen, Zeugen beeinflussen oder ähnlichen Missbrauch betreiben. Die Willkür scheint auch hier zu walten: So wurde einem Sicherungsverwahrten in Werl sogar ein Telefonat mit der Süddeutschen Zeitung untersagt und die entsprechende Telefonnummer mit dieser Zeitung nicht freigeschaltet, weil hier die Gefahr eines Verstoßes gegen Sicherheit und Ordnung der Anstalt bestünde. Angerufen werden können die Verwahrten dagegen von jedem, der oder die sie auch immer anrufen möchte. Das könnten dann auch theoretisch wieder Opfer oder sonstige vermeintlich Gefährdete tun, auch die Süddeutsche Zeitung. Diese handelten dann sozusagen auf »eigene Gefahr«. Sie unterstehen schließlich auch nicht der Amtsge-

walt der Justiz. Aber wen der Verwahrte selbst anrufen darf, behält sich die Werler Anstalt ausdrücklich selbst vor, so der Verwahrte gegenüber der TP-Presseagentur.

Obwohl die Haftzeit den Lebensverhältnisse in Freiheit angeglichen werden soll, gibt es in vielen Belangen große Unterschiede. Es bedarf auch hier wohl noch vieler Überlegungen und Justizminister/innen-Konferenzen, bis auch weitere Nachteile und Nebenwirkungen der Haft beseitigt werden. Zu ihrer Herbsttagung treffen sich die Justizminister/innen am 17. November 2016 in Berlin.

Dietmar Jochum
Journalist

TP-Presseagentur Berlin e.K.
info@tp-presseagentur.de
www.tp-presseagentur.de

»On the run: Die Kriminalisierung der Armen in Amerika« Wenn Actionfilme zur Realität werden

Rezension von Jana Winter



Das Leben in 6th Street

Ausgehend von dem Wandel der politischen Kriminalitätsbekämpfung in den 1980er-Jahren und den damit verbundenen Auswirkungen auf Teile der afroamerikanischen Bevölkerung, die unter anderem mit steigenden Inhaftierungszahlen beschrieben werden, leitet Goffman zu ihrer Beobachtungsgruppe über. Hierbei handelt es sich um Mike und seine Freunde, deren Alltag sie über Jahre hin begleitete. Unter Anwendung der Methode der teilnehmenden Beobachtung findet Alice schnell Einstieg in deren Gruppe und es baut sich ein freundschaftliches Verhältnis zwischen ihr und den jugendlichen bzw. jungen Männern im Alter von 13 bis 23 Jahren, deren Leben sich ausschließlich in 6th Street und diversen Strafanstalten abspielt, auf.

Die vorliegende Studie handelt vorwiegend von der Lebenswelt dieser jungen Afroamerikaner und erzählt von alleinerziehenden, Craig-abhängigen Müttern, aber auch von Müttern, die mehreren Jobs nachgehen, um ihre Familie zu ernähren sowie von ihren Kindern, die sich durch Dealen, Raubüberfälle oder andere Straftaten ein eigenes Einkommen sichern. Zu deren kriminalisiertem Lebensstil gehört ebenfalls die hohe Kunst der Flucht vor

beschreibt eine umstrittene und kontrovers diskutierte Strategie der Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsprävention, die auf dem »Broken Windows« Ansatz von Wilson und Kelling beruht (vgl. auch Broken Windows Theorie). Der wesentliche Inhalt dieser Strategie ist das konsequente Einschreiten durch die Polizei schon bei Ordnungsverstößen unterhalb der Straftatenschwelle, wie z.B. bei aggressivem Betteln, dem öffentlichen Herumlungern, Trinken in der Öffentlichkeit, dem zu lauten Musik hören in der Öffentlichkeit und dergleichen. Ziel ist es, die Kontrolldichte zu erhöhen um auf diese Weise Straftaten bereits im Anfangsstadium aufzudecken bzw. zu verhindern und das Entdeckungsrisiko für Straftäter größer werden zu lassen. Bekannt geworden ist die Zero-Tolerance Strategie vor allem unter dem Namen »New Yorker Modell«, in Deutschland spricht man auch von der Strategie der Null-Toleranz.«

Quelle: Carsten Rossner, Kriminologie-Lexikon, www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=235

der Polizei, welche präzise beschrieben wird, genau wie die zu meidenden Örtlichkeiten und den Preis, den die Betroffenen für dieses Versteckspiel zahlen. Weiterhin werden die oft äußerst brutale Vorgehensweise der Polizei bei Hausdurchsuchungen oder Verhaftungen sowie Drohungen, hinterhältige Verhörmethoden und andere Taktiken ausführlich beleuchtet. Es werden diejenigen beschrieben, die diesem enormen Druck routiniert standhalten und dafür ein hohes Ansehen erlangen, aber auch diejenigen, denen eben genau dies nicht gelingt und die dafür mit Verachtung gestraft werden.

Diverse juristische Ereignisse legen die Beziehung der einzelnen Personen zueinander offen und bedeuten meist harte Arbeit für die Mütter, die weiterhin versuchen, ihre Kinder mit allen Mitteln vor der Justiz zu schützen.

In dieser Realität, überschattet von der Tough-on-Crime-Politik, lernen die Beteiligten, sich genau dieses System zu Nutze zu machen. Die Rede ist hier unter anderem von Gefängnissen als sicherer Zufluchtsstätte bei akuter Gefahr in der eigenen Umgebung. Hinzu kommen die unterschiedlichsten Geschäfte mit der Justiz. Justizvollzugsbeamte, die beispielsweise Tabletten und Drogen für Gefangene schmuggeln oder sie sogar über Nacht aus dem Gefängnis lassen und daraus ebenso Kapital schlagen wie andere, die »sauberen« Urin an Personen verkaufen, die wegen einer bestehenden Bewährungsstrafe regelmäßig drogenfreie Urinproben abgeben müssen. Wieder andere vermieten ohne Papiere Zimmer oder Autos.

Der außergewöhnliche Alltag der jungen Männer, die zum Gericht gehen statt zur Schule und eine Haftentlassung feiern statt ihres Schulabschlusses, ist geprägt von ständigen Gefäng-

Verbrechen, Verfolgungsjagden, Schießereien. Das ist der Stoff, aus dem Actionfilme gemacht sind. Szenen wie diese spielen sich jedoch nicht nur in Hollywood ab, sondern sind Realität auf einigen amerikanischen Straßen. Wie ein Leben unter solchen Umständen aussehen kann, beschreibt die Soziologin und Ethnologin Alice Goffman in ihrer Publikation »On the run: Die Kriminalisierung der Armen in Amerika«.

Das 368 Seiten umfassende Buch basiert auf den Ergebnissen einer Feldforschung, für welche die Autorin, eine junge weiße Frau, während ihres Studiums sechs Jahre lang in einem afroamerikanischen Armenviertel in Philadelphia lebte. Detailliert beschreibt sie das Leben der dort ansässigen »6th Street Boys« und ihrer Familien. Ein Leben geprägt von Armut, scheinbarer Perspektivlosigkeit, Kriminalität und deren Folgen in Zeiten der Tough-on-Crime-Politik und der damit verbundenen Zero-Tolerance-Strategie¹.

¹ »Der Begriff der »Zero-Tolerance« Strategie

Justizministerkonferenz: Unwürdiges Spiel auf Zeit bei Rente für Gefangene

Pressemitteilung, Köln, 3.6.2016

Die Justizministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 1./2.6. 2016 in Nauen/Brandenburg beschlossen, das vorgelegte Ergebnis der Beratung des Strafvollzugausschusses zur Einbeziehung der Gefangenen zur weiteren Beratung an eine Arbeitsgruppe des Finanz- und Arbeits- und Sozialministeriums weiterzuleiten, um die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen vorgelegten Modelle genauer zu prüfen und diese zu bewerten.

Damit hat es die Justizministerkonferenz unterlassen, endlich ein klares Signal an die Bundesregierung zu geben, das notwendige Bundesgesetz zur Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung, das schon im Strafvollzugsgesetz von 1977 festgeschrieben war, endlich auf den Weg zu bringen. Seit 39 Jahren warten die Gefangenen auf das ihnen zustehende und zugesicherte Recht.

Die Vorlage des Strafvollzugausschusses war eine hinreichende Grundlage, um eine Entscheidung zu treffen. Notwendig wäre mindestens eine Renteneinbeziehung auf der Grundlage der Orientierung am Mindestlohn als Bezugsgröße gewesen. Angemessen wäre die Erfüllung der Forderung aller Strafvollzugshilfsorganisationen, das Gesetz von 1977 als Grundlage zu nehmen und die Bezugsgröße auf 90% festzulegen.

Das Vertrauen in den Rechts- und Sozialstaat wird bei den Betroffenen durch solche Verzögerungsentscheidungen nicht gestärkt. Nun gilt es, den politischen Kampf um die Einbeziehungsforderung fortzusetzen.

Martin Singe, AG Strafvollzug im Grundrechtskomitee

Aus: www.grundrechtskomitee.de

nisaufenthalten, Bewährungsstrafen und Flucht, aber auch von stetem Misstrauen und Angst. Die Annahme, dass intensive Polizeipräsenz der Kriminalitätsbekämpfung dienlich ist, wird hier aufschlussreich widerlegt.

Neben diesem turbulenten Leben der 6th Street Boys veranschaulicht die Autorin aber auch den Alltag junger Afroamerikaner und Familienmitglieder, die im selben Viertel wohnen, jedoch durchaus in der Lage sind, sich einer Welt im Actionfilmstil zu entziehen und somit nicht in ständiger Angst vor der Polizei leben müssen, sondern einer geregelten Arbeit nachgehen und ihre Freizeit nach Belieben gestalten können.

Im letzten Teil des Buches erläutert die Ethnologin die angewandte Methodik, den Prozess der Themenfindung, die Herausforderungen, denen sie als junge weiße Frau in diesem Viertel ausgesetzt war und die Probleme eines Lebens zwischen Getto und Universität. Die Untersuchung und auch die Zeit in 6th Street endet mit dem Tod eines der jungen Männer, den Alice und Mike gemeinsam rächen möchten, und der Reflexion über dieses Verhalten.

Zwar sind weitere Wissenschaftler bemüht, sich eine kriminalisierte Welt mit Hilfe der Feldforschung zu erschließen und publizieren ihre Ergebnisse, allerdings ist die Studie über das Leben in 6th Street und die daraus resultierenden Erkenntnisse sicherlich einzigartig.

Nachteile wissenschaftlicher Forschung

Trotz der präzisen Beschreibung der einzelnen Charaktere fällt es häufig schwer die Beziehungen, die die Akteure zueinander haben, nachzuvollziehen und die Biografie der Individuen zu rekonstruieren. Außerdem wird die Erzählung von verschiedenen Ereignissen, oftmals durch die Darstellung anderer Sachverhalte oder Situationen, unterbrochen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen. Dies ist vermutlich dem Aufbau der Publikation nach Themengebieten geschuldet,

welcher ebenfalls dafür verantwortlich zu sein scheint, dass sich wesentliche Aussagen mehrfach wiederholen. Eine chronologische Reihenfolge ließe den Leser das Geschehen vermutlich besser verfolgen, aus wissenschaftlicher Sicht ist die vorherrschende Gliederung jedoch äußerst schlüssig und lässt kaum Spielraum für Veränderungen. Die Studie ist zwar leicht verständlich geschrieben, jedoch ist die deutsche Übersetzung nicht ganz frei von Fehlern.

Geprägt von einer steten Reflexion der Autorin wäre trotzdem eine Vertiefung der bestehenden Schwierigkeiten teilweise wünschenswert gewesen.

Spannend, authentisch, echt

»On the run« ist ein spannendes Buch, das sehr anschaulich beschreibt, wie die Tough-on-Crime-Politik Actionfilme zur traurigen Wirklichkeit werden lässt. Die Ethnologin nimmt den Leser mit in die Welt der 6th Street Boys, eine Welt, die den meisten ohne diese Publikation verborgen bleiben würde. Für ihre Forschung und den Mut, ein Leben in Kriminalität, Bandenkriegen und anderen Dramen zu leben und sich ständigen Vorurteilen gegenüber ihrer eigenen Person auszusetzen, hat Alice Goffman den größten Respekt verdient. Nicht umsonst ist ihre Arbeit preisgekrönt. Kritiker, die dem engen Verhältnis und der entstandenen Freundschaft der Soziologin zu den 6th Street Boys skeptisch gegenüberstehen, sollten bedenken, dass die vorliegende Forschung genau dadurch entscheidende Erkenntnisse erlangte und diese zudem authentisch widerspiegelt werden.

Fazit: Sehr empfehlenswert!

Eine tiefgehend wissenschaftlich fundierte Arbeit, die sich auf diverse Statistiken stützt, sollte nicht erwartet werden. Zwar werden immer mal wieder Zahlen genannt, die das Ausmaß der Tough-on-Crime-Politik deutlich machen, doch geht es in diesem Buch hauptsächlich um die Geschichten von Mike und seinen Freunden.

All diejenigen, die sich demnach für die wahren Begebenheiten interessieren, die sich in einem kriminalisierten afroamerikanischen Viertel der USA abspielen und zugleich das Dilemma der politischen Kriminalitätsbekämpfung, ihrer Absichten und ihrer tatsächlichen Auswirkungen verstehen möchten, denen ist dieses Buch besonders zu empfehlen, genauso wie Menschen, die mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie deren Angehörigen arbeiten und einen realistischen Eindruck ihrer Lebenswelten und Probleme erlangen möchten.

Alice Goffman:

On the run: Die Kriminalisierung der Armen in Amerika

Gebundene Ausgabe, 368 Seiten
1. Auflage (1. April 2015)
Verlag Antje Kunstmann
ISBN: 978-3-95614-045-7
22,95 Euro



Jana Winter
Erziehungswissenschaftlerin M.A.
Diakonisches Werk an der Saar
gGMBH
Tat & Rat
tatrat@dwsaar.de

Suppe, Beratung, Politik – Anforderungen an eine moderne Wohnungsnotfallhilfe

Rezension von Georg Bastian



Dieses Buch der Herausgeber Stefan Gillich und Rolf Keicher ist eine hervorragende Mischung aus Beiträgen über Grenzen des Handelns, dem Aufzeigen von Entwicklungen und der Suche nach Antworten auf aktuelle Herausforderungen.

Bereits der Titel des Buches »Suppe, Beratung, Politik« macht neugierig und lässt ein breites Spektrum der Thematik vermuten.

Tatsächlich erscheint mir gerade die Einführung besonders wichtig als Grundverständnis für die folgenden Fachbeiträge. Sie reichen von Aspekten der Existenzsicherung und privater Wohltätigkeit (Suppe) über Unterstützung in Wohnungsnotlagen (Beratung) und strukturellen Rahmenbedingungen sowie soziale Rechte und die Durchsetzung dieser Rechte (Politik).

Im Vordergrund der jeweils ins Detail gehenden Darstellungen (mit vielen neuen Gesichtspunkten und Informationen)

stehen die Diskussionen um die zentralen sozialpolitischen Strategien.

Die Autorinnen und Autoren sind erfahrene Praktikerinnen und Praktiker der Sozialen Arbeit, wissenschaftlich Lehrende an Hochschulen mit Schwerpunkt Politik-, Sozial- und Erziehungswissenschaften oder Funktionsträger der Wohlfahrtspflege mit Schwerpunkt Soziale Arbeit für Menschen in Wohnungsnot sowie Vertreter der kommunalen Sozialverwaltung.

Ziele dieses aufschlussreichen Fachbuches sind, zur aktuellen Diskussion über erprobte Ansätze der sozialen Integrationsarbeit beizutragen, ein menschenwürdiges Leben wohnungsloser Menschen zu organisieren und berechtigte Forderungen an Staat und Politik zu richten, um Sicherung der individuellen Existenz durch Wohnung und Erwerbseinkommen sowie gerechte Grundlagen des gemeinsamen Zusammenlebens zu schaffen.

Der interessierte Leser sollte trotz ausführlicher Beschreibungen etwaige Vorkenntnisse zum Thema Institutionelle Wohnungsnotfallhilfe haben.

Das vorliegende Buch wendet sich im Besonderen wiederum an Praktikerinnen und Praktiker, Studierende sowie Lehrende der Sozialen Arbeit, der Politik- und Erziehungswissenschaften ebenso, wie an Vertreterinnen und Vertreter der Träger, an Verbände und die öffentlichen Verwaltungen. Hierbei handelt es sich nicht um ein Nachschlage- sondern ein Studienwerk besonderer Qualität.

Die Herausgeber: Stefan Gillich ist stellvertretender Vorsitzender des Evangelischen Bundesfachverbandes Existenzsicherung und Teilhabe e.V. und

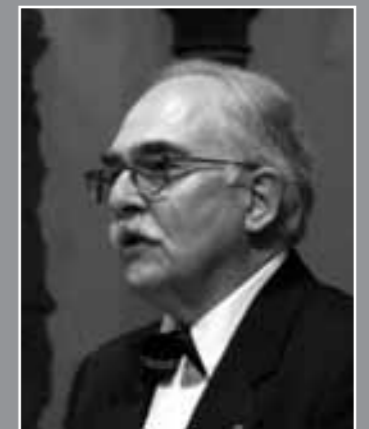
Bereichsleiter für Existenzsicherung, Armutspolitik, Gemeinwesendiakonie bei der Diakonie Hessen.

Rolf Keicher arbeitet bei der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesfachverband als Referent für Hilfen in besonderen Lebenslagen und Wohnungspolitik, Berlin.

Georg Bastian, Dipl. Sozialarbeiter, bis Januar 2015 Abt. Leiter für soziale Dienste beim Diakonischen Werk Frankfurt am Main, seither im Ruhestand.

Gillich, S./ Keicher R. (Hrsg.) (2016): **Suppe, Beratung, Politik – Anforderungen an eine moderne Wohnungsnotfallhilfe**

Verlag Springer VS
ISBN: 978-3-658-12271-3
Preis: 19,99 Euro



Georg Bastian
Dipl. Sozialarbeiter, bis Jan. 2015 Abt. Leiter für soziale Dienste beim Diakonischen Werk Frankfurt/ Main,

Forschungsteilprojekt zur HIV-Ansteckungsrate in Gefängnissen



Foto: uschi dreiuicker / pixelio.de

Infektionskrankheiten sind unter Gefangenen überdurchschnittlich häufig verbreitet. Gefängnisse gelten als Katalysatoren für die Übertragung von HIV/AIDS und Hepatitis C. Oft geht dieses Problem mit der Drogenabhängigkeit der Häftlinge einher. Deshalb untersucht Professor Heino Stöver, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Suchtforschung (ISFF) der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS), mit seinem Team seit längerem so genannte Harm-Reduction-Ansätze in Gefängnissen. Das Forschungsteilprojekt »Harm reduction and continuity of care in prisons« des ISFF ist eines von acht Arbeitspaketen des Projekts »The Joint Action on HIV and Co-infection Prevention and Harm Reduction (HA-REACT)« der Europäischen Union. Für Stöver ist der Harm-Reduction-Ansatz insbesondere in den Gefängnissen das Mittel der Wahl: »Harm Reduction ist der pragmatischste Ansatz gerade im Bereich der Drogenabhängigkeit, weil dieses Verhalten nicht über Nacht verändert werden bzw. aufgegeben werden kann. Bis zur Aufgabe des Verhaltens braucht es Zeit und bis dahin muss der Mensch ohne weitere gesundheitliche Schäden überleben können. Wir versuchen deshalb State-of-the-art-Methoden

der HIV/AIDS- und Hepatitis C-Prävention in den Gefängnissen zu etablieren.« Eine Situationsanalyse der einzelnen Länder der EU soll zeigen, wo welcher Handlungsbedarf besteht. Zudem ist das Projekt so angelegt, dass Maßnahmen, die in einzelnen Ländern getestet werden, auf die anderen EU-Länder übertragen werden können. Zu den Hintergründen des Projekts sagt Stöver: »Unser Projekt ist Teil eines JOINT ACTION-Projekts der EU-Kommission. Solche Programme werden immer dann bei (Gesundheits-) Problemen aufgelegt, wenn kurzfristig und schnell Lösungen für ein Problem generiert werden sollen. In unserem Fall bereiten die (wieder) zunehmenden HIV-Infektionsraten in Europa der EU Sorge und erfordern schnelles Handeln.« Derzeit arbeiten Stöver und sein Team an der Umsetzung von Maßnahmen für Personen in Haft, wie beispielsweise der Kondomvergabe in einem Pilotprojekt. In einem tschechischen Gefängnis wird erprobt, ob sich die Vergabe positiv auf die Ansteckungsrate auswirkt. Des Weiteren werden E-Learning-Tools für schadensminimierende Ansätze, die Gefängnisangestellten als Lerntools dienen, entwickelt. In Polen werden Konferenzen und Trainingsprogramme für

Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegepersonal in Gefängnissen vorbereitet, um für Harm-Reduction-Ansätze und deren Anwendung zu werden. Darüber hinaus wird Informationsmaterial für die Gefangenen und diejenigen, die mit den Gefangenen arbeiten, zusammengestellt. In Studien konnten die Forscher bereits nachweisen, dass Infektionskrankheiten unter Gefangenen überdurchschnittlich häufig verbreitet sind. Darüber hinaus fanden sie heraus, dass fast alle gesundheitlichen Störungen unter Gefangenen überrepräsentiert sind, so z.B. Tuberkulose, Drogenabhängigkeiten und psychiatrische Krankheiten wie Angststörungen oder Depressionen.

Sarah Blaß

Pressereferentin

Frankfurt University of Applied Sciences
blass@kom.fra-uas.de

Weitere Informationen zum Institut für Suchtforschung unter:
www.frankfurt-university.de/isff
mehr zum Projekt HA-REACT auf
www.hareact.eu/en.



Heino Stöver

Substitutionsprogramm für Drogenkonsumenten in Haft

Die Zahl der Drogentoten ist 2015 wieder gestiegen, zum dritten Mal in Folge. Die öffentliche Betroffenheit darüber ist groß. Dennoch werden Menschen, die von illegalen Drogen abhängig sind, immer noch gebrandmarkt, und ihre Abhängigkeit wird nicht als Krankheit verstanden. Drogenkonsumenten in Haft leiden besonders darunter, da sie vielfach keine angemessene Behandlung erhalten. Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) e.V. spricht sich dafür aus, Substitutionsprogramme für drogenabhängige Menschen in Haft umfassend und bundesweit einzusetzen.

der »harten« Drogen Heroin, Kokain und Crack jedoch rückläufig. Größeren Zulauf hingegen finden synthetische Drogen: Amphetamin und Ecstasy (MDMA) sowie in einigen Bundesländern Crystal Meth (Metamphetamin). Dazu kommen neue psychoaktive Stoffe (NPS). Diese Substanzen ahmen die Wirkung illegaler Drogen nach. Es handelt sich bei NPS um chemische Verbindungen mit häufig wechselnden Zusammensetzungen, die als Duftsäckchen, Badesalze oder Kräutermischungen angeboten werden (so genannte Legal Highs, Herbal Highs, Badesalzdrogen oder Research

sche Behandlungen versagt. Dazu gehört in erster Linie der Zugang zu einer Substitutionstherapie, die Gesundheitsgefahren durch Überdosierung verringert und Beschaffungskriminalität unnötig macht. Diese Behandlung wird den Inhaftierten oftmals nicht gewährt oder bereits substituierte Drogenkonsumenten können die Behandlung nach ihrer Inhaftierung nicht fortsetzen. Drogenabhängige benötigen aber im Vollzug ganz besonders ein auf sie zugeschnittenes Angebot psychosozialer und medizinischer Maßnahmen. Auch Spritzentauschprogramme verringern die Ansteckungsgefahr mit Infektionskrankheiten (Hepatitis, HIV), werden in deutschen Haftanstalten aber kaum umgesetzt. Drogenabhängigkeit ist eine anerkannte Erkrankung, kein moralisches Fehlverhalten. Drogenkonsumenten haben in jeder Lebenssituation das Recht auf angemessene Behandlung und die Wahrung ihrer Menschenrechte.

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. fordert daher für alle Drogenkonsumenten in Haft:

- Anerkennung des Anspruchs auf eine angemessene medizinische Behandlung,
- bundesweite Gewährleistung des Zugangs zu Substitutionsprogrammen,
- Verringerung der Gesundheitsrisiken durch Zugang zu Spritzentauschprogrammen,
- Teilhabe auch für suchtkranke Inhaftierte an vollzugsinternen Möglichkeiten (Schule, Ausbildung, Aktivierungsangebote). Dazu bedarf es meist Vollzugslockerungen, von denen Suchtkranke häufig ausgeschlossen sind
- enge Begleitung im Übergang und Vernetzung mit Angeboten der Suchthilfe und der Straffälligenhilfe.

Aus: www.dhs.de



Foto: dreimir30/pixelio.de

Im vergangenen Jahr starben 1.226 Menschen in Deutschland an den Folgen ihres Drogenkonsums. Damit steigt die Zahl der Drogentoten seit drei Jahren an und hat sich seit 2012 um 282 Todesfälle (29,8 %) erhöht. Bei den meisten Todesfällen war Heroinkonsum die Ursache. In Deutschland werden rund 56.000 bis 169.000 Menschen riskante Konsummuster im Zusammenhang mit Opiaten auf.¹ Insgesamt ist der Konsum

Chemicals). Weder zu ihren Wirkweisen noch zu ihren Kurz- und Langzeitfolgen gibt es gesicherte Erkenntnisse. Immer noch werden die Konsumenten harter Drogen danach beurteilt, dass ihr Suchtmittel illegal ist. Die Weltgesundheitsorganisation sieht in der Drogenabhängigkeit jedoch eine Krankheit und das deutsche Sozialrecht spricht von einer vorübergehenden seelischen Behinderung. Drogenabhängige leiden also an einer behandlungswürdigen Erkrankung. Bei vielen Drogenabhängigen handelt es sich um Menschen mit schwerwiegenden psychischen Problemen, die Ursache ihres Drogenkonsums sein können. Dies wird oft übersehen. Und ihnen, die besonders darauf angewiesen sind, bleiben in der Haft häufig anerkannte medizini-

¹ Eine verlässliche Zahl der Opiat-Konsumenten in Deutschland liegt nicht vor. Berechnungen auf der Basis von Zahlen aus Behandlung, Polizeikontakten und Drogentoten führen zu einer Schätzung der Zahl riskanter Konsumenten von Heroin zwischen 56.000 und 169.000 Personen (wenn man für die Behandlungsdaten die Schätzung des Jahres 2013 zugrunde legt). Quelle: Bericht 2015 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EBDD, Drogen Workbook, Autoren: Tim Pfeiffer-Gerschel, Lisa Jakob, Esther Dammer & Krystallia Karachaliou, IFT Institut für Therapieforchung; Axel Budde, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung; Christina Rummel, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen

Termine

September

71. Deutscher Juristentag/Abteilung Strafrecht: »Öffentlichkeit im Strafverfahren – Transparenz und Schutz der Verfahrensbeteiligten«
Veranstalter: Deutscher Juristentag, Ortsausschuss Essen
Termin: 13.-16. September 2016
Ort: Essen
Anmeldung: Deutscher Juristentag e.V. Friedensplatz 1 53111 Bonn
Tel.: 0228 983 91-85
Fax: 0228 983 91-40
E-Mail: info@djt.de
Homepage: www.djt.de

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche? Bedeutung der Tat/des Deliktes für die Betreuung
Veranstalter: Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Termin: 17. September 2016
Ort: Düsseldorf
Anmeldung: Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe Referat Straffälligenhilfe Lenaustraße 41 40470 Düsseldorf
Tel.: 0211 6398-343
Fax: 0211 6398-299
E-Mail: duesseldorf@diakonie-rwl.de
Homepage: www.diakonie-rwl.de

Radikalisierung und terroristische Gewalt Prävention und Bedrohungsmanagement bei extremistischen Entwicklungen
Veranstalter: Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement Hoffmann & Hoffmann GbR
Termin: 19.-20. September 2016
Ort: Frankfurt
Anmeldung: Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement Postfach 11 07 02 64222 Darmstadt
Tel.: 06151 606767-0
Fax: 06151 20434
E-Mail: info@i-p-bm.de
Homepage: www.i-p-bm.com

11. Niedersächsischer Präventionstag (NPT)
Veranstalter: Landespräventionsrat Niedersachsen
Termin: 21. September 2016
Ort: Hannover
Anmeldung: Landespräventionsrat Niedersachsen Niedersächsisches Justizministerium Am Waterlooplatz 5 A 30169 Hannover
Tel.: 0511 120-5255
Fax: 0511 120-5272
E-Mail: info@lpr.niedersachsen.de
Homepage: www.lpr.niedersachsen.de

Haltung bewahren. Zielgruppen, Methoden, Perspektiven in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen. 28. Praktikertagung
Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)
Termin: 19.-21. September 2016
Ort: Hofgeismar
Anmeldung: DVJJ Lützerodestr. 9 30161 Hannover
Tel.: 0511 34836-40
Fax: 0511 31806-60
E-Mail: info@dvjj.de
Homepage: www.dvjj.de

Die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren
Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)
Termin: 21.-23. September 2016
Ort: Würzburg
Anmeldung: DVJJ Lützerodestr. 9 30161 Hannover
Tel.: 0511 34836-40
Fax: 0511 31806-60
E-Mail: info@dvjj.de
Homepage: www.dvjj.de

Lug und Trug? – Vom Umgang mit Lügern und Betrügern – Aufbau-seminar
Termin: 21.-23. September 2016
Ort: Bonn
Anmeldung: DBH-Fachverband Aachener Str. 1064 50858 Köln
Tel.: 0221 948651-20
Fax: 0221 948651-21
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Bewegte Zeiten – Existenzsicherung und Teilhabe
Termin: 26.-28. September 2016
Ort: Erfurt
Anmeldung: Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe Caroline-Michaelis-Str. 1 10115 Berlin
Tel.: 030 65 211-1644
Fax: 030 65 211-3644
E-Mail: ebet@diakonie.de
Homepage: www.ebet-ev.de

Oktober

Psychisch auffällige Straftäter – Schnittstelle forensische Psychiatrie
Termin: 04.-05. Oktober 2016
Ort: Frankfurt
Anmeldung: DBH-Fachverband Aachener Str. 1064 50858 Köln
Tel.: 0221 948651-20
Fax: 0221 948651-21
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Termine

Wohnen mit Aussicht! – Aktuelle Nöte, praktische Lösungen, politische Optionen
Veranstalter: Der Paritätische Gesamtverband
Termin: 06. Oktober 2016
Ort: Berlin
Anmeldung: Der Paritätische Gesamtverband Oranienburger Str. 13-14 10178 Berlin
Tel.: 030 24636-453
E-Mail: inklusion@paritaet.org
Homepage: www.der-paritaetische.de/startseite/veranstaltungen/

Systemsprenger, schwierigste Jugendliche, hoffnungslose Fälle? Kompetenzen für den Umgang mit besonders herausfordernden Klienten
Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)
Termin: 19.-21. Oktober 2016
Ort: Hofgeismar
Anmeldung: DVJJ Lützerodestr. 9 30161 Hannover
Tel.: 0511 34836-40
Fax: 0511 31806-60
E-Mail: info@dvjj.de
Homepage: www.dvjj.de

Aktuelle Leistungsrechtliche Fragen im SGB II
Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Termin: 19.-21. Oktober 2016
Ort: Erfurt
Anmeldung: Deutscher Verein Michaelkirchstraße 17/18 10179 Berlin
Tel.: 030 62980-0
Fax: 030 62980-150
E-Mail: veranstaltungen@deutscher-verein.de
Homepage: www.veranstaltungen.deutscher-verein.de

3. Landespräventionstag Sachsen
Veranstalter: Landespräventionsrat Sachsen
Termin: 20.-21. Oktober 2016
Ort: Dresden
Anmeldung: Sächsisches Staatsministerium des Innern Wilhelm-Buck-Straße 2-4 01097 Dresden
Tel.: 0351 5640
Fax: 0351 5643199
E-Mail: info@smi.sachsen.de
Homepage: www.smi.sachsen.de

Aktuelle Fragen der Hilfen zur Überwindung besonderer Sozialer Schwierigkeiten (§§ 67ff. SGB XII)
Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Termin: 24.-26. Oktober 2016
Ort: Erkner bei Berlin
Anmeldung: Deutscher Verein Michaelkirchstraße 17/18 10179 Berlin
Tel.: 030 62980-0
Fax: 030 62980-150
E-Mail: veranstaltungen@deutscher-verein.de
Homepage: www.veranstaltungen.deutscher-verein.de

Konstruktive Konfliktlösungsstrategien in der Straffälligenhilfe
Termin: 17.-18. Oktober 2016
Ort: Wiesbaden
Anmeldung: DBH-Fachverband Aachener Str. 1064 50858 Köln
Tel.: 0221 948651-20
Fax: 0221 948651-21
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Gesprächsführung mit Straffälligen – Kampf oder Spiel?
Termin: 26.-28. Oktober 2016
Ort: Münster
Anmeldung: DBH-Fachverband Aachener Str. 1064 50858 Köln
Tel.: 0221 948651-20
Fax: 0221 948651-21
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Psychosoziale Krisenintervention – Kompetent handeln in akuten Situationen
Termin: 26.-28. Oktober 2016
Ort: Münster
Anmeldung: DBH-Fachverband Aachener Str. 1064 50858 Köln
Tel.: 0221 948651-20
Fax: 0221 948651-21
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht
Termin: 27.-28. Oktober 2016
Ort: Wiesbaden
Anmeldung: Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) Viktoriastraße 35 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 15758-0
Fax: 0611 15758-10
E-Mail: sekretariat@krimz.de
Homepage: www.krimz.de

November

Neue Drogen hat das Land! Risikokompetenz fördern und neue Harm-Reduction-Strategien entwickeln
Veranstalter: akzept e.V.
Termin: 03.-04. November 2016
Ort: Berlin
Anmeldung: akzept e.V. Südwestkorso 14 12161 Berlin
Tel.: 030 82706946
Fax: 030 8222802
E-Mail: akzeptbuero@yahoo.de
Homepage: www.akzept.org

Termine

Migration, Flucht, Delinquenz - Interkulturelle Kompetenz in der Straffälligenhilfe

Termin: 07.-09 November 2016

Ort: Köln

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Fallzahlen – Belastungen – zur Qualität und Quantität der Arbeit in der Bewährungshilfe

Termin: 10.-11 November 2016

Ort: Frankfurt

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Körpersprache verstehen

Termin: 21.-23. November 2016

Ort: Königswinter

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Pädophilie – Symptome, Hintergründe, Umgang

Termin: 22.-25 November 2016

Ort: Münster

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Sinti und Roma - gestern und heute - Informationen und Handlungskonzepte für die Straffälligenhilfe

Termin: 24.-25. November 2016

Ort: Bad Herrenalb

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Überschuldung in Deutschland?

Perspektiven der Berichterstattung zur Überschuldung privater Personen und Haushalte

Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Termin: 24.-25. November 2016

Ort: Weimar

Anmeldung: Deutscher Verein
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

Tel.: 030 62980-0

Fax: 030 62980-150

E-Mail: veranstaltungen@deutscher-verein.de

Homepage: www.veranstaltungen.deutscher-verein.de

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche ? Umgang mit Suchtmittelabhängigen

Veranstalter: Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

Termin: 26. November 2016

Ort: Düsseldorf

Anmeldung: Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Referat Straffälligenhilfe
Lenaustraße 41

40470 Düsseldorf

Tel.: 0211 6398-343

Fax: 0211 6398-299

E-Mail: duesseldorf@diakonie-rwl.de

Homepage: www.diakonie-rwl.de

Wiedereingliederung entlassener Gefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Fachwoche Straffälligenhilfe 2016

Termin: 28. bis 30. November 2016

Veranstalter: Eine Kooperationsveranstaltung der »Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe« und dem »Evangelischen Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) – Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe«.

Anmeldung und weitere Informationen: www.fachwoche.de

Dezember

Training Soziale Kompetenzen – Basisseminar

Termin: 08.-09. Dezember 2016

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: DBH-Fachverband
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Tel.: 0221 948651-20

Fax: 0221 948651-21

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Save the Date 2017

Resozialisierungsanspruch und Wiedereingliederungspraxis – Was hat die Föderalismusreform straffällig gewordenen Menschen gebracht?

Termin: 21./22. März 2017

Ort: Bonn

Anmeldung: BAG-S
Oppelner Str. 130
53119 Bonn

Tel.: 0228 9663593

E-Mail: info@bag-s.de

Homepage: www.bag-s.de
www.bag-s.de

Impressum

Redaktion:

Eva-Verena Kerwien

Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Oppelner Str. 130, 53119 Bonn

Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228 9663585

E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern

Auflage: 1.300 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten:

Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement: 15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro, (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 19 Euro.

Die hier veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00

BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

Vorsitzende: Gabriele Sauer mann (Der Paritätische Gesamtverband)

Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird durch die Bundesregierung gefördert.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der

Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130
53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

Print geprüft
www.bvdm-online.de

